



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1963

Montag, den 8. April 1963

Nr. 14

INHALT:

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 3. 1963—27. 3. 1963 Verlust eines Ausweises	409 410	Bekanntmachung über die Prüfung für Wirtschaftsprüfer Ende 1963/Anfang 1964 419
Der Hessische Minister des Innern Genehmigung zur Änderung des Gemeindewappens der Stadt Zwingenberg, Landkreis Bergstraße Berufsangabe in Reisepässen; hier: Wehrpflichtige Soldaten und Soldaten auf Zeit für zwei Jahre Gesetz vom 1. 8. 1961 zu den Übereinkommen vom 27. 9. 1956, 26. 9. 1957 und 4. 9. 1958 über das Personenstands- und Namens- recht	410 410 410	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesund- heitswesen Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest 419 Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer 420 Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen 420 Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche 421 Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG; hier: 1. Sachliche Zuständig- keit für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen während des Übergangs zwischen Schulausbildung und Beginn des Stu- diums, 2. Anwendung des § 27 Abs. 5 BVG bei ehemaligen „Soldaten auf Zeit“ 423
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen vom 28. 8. 1961; hier: Anerkennung ameri- kanischer Reisepässe mit Zusatzblättern Grundstückseinrichtungsgegenstände, hier: Verzeichnis (17. Er- gänzung)	410 410	Verzeichnis der für die Ableistung des Krankenpflagedienstes der Studierenden der Medizin und der zur Ausbildung von Famul und Medizinalassistenten geeigneten und ermächtigten Krankenanstalten, Einrichtungen und Ärzte 423
Lockerung des Sichtvermerkszwangs für Deutsche durch die Republik Paraguay	415	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Flurbereinigung Buchenau, Krs. Hünfeld 431 Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung 432
Erläuterungen zu den Bestimmungen über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz	415	Personalmeldungen B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staats- kanzlei 432 C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 432 D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 433
Der Hessische Minister der Finanzen Bekanntmachung über die Steuerberaterprüfung 1963 Verlegung der Staatskasse Kassel Änderung des Niederlassungsortes und des Wohnsitzes von öf- fentlich bestellten Vermessungsingenieuren Grunderwerbsteuer; hier: Stundung der Steuer bei Rechtsvor- gängen, die Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse zum Gegenstand haben	417 417 417 418	Regierungspräsidenten KASSEL Genehmigung der Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G., Witzenhausen 433 DARMSTADT Genehmigung der Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Treburt, Kreis Groß-Gerau 435 Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Werkanlage Hess. Lichtenau der Industrieverwaltungsgesell- schaft mbH, Bad Godesberg 434 WIESBADEN Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen der Ge- meinde Wachenbuchen, Landkreis Hanau 435
Der Hessische Minister der Justiz Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises	418	Buchbesprechungen Öffentlicher Anzeiger 437 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse 441 Satzung des Schulverbandes „Ambachtal“ in Burg (Dillkreis) 443
Der Hessische Kultusminister Verlust eines Farbdruckstempels aus Gummi (kleines Landes- siegel) bei der Liebig-Schule — Gymnasium für Jungen — Frankfurt/M. Errichtung der Kirchengemeinde St. Josef in Staffel, Kreis Lim- burg Errichtung der Pfarrkuratie Liebfrauen in Ober-Ramstadt	418 418 418	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Nachtrag zu der Genehmigung für die Hessische Landesbahn G.m.b.H., Wiesbaden, zum Betrieb einer dem öffentlichen Ver- kehr dienenden Eisenbahn von Reinheim nach Reichelsheim vom 18. 3. 1887 nebst Nachtrag vom 6. 7. 1960 Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3061 neugebauten Straße und Einziehung einer Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3061 in der Gemarkung Krumbach, Landkreis Wetzlar	418 418 419 419	

341

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 13. 3. 63 bis 27. 3. 63

Staat und Wirtschaft in Hessen
Februar 1963, 18. Jahrgang

Aus dem Inhalt:
Das hessische Sozialprodukt 1962
Die Arbeitsstätten und ihre Beschäftigten nach
Wirtschaftsabteilungen
Die Entwicklung der Verbraucherpreise
im Jahre 1962
Der Gütertausch Hessens mit den
Bundesländern und anderen Gebieten 1960
Ergebnisse der Allgemeinen Viehzählung
vom 3. Dezember 1962

Beiträge zur Statistik Hessens Nr. 141
Die Umsätze und ihre Besteuerung in Hessen
Ergebnisse der Jahresumsatzsteuerstatistik 1961

CO/LZ 1960 — 16

Landwirtschaftszählung 1960

* C III 2 — m 1/63

Die Schlachtungen in Hessen im Januar 1963

Preis
DM

1,50

4,—

1,—

—,50

C III 3 — j/62

Milcherzeugung und -verwendung in Hessen
im Jahre 1962

1,—

* C III 3 — m 1/63

Milcherzeugung und -verwendung in Hessen
im Januar 1963

—,50

C IV 3 — m 2/63

Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen
in Hessen im Februar 1963

—,50

* E I 1 — m 1/63

Die Industrie in Hessen im Januar 1963

1,—

FO/GZ 1961 — 2

Die Wohngebäude nach dem Baualter und der
Gebäudeart am 6. Juni 1961

1,—

F II 10 — vj 4/62

Die Auftragsvergaben im Tiefbau
im 4. Vierteljahr 1962

—,50

G I 1 — m 2/63

Die Umsätze im Einzelhandel in Hessen
im Februar 1963 (Schnellbericht)

—,50

G IV 1 — m 1/63

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichts-
gemeinden im Januar 1963

—,50

H I 1 — m 1/63

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen
im Januar 1963

—,50

H I 4 — m 12/62

Der Personenverkehr der Straßenverkehrs-
unternehmen in Hessen im Dezember 1962
und im Jahre 1962

—,50

L II 1 — m 2/63

Landes- und Bundessteuern im Februar 1963
in Hessen

—,50

Wiesbaden, 27. 3. 1963

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az.: 77a 241/63
StAnz. 14/1963, S. 409

342**Verlust eines Ausweises**

Der am 27. September 1961 für Frau Joyce V. Nadelmann, Ehefrau des Konsuls Nadelmann beim Amerikanischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main, ausgestellte Ausweis Nr. 00657 für Mitglieder des Konsular-Korps ist verloren gegangen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Herr Konsul Nadelmann und Frau Nadelmann haben Hessen inzwischen verlassen.

Wiesbaden, 15. 3. 1963

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II/3 Az. 2e 10/05

StAnz. 14 1963, S. 410

343**Der Hessische Minister des Innern****Genehmigung zur Änderung des Gemeindegewappens der Stadt Zwingenberg, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Stadt Zwingenberg im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:
Wappenbeschreibung: „In geteiltem Schild oben in Gold ein roter wachsender, blau bewehrter und bezungter Löwe, unten in Blau drei silberne Seeblätter.“

Wiesbaden, 22. 3. 1963

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 19/63
StAnz. 14/1963, S. 410

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) ist die Türkei folgenden Abkommen beigetreten:

1. dem Abkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsunterlagen und den Verzicht auf ihre Legalisation mit Wirkung vom 14. 3. 1963,
2. dem Abkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten mit Wirkung vom 8. 10. 1962,
3. dem Abkommen über die Änderung von Namen und Vornamen mit Wirkung vom 8. 10. 1962.

Ich bitte daher, den Bezugserlaß wie folgt zu ergänzen:
In § 3 Abs. 1 ist einzufügen: „4. Türkei“.
In § 7 Abs. 1 ist einzufügen: „5. Türkei“.
In § 8 Abs. 1 ist einzufügen: „3. Türkei“.

Wiesbaden, 27. 3. 1963

Der Hessische Minister des Innern
IIe 2 — 25 h 04. 77 — 2/63 — 2
StAnz. 14/1963, S. 410

344

An alle Paßbehörden

Berufsangabe in Reisepässen

hier: Wehrpflichtige Soldaten und Soldaten auf Zeit für zwei Jahre

Bezug: Erlaß vom 12. 2. 1959 (StAnz. S. 242)

Der Bundesminister der Verteidigung hält die Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Paßgesetzes vom 28. 8. 1961 (GMBL. S. 655) bei der Ausstellung von Reisepässen für Soldaten der Bundeswehr, die lediglich ihrer Wehrpflicht genügen oder die Soldaten auf Zeit für zwei Jahre sind, nicht für zutreffend.

In Übereinstimmung mit der auch von dem Bundesminister des Innern vertretenen Ansicht schließe ich mich dieser Auffassung an und bitte, den Begriff „Soldat“ künftig nicht auf den vorgenannten Personenkreis zu beziehen. Bei der Angabe der Berufsbezeichnung ist hier ggf. der vor der Einberufung zum Wehrdienst ausgeübte Beruf in die Reisepässe einzutragen. Im übrigen bleibt es bei der im Bezugserlaß getroffenen Regelung.

Eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Paßgesetz wird nicht für erforderlich gehalten.

Der Bundesminister der Verteidigung wird seinen Erlaß vom 17. 11. 1958 (VMBl. S. 685) ändern.

Wiesbaden, 13. 3. 1963

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02
StAnz. 14/1963, S. 410

346

An die Ausländerpolizeibehörden

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen vom 28. 8. 1961 (GMBL. S. 655)

hier: Anerkennung amerikanischer Reisepässe mit Zusatzblättern

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben am 1. 1. 1961 ein neues Paßmuster eingeführt, das nur noch 20 Seiten enthält. Diese reichen in der Regel aus, um die während der fünfjährigen Gesamtgültigkeitsdauer des Passes anfallenden Sichtvermerke und sonstige Eintragungen aufzunehmen. In den Fällen, in denen solche Pässe infolge einer starken Reisetätigkeit ihrer Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer voll ausgenutzt sind, kleben die amerikanischen Paßbehörden jeweils an die letzte Seite des Passes ein Zusatzblatt, das mit zwei Prägestempeln gesichert wird.

Die Amerikanische Botschaft hat in einer Note an das Auswärtige Amt darauf hingewiesen, daß amerikanische Pässe mit Zusatzblättern von deutschen Behörden nicht anerkannt worden seien und um Abhilfe gebeten.

Die Beziehungen der Bundesrepublik zu den Vereinigten Staaten erfordern eine gewisse Großzügigkeit. Ich bitte deshalb, die amerikanischen Reisepässe mit Zusatzblättern als gültige Pässe im Sinne der §§ 1 und 2 des Paßgesetzes anzuerkennen, und weise darauf hin, daß andere westeuropäische Staaten ebenso verfahren.

Der Bundesminister des Innern wird bei der demnächst notwendigen Ergänzung der AVV zum Paßgesetz auch eine Änderung des § 50 vorsehen.

Wiesbaden, 21. 3. 1963

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02
StAnz. 14/1963, S. 410

345

An die
Standesbeamten und ihre
Aufsichtsbehörden

Gesetz vom 1. 8. 1961 zu den Übereinkommen vom 27. 9. 1956, 26. 9. 1957 und 4. 9. 1958 über das Personenstands- und Namensrecht (BGBl. II S. 1055);

hier: Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Übereinkommen

Bezug: Erlaß vom 7. 5. 1962 — IIe 2 — 25 h 04/77 — 5/62 — 2 (berichtigt durch Erlaß vom 6. 7. 1962 — gleiches Aktenzeichen)

347

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Grundstückseinrichtungsgegenstände;
hier: Verzeichnis (17. Ergänzung)

Bezug: Erlaß vom 16. 7. 1955 — Va-64a20/07 — 2/55 und
Ergänzungen vom 12. 11. 1955, 30. 12. 1955, 12. 3. 1956,
8. 6. 1956, 27. 8. 1956, 21. 12. 1956, 10. 12. 1957, 1. 3. 1958,
30. 5. 1958, 15. 1. 1959, 11. 6. 1959, 28. 10. 1959, 6. 9. 1960,
1. 12. 1960, 14. 2. 1962, 9. 10. 1962.

Das mit Erlaß vom 16. 7. 1955 übersandte Verzeichnis der
Grundstückseinrichtungsgegenstände, für die eine allgemeine
Zulassung ausgesprochen oder ein Prüfbescheid erteilt wurde,
bitte ich wie folgt zu berichtigen und zu ergänzen sowie die
nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unter-
richten.

a) Streichungen und Berichtigungen

Gruppe I

1) Rohre und ihre Formstücke einschl. der Dichtmittel

Lfd. Nr. 29 Der Gegenstand erhält folgende neue Be-
zeichnung:
„Abschlußstoff „Lavinit“ auf Schwefelbasis
als Dichtmittel für Abwasserleitungen aus
Grauguß“.
Für ihn wurde ein neuer Prüfbescheid mit
altem Prüfzeichen (PA I-421) mit Geltungs-
dauer bis 31. 8. 1966 erteilt.

Für die in der Liste unter nachstehenden Nummern aufge-
führten Gegenstände wurde ein neuer Prüfbescheid
mit altem Prüfzeichen erteilt:

Lfd. Nr. 30	PA I 422	gültig bis 31. 8. 1966
Lfd. Nr. 36	PA I 473	gültig bis 31. 1. 1967
Lfd. Nr. 39	PA I 486	gültig bis 31. 3. 1967
Lfd. Nr. 46	PA I 459	gültig bis 30. 11. 1967
Lfd. Nr. 53	PA I 566	gültig bis 30. 11. 1967
Lfd. Nr. 87	Die Geltungsdauer des Prüfbescheides PA I 749 ist verkürzt worden und läuft am 31. 10. 1965 ab.	

**2. Geruchverschlüsse mit sämtlichen Becken und Abläufen
mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen**

Die lfd. Nr. 81 bis 93 sind in 86 bis 98 abzuändern.

Neue Prüfbescheide mit altem Prüfzeichen

Lfd. Nr. 40	PA I 513	gültig bis 31. 7. 1967
Lfd. Nr. 41	PA I 517	gültig bis 31. 7. 1967

Lfd. Nr. 47	PA I 511	gültig bis 30. 11. 1967
Lfd. Nr. 50	PA I 550	gültig bis 30. 11. 1967

4. Rückstauverschlüsse und Absperrhähne und -schieber

Neue Prüfbescheide mit altem Prüfzeichen

Lfd. Nr. 5	PA I 323	gültig bis 31. 7. 1967
Lfd. Nr. 9	PA I 522	gültig bis 31. 7. 1967

**5. Schachtabdeckungen und Aufsätze für Straßen- und Hof-
abläufe**

Neuer Prüfbescheid mit altem Prüfzeichen

Lfd. Nr. 9	PA I 487	gültig bis 31. 3. 1967
------------	----------	------------------------

Verlängert:

Lfd. Nr. 16	PA I 558	gültig bis 30. 11. 1964
-------------	----------	-------------------------

9. Abwasserhebeanlagen

Neuer Prüfbescheid mit altem Prüfzeichen

Lfd. Nr. 19	PA I 454	gültig bis 31. 12. 1966
-------------	----------	-------------------------

10. Kleinkläranlagen

Folgende Prüfbescheide wurden zurückgezogen

Lfd. Nr. 135	PA I 602
Lfd. Nr. 186	PA I 736

Neue Prüfbescheide mit altem Prüfzeichen

Lfd. Nr. 93	PA I 467	gültig bis 31. 12. 1966
Lfd. Nr. 95	PA I 470	gültig bis 31. 1. 1967
Lfd. Nr. 99	PA I 479	gültig bis 31. 3. 1967
Lfd. Nr. 112	PA I 544	gültig bis 30. 9. 1967
Lfd. Nr. 124	PA I 571	gültig bis 31. 12. 1967

Gruppe II

1. Benzinabscheider

Neuer Prüfbescheid unter altem Prüfzeichen

Lfd. Nr. 21	PA II 485	gültig bis 31. 3. 1967
-------------	-----------	------------------------

Verlängert:

Lfd. Nr. 22	PA II 496	gültig bis 31. 3. 1967
Lfd. Nr. 23	PA II 497	gültig bis 31. 3. 1967
Lfd. Nr. 25	PA II 527	gültig bis 31. 3. 1967
Lfd. Nr. 27	PA II 565	gültig bis 30. 11. 1967

Die unter lfd. Nr. 39 bis 41 und Nr. 43 aufgeführten Prüf-
bescheide sind zu streichen; sie werden unter lfd. Nr. 2 bis 5
des Abschnittes 3 (Heizölabscheider und Heizölsperrern) ge-
führt.

Wiesbaden, 5. 3. 1963

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64b 10/01 — 1/63

StAnz. 14/1963, S. 411

Lfd. Nr.	Gegenstand	Inhaber des Prüfbescheides	Prüfzeichen	Geltungsdauer
----------	------------	----------------------------	-------------	---------------

b) Ergänzungen

Gruppe I

1. Rohre und ihre Formstücke einschl. der Dichtmittel

104	Säurefeste „Weschulin“- Muffengrundverschlusßringe	Weber & Schulz, Hamburg-Bahrenfeld	PA I 845	31. 12. 1966
105	Lamellen-Manschetten aus Hochdruck-Polyäthylen	Kronprinz AG, Sohlingen-Ohligs	PA I 849	30. 6. 1967
106	Muffen-Kalkkitt	Wilhelm v. Sperl, Hof (Bayern)	PA I 854	30. 4. 1967
107	„Compri-Band“	Chemiefac GmbH, Düsseldorf-Reisholz	PA I 861	31. 8. 1964

2. Geruchverschlüsse und sämtliche Becken u. Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen

99	Wannengeruchverschlusß 1 1/2" x 2"	Metallwerke Gebr. Seppelfricke GmbH, Gelsenkirchen	PA I 853	31. 7. 1967
100	Gummigeruchverschlusß	Constructa-Werke GmbH, Lintorf	PA I 859	30. 6. 1967
101	Eimer für Hofabläufe aus Hartpolyäthylen	Omnoplast GmbH & Co., Ehringhausen, Kreis Wetzlar	PA I 862	31. 10. 1967
102	Bodenablauf NW 70 aus PVC-hart	Sinacid-Chemie-Bau GmbH, Berlin-Britz	PA I 867	31. 10. 1967

Lfd. Nr.	Gegenstand	Inhaber des Prüfbescheides	Prüfzeichen	Geltungsdauer
3. Abortspülkästen				
26	Abortspülkasten	Ideal-Standard GmbH, Neuß/Rhein	PA I 847	30. 6. 1967
27	Hochhängender Spülkasten für Normalbecken	Lüneburger Eisen- u. Emaillierwerke, Harry Behrens KG, Lüneburg	PA I 851	30. 6. 1967
28	Hochhängender Plastic-Spülkasten „JOMO HYDRUS“	Josef Mohr, Köln-Höhenberg	PA I 872	30. 11. 1965
29	Abortspülkästen DF 4355 / II.	Ideal-Standard GmbH, Neuß/Rhein	PA I 873	30. 11. 1965
5. Schachtabdeckungen und Aufsätze für Straßen- und Hofabläufe				
25	Begu-Aufsatz „Rekord 4“	Passavant-Werke Michelbacher-Hütte, b. Michelbach/Nassau	PA I 848	30. 6. 1967
10. Kleinkläranlagen				
229	Dreikammer-Faulgruben in Ein- und Zweibehälter-Ausführung	Fritz Witt oHG, Weddingstedt b. Heide (Holstein)	PA I 838	30. 4. 1967
230	Dreikammer-Faulgrube	Dyckerhoff & Widmann, München	PA I 844	30. 6. 1967
231	Dreikammer-Faulgruben	Christian Strunck & Sohn, Sprendlingen über Bad Kreuznach	PA I 846	30. 6. 1967
232	Dreikammer-Faulgrube in Dreibehälter-Ausführung	Georg Haferkamp, Bohlenberge über Varel (Oldb.)	PA I 852	30. 6. 1967
233	Dreikammer-Faulgruben	Adolf Betz, Betonwerk, Kirchardt/Baden	PA I 855	31. 7. 1967
234	Dreikammer-Faulgruben	Siegfr. Fürstenau, Neu-Meimersdorf bei Kiel	PA I 858	28. 2. 1967
235	Dreikammer-Faulgruben in Zweibehälter-Ausführung	Bruno Jonas, Oberbieber/Neuwied	PA I 860	30. 6. 1967
236	Zwei- und Dreikammer-Faulgruben	Lothar Ritter, Ton- u. Betonsteinwerke in Minden, Meissen i. W.	PA I 868	30. 11. 1967
237	Zweikammer-Faulgruben	Jakob Schmidt, Inh. Erich Faust, Sohren/Hundsrück	PA I 869	30. 11. 1966
238	Dreikammer-Faulgrube in Zweibehälter-Ausführung	wie vor	PA I 870	30. 11. 1966
239	Zweikammer-Faulgrube	Leo Bischady, Zwingenberg/Bergstr.	PA I 871	30. 11. 1967
Gruppe II				
1. Benzinabscheider				
49	Benzinabscheider Größe 4 ohne selbsttätigen Abschluß	Buderus'sche Eisenwerke, Wetzlar	PA II 865	31. 10. 1967
2. Fettabscheider				
5	Fettabscheider Größe 2	Schneider & Klippel, Kleve/Rhld.	PA II 836	30. 4. 1967
6	Fettabscheider Größe 3	wie vor	PA II 837	30. 4. 1967
3. Heizölabscheider und Heizölsperren				
2	Heizölsperre	Passavant-Werke, Michelbacher Hütte b. Michelbach/Nassau	PA II 663	30. 6. 1964
3	Heizölabscheider „Curator-MS“	wie vor	PA II 666	30. 6. 1964
4	Heizölabscheider „CAROLUS-HZ“	Buderus'sche Eisenwerke, Wetzlar/Lahn	PA II 667	30. 6. 1964
5	Heizölsperre mit Rückstausicherung	Passavant-Werke, Michelbacher Hütte bei Michelbach/Nassau	PA II 693	31. 10. 1964
6	Heizölabscheider „SOLUS-II“ mit Schwimmerabschluß	Essener Eisenwerke Schnutenhaus & Linnemann, Essen-Alteneßen	PA II 850	30. 6. 1967

Lfd. Nr.	Inhaber des Prüfbescheides	Gegenstand, Art und Verwendungszweck	Prüfbescheid	Geltungsdauer
Gruppe III				
1) Feuerschutzmittel				
5	Badische Anilin- & Soda-Fabrik AG, Ludwigshafen/Rh.	Akaustan A Feuerschutzmittel für Textilien	PA III 1.5	1. 11. 1964
2) Schwerentflammbare Kunststoff-Folien u. -platten u. a.				
33	Göppinger Kaliko- u. Kunstlederwerke GmbH, Werk Eißlingen/Fils	Dekor-Folie weiß PVC-Folie für: Decken u. Wandbelastungen	PA III 2.34	1. 11. 1964
34	Marley-Werke GmbH, Luthe/Wunstorf (Hann.)	Marleylux-Hart-PVC-Lichtplatte Gewellte Hart-PVC-Lichtplatte für: Bedachungen, Lichtbänder, Balkonbrüstungen, Verkleidungen	PA III 2.35	1. 11. 1964
35	Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt/M.-Höchst	Hostalit Z 820 Platte aus Mischung von PVC mit Polyolefinen für: Bauwesen u. Chemischen Apparatebau	PA III 2.36	1. 11. 1964

Lfd. Nr.	Inhaber des Prüfbescheides	Gegenstand, Art und Verwendungszweck	Prüfbescheid	Geltungsdauer
36	Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt/M.-Höchst	Hostalit Z 840 Platte aus Mischung von PVC mit Polyolefinen für: Bauwesen u. Chemischen Apparatebau	PA III 2.37	1. 11. 1964
37	Elastonwerk Bayern GmbH, Waldkraiburg/Obby.	Elastotherm-Hartfolie Type T Hart-PVC-Folie für: Deckenplatten für gewerbliche Räume	PA III 2.38	1. 11. 1964
38	Vertrieb: Nick-Baubedarf Montabaur/Westerw.	MANVILLIT-PLATTEN Asbestzementplatte m. Zellulose-Beimischung für: Innenverkleidung von Bauwerken	PA III 2.39	1. 11. 1964

Lfd. Nr.	Inhaber des Prüfbescheides	Typ (Modell)	Prüfnummer	Geltungsdauer
Gruppe IV Schornsteinreinigungsverschlüsse				
37	Horst Lusga, Kunststeinwerke, Gehfeld i. W.	System Lusga Rahmen: Beton Tür: Stahlblech mit Betonplatte	148 S	20. 6. 1967
38	Franz Kuchta, Hannover-Wülfel	li. Weite 18×25 cm Rahmen: Beton Schieber: Beton	149	1. 8. 1967
39	Joh. Pflüger Söhne KG, Trubenhagen, Bez. Kassel	„Typ 46/18“ Rahmen: Beton Tür: Stahlblechtür m. Betonplatte	150 S	1. 11. 1967
40	Stricko-Zementwaren Karl Patzelt, Kassel	„Stricko 21×28 cm“ Rahmen: Beton Tür: Stahlblechtür m. Asbestpappe u. Betonvorsatz	151 S	27. 11. 1967
41	Lothar Ritter, Ton- und Betonsteinwerke, Minden-Meißen i. W.	„Ritter“ 186 mm × 122 mm Rahmen: Beton Tür: Stahlblechtür m. Betonvorsatz	152 S	27. 11. 1967
42	Josef Bäcker, Kleiseisenfabrikation, Elspe/Sauerland	„Bäcker 13×21 cm“ Rahmen: Stahlblech Tür: Stahlblech m. Vorsatz	153 S	27. 11. 1967
43	Gebr. Loewen GmbH, Kleiseisenwarenfabriken, Oberbrügge i. W.	280×140 mm Rahmen: Stahlblech Türblatt mit Türkasten: Stahlblech	154 S	27. 11. 1967
44	wie vor	280×200 mm Rahmen: Stahlblech Türblatt mit Türkasten: Stahlblech	155 S	27. 11. 1967

Lfd. Nr.	Firma	Typenbezeichnung des Gegenstandes	Prüfzeichen	Geltungsdauer
Gruppe VI				
1) Überfüllsicherungen für Heizölbehälter				
10	Josef Bauer KG, Apparate- und Tankbau, Sprendlingen	Joba-Füllautomat	PA VI 110	30. 9. 1967
11	Schwelmer Eisenwerk Müller & Co. GmbH, Schwelm	Securo 3"	PA VI 112	31. 10. 1967
12	J. G. Merckens KG, Aachen	Igema-ÜS „TU“	PA VI 113	31. 8. 1967
2) Kontrollgeräte für Heizölbehälter				
9	Alfred Teves, Maschinenfabrik, Frankfurt/M.	ATE Blaue-Original-Bremsflüssigkeit als Testflüssigkeit f. doppelwandige Behälter aus Stahl	PA VI 209	31. 8. 1964
10	Mannesmann-Stahlblechbau GmbH, Düsseldorf	Kontrollgerät mit elektrischem Signalgeber	PA VI 210	30. 9. 1967
11	Elektro-Spezial-Geräte Dipl.-Ing. R. Heidenreich, Eibingen/Württb.	Tankleck-Warngerät TW 61/2	PA VI 211	31. 8. 1967
12	Afriso-Werk, Inh. Georg Fritz, Güglingen	Kontrollgerät LWG 1	PA VI 212	30. 9. 1967
13	Vacu-Tank GmbH, Hamburg	Vacu-Tank-Schutz Type LAS I u. Type LAS II	PA VI 213	30. 9. 1967
14	Farbwerke Hoechst AG, Gendorf (Oberbay.)	Testflüssigkeit Antifrogen N	PA VI 214	31. 7. 1964
15	BP Benzin- u. Petroleum-AG, Hamburg 1	Testflüssigkeit Antifrost	PA VI 215	30. 9. 1964
16	BASF Badische Anilin- u. Soda-Fabrik AG, Ludwigshafen/Rh.	Testflüssigkeit Aethylenglykol m. Inhibitor 2442	PA VI 217	31. 10. 1964

Lfd. Nr.	Firma	Typenbezeichnung des Gegenstandes	Prüfzeichen	Geltungsdauer
17	Chemische Werke Hüls AG, Marl (Kreis Recklinghausen)	Testlösung 1	PA VI 218	31. 8. 1964
18	Chemische Werke Hüls AG, Marl (Kreis Recklinghausen)	Testlösung 2	PA VI 219	31. 8. 1964
3) Auffangvorrichtungen (serienmäßig hergestellt) für auslaufendes Heizöl				
22	Leonhard Schmid, Hohenlimburg/Westf.	Doppelwandige Behälter aus Stahl	PA VI 323	30. 9. 1967
23	Sulo Eisenwerk Streuber & Lehmann GmbH, Herford	Doppelwandige Behälter aus Stahl	PA VI 324	31. 8. 1967
24	H. Aug. Behstedt, Husum	Doppelwandige Behälter aus Stahl	PA VI 325	31. 8. 1967
25	Bergfeld & Heider, Burscheid	Doppelwandige Behälter aus Stahl	PA VI 326	31. 8. 1967
26	Erich M. Graßmeyer GmbH, Geesthacht-Hamburg	Doppelwandige Behälter aus Stahl	PA VI 327	30. 9. 1967
27	Paul Scharf, Bassum	Doppelwandige Behälter aus Stahl	PA VI 328	31. 8. 1967
28	Bruchsaler Kessel- u. Apparatebau B. Barth KG, Unteröwisheim	Doppelwandige Behälter aus Stahl	PA VI 329	30. 9. 1967
29	Stefan Nau, Dettenhausen b. Tübingen	Doppelwandige Behälter aus Stahl	PA VI 330	30. 9. 1967
30	Hch. Jünger & Co., Siegen	Doppelwandige Behälter aus Stahl	PA VI 331	31. 8. 1967
31	Zivo Zimmermann & Vonhof KG, Bergisch-Neukirchen	Doppelwandige Behälter aus Stahl	PA VI 332	31. 8. 1967
32	Karl Ludmann, Stuttgart-Weilimdorf	Doppelwandige Behälter aus Stahl	PA VI 333	31. 8. 1967
33	Metallwarenfabrik Schuster & Beck oHG, Rain am Lech	Doppelwandige Behälter aus Stahl	PA VI 334	31. 8. 1967
34	Josef Wolf, Eisen- u. Metallwarenfabrik, Betzdorf/Sieg	Doppelwandige Behälter aus Stahl	PA VI 335	30. 9. 1967
35	Karlsdorfer Tank- u. Apparatebau Robert Adam & Sohn oHG, Bruchsal	Doppelwandige Behälter aus Stahl	PA VI 336	31. 8. 1967
36	Gebr. Abt, Mindelheim	Doppelwandige Behälter aus Stahl	PA VI 337	31. 10. 1967
37	Scheidt & Bachmann AG, Rheydt	Doppelwandige Behälter aus Stahl 2. Ausführung	PA VI 338	31. 8. 1967
38	Gerhard & Rauch, Regensburg	Doppelwandige Behälter aus Stahl	PA VI 339	31. 10. 1967
39	Westerwälder Eisenwerk Dr. Paul Gerhard KG, Weitfeld über Betzdorf/Sieg	Doppelwandige Behälter aus Stahl	PA VI 340	31. 8. 1967
40	Ursania Bautenschutz GmbH, Herne	Kunststoff-Einlage Zeichn. Nr. Ö. 091	PA VI 341	31. 10. 1964
41	wie vor	Kunststoff-Umhüllung Zeichn. Nr. Ö. 092	PA VI 342	31. 10. 1964
42	Paul Pleiger, Kunststofftechnik, Kiel	Kunststoff-Innenhülle als Auffangvorrichtung für Heizölbehälter	PA VI 343	31. 10. 1964
43	wie vor	Kunststoff-Außenhülle als Auffangvorrichtung für Heizölbehälter	PA VI 344	31. 10. 1964
44	Zempor-Bauchemie, Krumbach (Schwaben)	Ölfestes Betonimprägniermittel z. Beschichtung v. Schutzwannen aus Stahlbetonfertigteilen f. d. Lagerung von Heizöl	PA VI 345	30. 9. 1964
45	Lechler-Bautenschutz-Chemie oHG, Stuttgart	Interol-Poxitar u. Anstrichstoff „K 24“. Heizölbeständige Werkstoffe zur Beschichtung f. serienmäßig hergestellte Schutzwannen aus Stahlbetonfertigteilen zur Lagerung von Heizöl	PA VI 346	31. 8. 1964
4.) Kathodischer Korrosionsschutz für Heizölbehälter				
3	Eifelwerk Heinrich Stein & Co. KG, Eichelhardt üb. Altenkirchen (Westerwald)	Eifel-E-Anode für den kathodischen Korrosionsaußenschutz	PA VI 401	31. 8. 1967
4	Magnesium GmbH, Essen-Katernberg	Anoden GRH P u. GS 33 P zum kathodischen Korrosionsaußenschutz unterirdischer Heizöllagerbehälter aus Stahl	PA VI 404	30. 9. 1967
5	Eifelwerk Heinrich Stein & Co. KG, Eichelhardt üb. Altenkirchen (Westerwald)	Eifel-Fesi-Anode für den kathodischen Korrosionsaußenschutz	PA VI 405	31. 10. 1967

318

Lockerung des Sichtvermerkszwangs für Deutsche durch die Republik Paraguay

Die Regierung der Republik Paraguay hat den Sichtvermerkszwang für Deutsche mit einem gültigen Paß der Bundesrepublik Deutschland aufgehoben, sofern sie nicht die Aufnahme einer gewinnbringenden Tätigkeit in Paraguay beabsichtigen.

Wiesbaden, 13. 3. 1963 **Der Hessische Minister des Innern**
III b — 23 c 02

StAnz. 14/1963, S. 415

319

Erläuterungen zu den Bestimmungen über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG)

Bezug: 1. Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des II. WoBauG in der Fassung vom 1. August 1961 (StAnz. 1962 S. 850)

2. Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 des II. WoBauG in der Fassung vom 23. Juni 1960 (StAnz. 1962 S. 854)

I.

Bei Durchführung der Bestimmungen über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz ist eine Reihe von Zweifelsfragen aufgetreten, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung einer Klärung bedürfen. Zu den wichtigsten mir bekanntgewordenen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 n. F. des II. WoBauG
Zu Nr. 4 Abs. 1 der Verwaltungsanordnung (VAO):

1. Abgrenzung des Personenkreises

Bei der Ermittlung der maßgebenden Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 des II. WoBauG sind lediglich der Wohnungsinhaber und die von ihm unterhaltenen Familienangehörigen zu berücksichtigen.

Beispiele:

a) Ehepaar mit 3 Kindern; der Ehemann ist Alleinverdiener.
Die Grenze für das monatliche Einkommen beträgt 750,— DM
zuzüglich 150,— DM für jeden unterhaltenen Angehörigen 600,— DM
1350,— DM

b) Ehepaar mit 3 Kindern; der Ehemann und 2 Kinder haben jeweils ein Einkommen von mehr als 150,— DM.
Die Grenze für das monatliche Einkommen beträgt 750,— DM
zuzüglich 150,— DM für jeden unterhaltenen Angehörigen (Ehefrau und 1 Kind) 300,— DM
1050,— DM

Bei der Feststellung, ob die Einkommensgrenze überschritten wird, und bei der Berechnung der Beihilfe ist jedoch das Einkommen aller zum Haushalt gehörenden Angehörigen zugrunde zu legen.

Beispiel:

Ehepaar mit 2 Kindern
Einkommen des Ehemannes 800,— DM
Einkommen eines mitverdienenden Sohnes 500,— DM
Familieneinkommen 1300,— DM

Da die maßgebende Grenze 1050,— DM (750,— DM für den Ehemann zuzüglich je 150,— DM für die von ihm unterhaltene Ehefrau und 1 Kind) übersteigt, kann eine Beihilfe nicht gewährt werden.

Ein Angehöriger gilt als unterhalten im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 des II. WoBauG, wenn er überwiegend unterhalten wird. Beträgt sein Bruttoeinkommen nicht mehr als 1800,— DM im Jahr, so kann in der Regel unterstellt werden, daß der Angehörige überwiegend vom Wohnungsinhaber unterhalten wird.

Der Begriff des Schwerbeschädigten und des ihm Gleichgestellten ist in den §§ 1 und 2 des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1233) erläutert.

Bei der Feststellung, ob das Familieneinkommen die in § 25 des II. WoBauG bestimmte Grenze nicht übersteigt, ist von dem sogenannten bereinigten Bruttoeinkommen im Sinne der Nrn. 13—17 VAO auszugehen. Der steuerrechtliche Einkommensbegriff des § 25 Abs. 2 des II. WoBauG ist im Rahmen des § 73 n. F. nicht anwendbar.

Zu Nr. 5 Buchst. f:

2. Verhältnisse zur Sozialhilfe

Zu den „Fürsorgemitteln“ gehören alle Leistungen der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz, also auch Leistungen der Tuberkulosehilfe. Das gleiche gilt für die Leistungen der Kriegsopferversorge, die im Bundesversorgungsgesetz geregelt sind.

Die Miete oder Belastung wird ganz oder teilweise aus Fürsorgemitteln getragen, wenn „Hilfe zum Lebensunterhalt“ gewährt wird. Der Lebensunterhalt umfaßt nach der Begriffsbestimmung des Bundessozialhilfegesetzes nicht nur Ernährung, Kleidung, Hausrat, Körperpflege und persönliche Bedürfnisse, sondern auch die Unterkunft. Deshalb darf eine Beihilfe nicht gegeben werden, wenn eine Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird und der Lebensbedarf des Wohnungsinhabers sich nur aus dem einfachen Regelsatz der Sozialhilfe zuzüglich der Miete errechnet. Ist das eigene Einkommen eines Wohnungsinhabers jedoch so hoch, daß er den Regelsatz zuzüglich Miete erreicht oder übersteigt, so kann Sozialhilfe nur noch für einen Mehrbedarf gewährt werden. Diese Leistungen schließen eine Mietbeihilfe nicht aus, weil durch sie die Kosten für die Unterkunft nicht — auch nicht zum Teil — gedeckt werden. Desgleichen schließen auch andere Sozialleistungen, die nicht als „Hilfe zum Lebensunterhalt“ gewährt und im Bundessozialhilfegesetz als „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ bezeichnet werden, z. B. die vorbeugenden Hilfen, Heilbehandlungen, Eingliederungshilfen usw., die Mietbeihilfe nicht aus. Eine Ausnahme gilt nur, wenn in diesen Leistungen zugleich auch Hilfen zum Lebensunterhalt enthalten sind.

3. Beihilfe bei schwebenden Rentenverfahren

Eine Beihilfe kann rückwirkend vom Antragsmonat an gewährt werden, wenn der Antragsteller bei Stellung seines Antrages auf Miet- oder Lastenbeihilfe wegen eines eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Rentenverfahrens zunächst Sozialhilfe oder Kriegsopferversorge bezogen hat, die nach der Zustellung des Rentenbescheides zu erstatten ist. Die bewilligende Stelle hat in einem solchen Falle das Verfahren bis zur Entscheidung über den Rentenanspruch und bis zur Inanspruchnahme der Nachzahlung durch die Sozialhilfe oder Fürsorge auszusetzen. Bei der Entscheidung über den Beihilfeanspruch ist von den Einkommensverhältnissen auszugehen, die vorgelegen hätten, wenn die Rente bereits an dem Tage bewilligt gewesen wäre, von dem an sie nachträglich gewährt wird.

Diese Auffassung wird auch von dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung in seinem Rundschreiben vom 12. Oktober 1962 — I A 5 — G 170/11/62 II. Ang. — vertreten.

Zu Nr. 7 Abs. 1:

4. Preisrechtlich zulässige Miete

Die preisrechtlich zulässige Miete setzt sich nach § 2 der Neubautenmietenverordnung vom 19. Dezember 1962 (BGBl. I S. 753) zusammen aus der Einzelmiete, die auf der Grundlage der in dem Bescheid über die Bewilligung der öffentlichen Mittel festgelegten oder später genehmigten Durchschnittsmiete berechnet worden ist, und den Umlagen, Vergütungen und Zuschlägen im Sinne der §§ 4 und 5 NMVO 1962. Von dieser Miete sind die Beträge nach Nr. 7 Abs. 2 Buchst. a—d VAO abzusetzen. Der verbleibende Betrag, der auch die Kosten des Wasserverbrauchs einschließt, ist beihilfefähig, soweit er auf die benötigte Wohnfläche entfällt.

Ich weise darauf hin, daß nach § 4 NMVO 1962 bei Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt sind oder werden, Vergütungen neben der Miete nicht mehr erhoben werden, sondern die Beträge für derartige Leistungen in der Miete enthalten sind. Es ist deshalb jeweils festzustellen, ob und in welchem Umfang die Miete derartige Beträge enthält (vgl. Nr. 7 Abs. 2 Buchst. d VAO).

Zu Nr. 8 Abs. 1:**5. Maßgebende Belastung**

Bei der Berechnung der Belastung ist zu beachten, daß die §§ 40 — 41 der II. BVO durch die Verordnung zur Änderung der Berechnungsverordnungen vom 19. Dezember 1962 (BGBl. I S. 738) mit Wirkung vom 1. Januar 1963 geändert und ergänzt worden sind.

Zu Nr. 8 Abs. 2:**6. Vergleichsmiete**

Soweit die Belastung die Vergleichsmiete überschreitet, ist sie bei der Berechnung der Lastenbeihilfe nicht zu berücksichtigen.

Beispiel a) Eine Familie von 5 Personen bewohnt in einem Ort der Ortsklasse S ein Eigenheim mit einer Wohnfläche von 100 qm. Die Belastung beträgt monatlich 250,— Deutsche Mark, das Familieneinkommen 800,— DM.

Belastung, die auf die benötigte Wohnfläche (80 qm) entfällt 200,— DM

tragbare Belastung (17%) 136,— DM

Vergleichsmiete (2,— DM pro qm im Monat) 160,— DM

Die Vergleichsmiete liegt über der tragbaren Belastung, die auf die benötigte Wohnfläche entfällt. Die Lastenbeihilfe beträgt 24,— DM.

Beispiel b) Das Familieneinkommen beträgt 1000,— DM, im übrigen wie Beispiel a).

Belastung, die auf die benötigte Wohnfläche (80 qm) entfällt 200,— DM

tragbare Belastung (17%) 170,— DM

Vergleichsmiete 160,— DM

Die Vergleichsmiete liegt unter der tragbaren Belastung. Eine Lastenbeihilfe kann daher nicht gewährt werden.

Zu Nr. 9 Abs. 3:**7. Zusätzlicher Wohnraum**

In Zweifelsfällen ist als Nachweis einer Dauererkrankung ein Attest des Arztes zu verlangen. Aus dem Attest muß hervorgehen, daß wegen der Erkrankung zusätzlicher Wohnraum benötigt wird. Andere Gründe, z. B. Schichtarbeit eines Familienangehörigen, rechtfertigen nicht die Anerkennung eines zusätzlichen Wohnraums.

Zu Nr. 14:**8. Einmalige Leistungen**

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist hinsichtlich der Weihnachtsgratifikation, Urlaubsgelder, zusätzlichen Monatsgehälter und ähnlicher Bezüge wie folgt zu verfahren:

a) Hat der Antragsteller in den letzten 6 Monaten vor Stellung des Antrages Weihnachtsgratifikation, zusätzliche Monatsgehälter oder ähnliche Bezüge erhalten, so sind diese Einnahmen den Einnahmen der letzten 6 Monate nach deren Verdopplung hinzuzurechnen. Die genannten Bezüge sind also von der Verdopplung ausgenommen.

b) Hat der Antragsteller in den vergangenen 6 Monaten keine der in Buchst. a) genannten Einnahmen erzielt, sind solche Einnahmen aber im Laufe des Beihilfezeitraumes zu erwarten, z. B. auf Grund tariflicher Vereinbarung oder betrieblicher Übung, so sind sie gleichfalls den Jahresbruttoeinnahmen in voller Höhe zuzuschlagen.

Zu Nr. 16 Abs. 1:**Außer Betracht bleibende Einnahmen**

9. Buchst. a): Das Bundesversorgungsgesetz wird durch das Häftlingshilfegesetz vom 27. Juli 1960 (BGBl. I S. 578) und das Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 785) für anwendbar erklärt.

10. Buchst. d): Der Ortszuschlag bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst, der u. a. nach der Kinderzahl bemessen wird, ist keine Kinderzulage im Sinne dieser Vorschrift. Der Ortszuschlag muß also in voller Höhe bei der Ermittlung des Jahreseinkommens berücksichtigt werden.

Bei Waisenrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften handelt es sich nicht um Kinderzuschläge, sondern um eigenes Einkommen der Kinder.

11. Buchst. f): Wird die Miete ganz oder teilweise aus Fürsorgemitteln getragen, so findet die Vorschrift keine Anwendung, wenn und soweit der Ausschlußbestand der Nr. 5 Buchst. f VAO gegeben ist. Die Vorschrift der Nr. 16 Buchst. f VAO greift daher nur Platz, wenn Familienangehörige des Wohnungsinhabers Fürsorgeempfänger sind oder wenn dieser, nachdem die Mietbeihilfe bewilligt worden ist, fürsorgerechtlich hilfsbedürftig geworden ist.

12. Buchst. g): Beide Formen der Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente) dienen der Sicherung der sozialen Lebensgrundlage und fallen damit unter jene Rentenarten, die der Bestreitung des Lebensunterhaltes dienen. Sie sind daher bei der Berechnung des Einkommens in Ansatz zu bringen.

Zu Nr. 16 Abs. 2:**13. Freibeträge für Minderbemittelte**

Die Einkommensgrenze von 200,— DM gilt nur für allein-stehende Mieter, während die Grenze von 300,— DM bei Haushalten mit 2 und mehr Familienangehörigen Anwendung findet.

Bei der Feststellung, ob das Einkommen einer Familie unterhalb der 300-DM-Grenze liegt, ist das Einkommen des Wohnungsinhabers und seiner Familienangehörigen zusammenzurechnen.

Zu Nr. 16 Abs. 3:**14. Freibeträge für Familienangehörige**

Von den Einnahmen eines jeden Familienangehörigen (mit Ausnahme des Antragstellers und seines Ehegatten) bleibt ein Betrag von 100,— DM außer Betracht. Bei geringeren Einnahmen als 100,— DM darf nur der tatsächlich erzielte Betrag abgesetzt werden. Eine Verrechnung mit den Einnahmen anderer Familienangehöriger ist nicht zulässig.

Zu Nr. 17 Abs. 1—3:**15. Werbungskosten**

Sonderausgaben nach § 10—10d EStG (z. B. Beiträge zur Kranken- oder Lebensversicherung, gezahlte Kirchensteuer) und außergewöhnliche Belastungen nach §§ 33, 33 a EStG (z. B. Aufwendungen für Unterhalt und Ausbildung eines Kindes) können im Unterschied zu den Werbungskosten nicht berücksichtigt werden.

Der Abzug des Pauschbetrages für Werbungskosten kommt nur bei Personen in Betracht, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, nicht dagegen bei Einnahmen aus Renten oder Ruhegehältern.

Zu Nr. 17 Abs. 5:**16. Pauschbetrag für Steuern und Versicherungen**

Von den verbleibenden Einnahmen ist ein Pauschbetrag von 10% abzusetzen, gleichgültig, ob der Verdienereinkommen oder Versicherungsbeiträge zahlt oder nicht. Auch wenn er für diesen Zweck höhere Aufwendungen nachweist, verbleibt es bei dem Pauschbetrag von 10%.

17. Beispiele für die Berechnung des monatlichen Familieneinkommens nach den Nrn. 13—17 VAO**Beispiel a**

Ehepaar mit 2 schulpflichtigen Kindern	
Einkommen des Ehemannes	600,— DM
Kinderzuschlag für 2 Kinder	70,— DM
Familienbruttoeinkommen	670,— DM

außer Betracht bleiben:

Kinderzuschlag	70,— DM	
Werbungskosten	47,— DM	117,— DM
		553,— DM

davon sind abzusetzen 10% für Steuern und Versicherungen

	55,30 DM
	497,70 DM

Nach der Tabelle (Nr. 12 VAO)

beläuft sich die tragbare Miete auf 15% von 497,70 DM = 74,66 DM

Beispiel b

Ehepaar mit 2 mitverdienenden Kindern	
Einkommen des Ehemannes	600,— DM
Einkommen des Sohnes	170,— DM
Einkommen der Tochter	130,— DM
Familienbruttoeinkommen	900,— DM

Von den Einnahmen der beiden Kinder

bleiben je 100,— DM	
außer Betracht	200,— DM
	700,— DM

als Werbungskosten sind abzusetzen von den Einnahmen des Ehemannes und des Sohnes ein Pauschbetrag von je 47,— DM = 94,— DM

von den Einnahmen der Tochter
der nach Abzug des Freibetrages
von 100,— DM verbleibende
Betrag von

	30,— DM	124,— DM
		576,— DM
davon sind 10% für Steuern und Versicherungen abzusetzen		57,60 DM
		518,40 DM

Nach der Tabelle beläuft sich die
t r a g b a r e Miete auf 18%
von 518,40 DM = 93,31 DM

Beispiel c
Kriegerwitwe mit 1 Sohn, der sich
noch in Ausbildung befindet

Einkommen der Mutter		
Arbeitseinkommen	220,— DM	
Grundrente	100,— DM	320,— DM
Einkommen des Sohnes		
Grundrente	30,— DM	
Ausgleichsrente	60,— DM	
Ausbildungsbeihilfe	60,— DM	150,— DM
		470,— DM

außer Betracht bleiben:
bei der Mutter die Grundrente 100,— DM
bei dem Sohne die Grundrente 30,— DM
und die Ausbildungsbeihilfe
zu dreiviertel 45,— DM

	175,— DM
	295,— DM

Freibetrag wegen geringen
Einkommens (unter 300,— DM)

	100,— DM
	195,— DM

Außerdem könnten noch 100,— DM als Freibetrag
für Familienangehörige abgesetzt werden. Da die
Bruttoeinnahmen des Sohnes aber nur 150,— DM
betragen und 75,— DM hiervon außer Betracht
bleiben, können nur noch 75,— DM
abgesetzt werden. 120,— DM
Hiervon ist der Pauschbetrag für die Werbungs-
kosten der Mutter in Höhe von 47,— DM
abzuziehen. 73,— DM
Davon sind 10% für Steuern und
Versicherungen abzusetzen 7,30 DM
sonach verbleiben als sog. bereinigtes
Einkommen 65,70 DM

Nach der Tabelle beläuft sich
die t r a g b a r e Miete auf 14%
von 65,70 DM = 9,20 DM

**Miet- und Lastenbeihilfen für Personen mit geringem Ein-
kommen nach § 73 a. F. des II. WoBauG**

Zu Nr. 4 Abs. 1 VAO:

18. Abgrenzung des Personenkreises

Bei der Ermittlung der maßgebenden Einkommensgrenze
nach § 27 Abs. 1 des II. WoBauG sind der Wohnungsinhaber
und alle zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen
zu berücksichtigen.

Für die Frage, ob das Familieneinkommen die vorgeschrie-
bene Grenze nicht übersteigt und der Antragsteller somit
zum berechtigten Personenkreis gehört, gilt der Einkom-
mensbegriff des § 25 Abs. 2 des II. WoBauG. Die Nrn. 13—17
der VAO, die vorschreiben, wie das sogenannte bereinigte
Bruttoeinkommen zu berechnen ist, sind insoweit nicht an-
zuwenden. Sie gelten nur für die Berechnung der Höhe der
Beihilfe. Bei Anträgen auf Miet- oder Lastenbeihilfen nach
§ 73 a. F. des II. WoBauG ist sonach von der bewilligenden
Stelle eine doppelte Einkommensberechnung
vorzunehmen.

Vom Bruttoeinkommen sind gemäß § 25 Abs. 2 des
II. WoBauG abzuziehen:

- a) steuerfreie Einkünfte im Sinne der §§ 3, 3 a EStG,
- b) Betriebsausgaben und Werbungskosten; bei den Wer-
bungskosten ist für Arbeitnehmer ein Pauschbetrag
von 564,— DM jährlich anzusetzen, soweit nicht höhere
Aufwendungen nachgewiesen werden,
- c) das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung, ge-
setzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Ge-
hältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge.

Vom Einkommen werden nicht abgezogen:

- a) die Lohn- oder Einkommensteuer,
- b) die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Bela-
stungen,
- c) die nach den §§ 7a—7e EStG absetzbaren Beträge.

Maßgebend ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der
Bewilligung der Beihilfe vorangegangen ist.

19. Die Ausführungen zu Nr. 2 bis 17 dieses Erlasses gelten
entsprechend bei der Anwendung meiner Verwaltungsan-
ordnung zur Durchführung des § 73 a. F. des II. WoBauG.

II.

Mit diesem Erlaß sind die mir vorgelegten Zweifelsfragen
beantwortet. Ich bitte, nach dem Erlaß zu verfahren und
die bewilligenden Stellen entsprechend zu unterrichten.

Über weitere Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeu-
tung ist mir auf dem Dienstwege unter Beifügung Ihrer
Stellungnahme zu berichten.

Wiesbaden, 15. 3. 1963

Der Hessische Minister des Innern

V i — 56 a 04 — 30/63

StAnz. 14/1963, S. 415

Der Hessische Minister der Finanzen

350

Bekanntmachung über die Steuerberaterprüfung 1963

Die nächste Steuerberaterprüfung nach dem Steuerbera-
tungsgesetz vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301) findet in
Hessen im Herbst 1963 statt. Anträge auf Zulassung zu die-
ser Prüfung müssen spätestens am 31. Mai 1963 vorliegen.
Antragsvordrucke können bei mir schriftlich angefordert
werden.

Wiesbaden, 21. 3. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
S 1144 — 116 — II/1

StAnz. 14/1963, S. 417

351

Verlegung der Staatskasse Kassel

Die Staatskasse Kassel hat neue Diensträume in Kassel,
Fünffensterstraße 6, bezogen.

Wiesbaden, 14. 3. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 65 — I/32

StAnz. 14/1963, S. 417

352

**Änderung des Niederlassungsortes und des Wohnsitzes von
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren**

(Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 der Berufsordnung der
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938
— RGBl. I S. 40)

Bezug: Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsinge-
nieure (StAnz. 1963 S. 278)

Lfd. Nr. der Zulassung	Name, Vorname	a) Neuer Wohnort, Straße b) neuer Niederlassungsort, Straße
50	Mertens, Gustav	b) Frankfurt (Main), Savignystraße 75
51	Dipl.-Ing. August Rudo	a) Frankfurt (Main), Blumenstraße 8
53	Dipl.-Ing. Simon, Ernst-Friedrich	a) Kassel, Weißenburgstraße 8 b) daselbst

Wiesbaden, 25. 3. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
K 2700 B — 64, 73, 92 — VI/1

StAnz. 14/1963, S. 417

353

An die
Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)
Besitz- und Verkehrsteuerabteilung
Frankfurt (Main)

Grunderwerbsteuer;

hier: Stundung der Steuer bei Rechtsvorgängen, die
Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse zum Gegenstand haben

Bezug: Erlaß vom 5. Oktober 1962 — S 4545 — 55 —
II/42 —

Nach dem o. a. Erlaß ist die Grunderwerbsteuer für bestimmte Erwerbsvorgänge auf Antrag — zunächst bis zum 31. März 1963 — zinslos zu stunden.

Ich verlängere die Stundungsfrist bis zum Inkrafttreten des vorgesehenen Grunderwerbsteuer-Änderungsgesetzes und bitte, die mit der Bearbeitung der Grunderwerbsteuer beauftragten Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 14. 3. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
S 4545 — 55 — II 42

StAnz. 14 1963, S. 418

354**Der Hessische Minister der Justiz****Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der am 26. Januar 1959 von dem Landgerichtspräsidenten in Gießen ausgestellte Dienstausweis Nr. 2563 des Justizwachmeisters Robert Wintersdorf bei dem Amtsgericht Bad Nauheim ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 22. 3. 1963

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — IIIa 2359

StAnz. 14/1963, S. 418

355**Der Hessische Kultusminister****Verlust eines Farbdruckstempels aus Gummi (kleines Landessiegel) bei der Liebig-Schule — Gymnasium für Jungen — Frankfurt (Main)**

Bei der Liebig-Schule — Gymnasium für Jungen — Frankfurt (Main) ist ein Farbdruckstempel aus Gummi (kleines Landessiegel nach Muster 2 der VO über die Landessiegel vom 29. 3. 1949 — GVBl. S. 38) mit der Aufschrift

Liebig-Schule
Gymnasium in Frankfurt a. M.

(ohne Nummer) entwendet worden. Dieses kleine Landessiegel wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 18. 3. 1963

Der Hessische Kultusminister
I/1 — 000/13

StAnz. 14/1963, S. 418

§ 5
Die Zugehörigkeit der in § 3 genannten Katholiken zur Pfarrvikarie St. Laurentius Limburg wird durch die Errichtung der neuen Kirchengemeinde nicht berührt.

§ 6
Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. April 1963.
Gegeben zu Limburg (Lahn), am 19. März 1963
N. O. E. 1126/63/3"

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 25. 3. 1963

Der Hessische Kultusminister
VI S — 883/02

StAnz. 14/1963, S. 418

356**Errichtung der Kirchengemeinde St. Josef in Staffel, Kreis Limburg**

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet:

„§ 1

Von der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Limburg an der Lahn wird der Ortsbereich Staffel abgetrennt und für ihn eine neue Kirchengemeinde „St. Josef Staffel“ errichtet.

§ 2

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde deckt sich mit der Gemarkung der Zivilgemeinde Staffel, Landkreis Limburg.

§ 3

Die innerhalb dieses Gebietes wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde St. Laurentius Limburg, zu der sie bisher gehört haben, aus und werden der Kirchengemeinde St. Josef Staffel zugeteilt.

§ 4

Die im Grundbuch von Staffel, Blatt 409, auf den katholischen Kirchenfonds ad S. Sebastianum in Limburg eingetragenen und durch Urkunde vom 1. Juli 1960 der Kirchengemeinde St. Laurentius in Limburg übereigneten Grundstücke, Flur 8, Flurstück 38 und 39, in Größe von insgesamt 2153 qm, gehen mit den darauf befindlichen Gebäuden in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde St. Josef in Staffel über.

357**Errichtung der Pfarrkuratie Liebfrauen in Ober-Ramstadt**

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Mainz verordnet:

1. Es wird nach Anhören des Domkapitels und aller hierfür in Betracht kommenden unter Berücksichtigung von can. 1427 § 2 CIC die Pfarrkuratie und Kirchenstiftung Liebfrauen (Unsere liebe Frau im Dorfe) in Ober-Ramstadt errichtet. Zur Pfarrkuratie wird die auf den Titel „Unsere liebe Frau im Dorfe“ (Patrozinium Mariae Himmelfahrt) geweihte Kirche in Ober-Ramstadt bestimmt.

2. Zur Pfarrkuratie Ober-Ramstadt gehören Stadt und Gemarkung Ober-Ramstadt, Landkreis Darmstadt, die damit von der Pfarrkuratie Nieder-Ramstadt abgetrennt werden.

3. Die Pfarrkuratie Ober-Ramstadt gehört zum Dekanat Darmstadt.

4. Der neuen Pfarrkuratie werden folgende Vermögenswerte der Pfarrkuratie Nieder-Ramstadt mit deren Zustimmung überwiesen: Grundbuch Ober-Ramstadt, Band 75, Blatt 4368, Flur 42, Parzelle 349 mit 564 qm und Flur 42, Parzelle 311 mit 2162 qm mit sämtlichen darauf errichteten Gebäuden und mit sämtlichen Rechten und Lasten; ferner alle für die neue Pfarrkuratie angeschafften Paramente, Gegenstände, Mobilien und Gelder.

5. Für den Unterhalt des Pfarrkuraten ist durch Aufnahme in die Besoldungsordnung der Diözese Mainz, für die Bedürfnisse der Pfarrkuratie durch Anteil an der diözesanen Kirchensteuer und durch das Kirchgeld gesorgt.

6. Dem jeweiligen Pfarrkuraten wird die selbständige Seelsorge der auf dem Gebiet der Pfarrkuratie wohnenden Katho-

liken mit sämtlichen Rechten und Pflichten übertragen, wie sie im allgemeinen und im diözesanen Recht festgelegt sind.

7. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens ist ein Kirchenstiftungsrat zur Ernennung vorzuschlagen.

8. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu Nr. 4, 5 und 7 dieser Urkunde, erläßt auch für den Fall, daß can. 1500 CIC zu berücksichtigen wäre, das Bischöfliche Ordinariat bzw. dessen Finanzabteilung.

9. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. April 1963 in Kraft.

Mainz, den 15. März 1963

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 25. 3. 1963

Der Hessische Kultusminister

VI/5 — 883/21

StAnz. 14/1963, S. 418

358

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nachtrag zur der Genehmigung für die Hessische Landesbahn GmbH, Wiesbaden, zum Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Reinheim nach Reichelsheim vom 16. März 1887 neben Nachtrag vom 6. Juli 1960

Auf Grund des Artikels 10 Ziffer 4 des hessischen Gesetzes die Nebenbahnen betreffend vom 29. Mai 1884 — Hess. RegBl. Nr. 11 — in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 — RGBl. II S. 91 — entbinde ich die Hessische Landesbahn GmbH, Wiesbaden, wegen dauernder erheblicher Unrentabilität der Reinheim-Reichelsheimer Eisenbahn von der ihr nach der Genehmigungsurkunde vom 16. März 1887 nebst Nachtrag vom 6. Juli 1960 obliegenden Betriebspflicht für den Personen- und Gepäckverkehr der Reinheim-Reichelsheimer Eisenbahn und erkläre die dem Unternehmen erteilten Genehmigungen insoweit als erloschen.

Dieser Nachtrag tritt am 26. Mai 1963 in Kraft.

Wiesbaden, 14. 3. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V b 3 Az.: 66 d 10.23

StAnz. 14/1963, S. 419

359

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3061 neugebauten Straße und Einziehung einer Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3061 in der Gemarkung Krumbach, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden

1. Die im Zuge der Landesstraße 3061 in der Gemarkung Krumbach, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden, neugebaute Straße von km 2,433 neu (= km 2,437 alt) bis km 2,493 neu (= km 2,497 alt) = 60 m, wird mit Wirkung vom 1. 4. 1963 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes — HStrG — vom 9. 10. 1962 — GVBl. I S. 437).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3061 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3061 von km 2,437 alt (= km 2,433 neu) bis km 2,497 alt (= km 2,493 neu) = 60 m, wird eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der Anündigung der Einziehung wurde abgesehen, da es sich um die Einziehung einer Teilstrecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 6 Abs. 2 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. 3. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 14/1963, S. 419

360

Bekanntmachung über die Prüfung für Wirtschaftsprüfer Ende 1963/Anfang 1964

Für die Ende 1963/Anfang 1964 stattfindende Prüfung für Wirtschaftsprüfer nach dem Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) sind die Anträge auf Zulassung zur Prüfung bis spätestens 1. Juli 1963 an den Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 75 (Landeshaus), zu richten.

Die Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer findet wahrscheinlich Mitte Januar 1964 statt.

Wiesbaden, 22. 3. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III f — O 10 — 84/63

StAnz. 14/1963, S. 419

361

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest

Wiederholt ist in letzter Zeit die Maul- und Klauenseuche durch Schweinetransporte aus Norddeutschland nach Hessen eingeschleppt worden. Zur Abwehr dieser Gefahr habe ich meine Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest vom 18. Oktober 1962 (GVBl. I S. 469) durch die nachstehend abgedruckte Verordnung vom 5. März 1963 (GVBl. I S. 25) ergänzt.

Zur Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung bestimme ich:

1. Zur Schutzimpfung ist z. Z. ausschließlich monovalente Maul- und Klauenseuche-Vakzine, die gegen den Typ C schützt, zu verwenden. Die Impfung muß innerhalb von 24 Stunden nach der Entladung durch einen vom Empfänger

der Schweine zu beauftragenden Tierarzt erfolgen. Ich bin damit einverstanden, daß die Impfung auf Wunsch des Empfängers durch den beamteten Tierarzt, der die Entladeuntersuchung durchführt, vorgenommen wird. Andernfalls hat der Empfänger der Schweine dem zuständigen beamteten Tierarzt unmittelbar nach der Impfung eine Bescheinigung des Impftierarztes vorzulegen, aus der der Tag der Impfung, die Zahl der geimpften Tiere und die Art des verwendeten Impfstoffes (monovalent Typ C) zu ersehen ist.

2. Vor Ablauf der Beobachtungszeit sind die Tiere von dem zuständigen beamteten Tierarzt erneut zu untersuchen. Die amtliche Beobachtung kann aufgehoben werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes alle eingebrachten Schweine frei von Erscheinungen sind, die auf das Vorhandensein einer anzeigepflichtigen Seuche schließen oder den Ausbruch einer solchen befürchten lassen. Dem Empfänger der Tiere ist aufzugeben, beim Auftreten von

Krankheitserscheinungen oder bei Todesfällen unter den in Quarantäne befindlichen Tieren sofort den beamteten Tierarzt zu verständigen. Sind mehrere Personen Empfänger eines Schweinetransportes, dann haben sie ein Gehöft zu bestimmen, in dem alle Schweine des Transportes während der Beobachtungszeit untergebracht werden. Erst nach Ablauf der Beobachtungszeit und erneuter Untersuchung durch den beamteten Tierarzt dürfen die Schweine in die Gehöfte der einzelnen Empfänger verbracht werden.

3. Die Kosten der Schutzimpfung und der amtlichen Beobachtung trägt der Empfänger.

Wiesbaden, 5. 3. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VII d — 19 b 26/07 — Tgb.-Nr. 464

StAnz. 14/1963, S. 419

Verordnung zur Änderung der Viehseuchenordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest. Vom 5. März 1963.

Auf Grund der §§ 17, 18 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Artikel 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche und die Schweinepest verordnet:

Artikel 1

Die Viehseuchenordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest vom 18. Oktober 1962 (GVBl. I S. 469) wird wie folgt ergänzt:

1. Als § 2a wird eingefügt:

„§ 2a

Schweine, die aus den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zu Nutz- und Zuchtzwecken nach Hessen eingebracht werden, sind

1. unmittelbar nach der Entladeuntersuchung durch den Empfänger gegen Maul- und Klauenseuche schutzimpfen zu lassen,

2. am Bestimmungsort im Gehöft des Empfängers einer zehntägigen amtlichen Beobachtung zu unterwerfen. Sammeltransporte dürfen erst nach Abschluß der Beobachtung verteilt werden.“

2. In § 3 wird „§§ 1 und 2“ durch „§§ 1, 2 und 2a“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 5. 3. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

362

Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer

Bezug: Ergebnis der Wahl zur Landesapothekerkammer (StAnz. 1959 S. 1432)

Das Mitglied der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen, Herr Pharmazier Dr. Z w e y r o h n, Darmstadt, hat sein Mandat als Delegierter niedergelegt.

An seine Stelle ist Herr Dozent Dr. Rudolf Schmitz, Bicken, gemäß § 18 der Wahlordnung für die Delegiertenversammlung der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern vom 11. Juni 1959 (GVBl. S. 12) Mitglied der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen geworden.

Wiesbaden, 14. 3. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VI h — 18 b 16 03

363

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 861 250

(3. 2.—2.3. 1963)

Monat: Februar 1963

(Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall		Enteritis infectiosa		Übertr. Kinderlähmung	Ornithose		Ruhr			Brucellose			Übertr. Hirnhautentzündung			Leptospirose			Todesfall an												
	Salmonellose	übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung	insgesamt		davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	Bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Banische Krankheit	Maltafieber	übrige Formen	Meningokokken-Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Wellische Krankheit	Feldfieber	Caniculafieber	übrige Formen	Verletzung durch tollwut- kranke oder -verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Tetanus	Kindbettfieber nach Fehlgeburt	Malaria	Coxsackie	Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E	-	-	-	-	2	-	-	1	-	2	1	4)	-	-	-	4	1	24	-	-	-	-	3	1	-	-	-	-	1	-	-
Reg.-Bezirk KASSEL	E	2	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	29	-	-	-	1	1	25	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E	-	-	1	-	-	-	1	1	3	-	62	-	-	-	8	1	55	-	-	-	-	36	1	-	-	-	-	-	-	28	-
Land HESSEN	E	2	-	1	-	3	-	1	2	5	1	131	-	-	-	13	3	104	-	-	-	-	40	3	-	-	-	-	29	-	-	-

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bezw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 15. 3. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

— VI e — 18 d 02 —

StAnz. 14 1963, S. 420

364

Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche**I. Amtlich angeordnete Ring- und Gebietsimpfungen****A. Anordnung und Durchführung**

1. In MKS-Sperrbezirken sind die Klauentiere nach Anweisung und unter Leitung des beamteten Tierarztes gegen MKS schutzimpfen (Ringimpfung). Zur Abwehr einer besonderen Seuchengefahr können Schutzimpfungen gegen MKS für größere Gebiete von mir angeordnet werden (Gebietsimpfung). Diese Gebietsimpfung ist je nach Anordnung entweder bei sämtlichen Rindern oder bei sämtlichen Klauentieren durchzuführen. Die Gemeinden haben gemäß § 24 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32) auf ihre Kosten die zur Durchführung dieser Schutzimpfungen erforderlichen Hilfsmannschaften zu stellen.

2. Bei der Durchführung amtlich angeordneter oder vorgeschriebener Schutzimpfungen gegen MKS ist zur Zeit Konzentratvaccine zu verwenden. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

Bei der Anordnung der Impfung wird jeweils bestimmt, ob trivalent, bivalent oder monovalent und gegen welche Typen zu impfen ist. Im Falle der trivalenten Impfung ist die Impfung in solchen Gemeinden und Gehöften, in denen innerhalb der letzten sechs Monate mono- oder bivalent geimpft worden ist, als Ring- oder Gebietsimpfung gegen die noch nicht erfaßten Typen bi- oder monovalent nachzuholen, sofern einer oder mehrere dieser Typen als Erreger festgestellt werden.

Bei Impfungen zum Schutze gegen eine unmittelbare Seuchengefahr ist der bivalenten Vaccine der Vorzug zu geben. Kann bivalente Vaccine nicht beschafft werden, sind Schweine mit monovalenter, alle übrigen Klauentiere mit trivalenter Vaccine zu impfen. Für Auktionen, sonstige Absatzveranstaltungen, Ausstellungen und zum Weideauftrieb bestimmte Klauentiere, ausgenommen Schweine, sind mit trivalenter Vaccine zu impfen. Schweine sind auch in diesen Fällen mit bivalenter oder monovalenter Vaccine zu impfen.

Die Impfstoffdosis beträgt z. Z. für
Rinder aller Gewichtsklassen 5 ml
einschl. Kälber und Schweine über 25 kg
Schweine bis zu 25 kg, Schafe und Ziegen 3 ml

3. Die Impfkosten (Kosten des Impfstoffes und Impfgeldern) werden bei Ringimpfungen je zur Hälfte vom Lande Hessen und der Hessischen Tierseuchenkasse, bei Gebietsimpfungen je zu einem Drittel vom Lande Hessen, der Tierseuchenkasse und den Tierbesitzern getragen. Bis zur Abrechnung mit dem Lande und den Tierbesitzern (Abschnitt C) tritt die Hessische Tierseuchenkasse für die gesamten Kosten in Vorlage. Sind in einem Impfgebiet vor Anordnung der Gebietsimpfung Ringimpfungen durchgeführt worden, so bleibt es für diese bei der Tragung der Impfkosten durch das Land und die Tierseuchenkasse. Erst nach Anordnung der Gebietsimpfung fallen auch in diesem Gebiet beabsichtigte Ringimpfungen unter die Gebietsimpfung und sind wie diese abzurechnen.

4. Von der amtlich angeordneten Impfung sind auszunehmen:

- Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände, die in den letzten vier Monaten mit trivalenter Vaccine oder in den letzten sechs Monaten mit bivalenter Vaccine sowie
- Schweinebestände, die in den letzten vier Monaten mit bivalenter oder monovalenter Vaccine

bereits auf amtliche Anordnung oder auf Veranlassung des Tierbesitzers nachweislich gegen MKS schutzgeimpft worden sind. Dies gilt jedoch nur, wenn der bei der vorausgegangenen Schutzimpfung angewendete Impfstoff gegen den Virustyp schützt, der zur Ring- oder Gebietsimpfung Anlaß gibt.

5. Die Kosten einer freiwilligen Impfung können in Höhe der Kosten, die dem Land und der Tierseuchenkasse bei der amtlich angeordneten Impfung entstanden sein würden, erstattet werden, sofern der Nachweis der freiwilligen Impfung durch die quittierte Rechnung des Impftierarztes erbracht wird. Aus dieser Rechnung müssen der Tag der Impfung, die Zahl der geimpften Rinder und gesondert der geimpften Schafe, Ziegen und Schweine sowie die Art des verwendeten

Impfstoffes zu ersehen sein. Voraussetzung für die Erstattung ist ferner, daß der bei der vorausgegangenen freiwilligen Schutzimpfung angewendete Impfstoff gegen den Virustyp schützt, der zur Ringimpfung und Gebietsimpfung Anlaß gibt. Bei Schweinen gilt dies nur, wenn die vorausgegangene Impfung mit monovalenter oder bivalenter Vaccine erfolgte, nicht dagegen bei Anwendung von trivalenter Vaccine.

Die Gemeinden haben über die zur Erstattung anzumeldenden Impfungen eine Aufstellung (Vordruck HTSK J 7) in doppelter Ausfertigung an den beamteten Tierarzt einzureichen, der beide Ausfertigungen nach Prüfung an die Tierseuchenkasse weitergibt. Die quittierten Rechnungen des Impftierarztes sind als Belege beizufügen. Die Tierseuchenkasse errechnet die auf die einzelnen Besitzer entfallenen Beträge und überweist sie an die Gemeinden zur Auszahlung. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde eine Aufstellung zurückzugeben.

Bei Ringimpfung werden unter obigen Voraussetzungen je geimpftes Tier erstattet:

für Rinder einschl. Kälber und Schweine über 25 kg	3,45 DM
für Schweine bis zu 25 kg, Schafe und Ziegen	2,45 DM

Im Bereich von Gebietsimpfungen können unter den gleichen Voraussetzungen erstattet werden:

für Rinder einschl. Kälber und Schweine über 25 kg	2,30 DM
für Schweine bis zu 25 kg, Schafe und Ziegen	1,65 DM

B. Impfstoffbeschaffung

1. Die beamteten Tierärzte haben für Ring- und Gebietsimpfungen vor Beantragung des Impfstoffes an Hand der Viehzählungslisten (Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe, Ziegen) den voraussichtlich benötigten Impfstoff möglichst genau zu berechnen. Der berechnete Impfstoffbedarf ist durch die beamteten Tierärzte oder in deren Auftrag durch Beamte der Landratsämter bzw. Gemeinden fernmündlich bei den Veterinärdezernenten der zuständigen Regierungspräsidenten anzufordern. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Mengen des erforderlichen Impfstoffes,
- Impfort und Kreis,
- Namen der Impftierärzte,
- Name des die Bestellung durchsagenden Beamten.

2. Auf Grund dieser Angaben gibt der Regierungspräsident für die angeforderte Menge eine Zuweisungsnummer mit Kennbuchstaben durch. Es führen:

- der Regierungspräsident Darmstadt die Zuweisungsnummer Da/Vet. 1 ff.,
- der Regierungspräsident Kassel die Zuweisungsnummer Ka/Vet. 1 ff.,
- der Regierungspräsident Wiesbaden die Zuweisungsnummer Wi/Vet. 1 ff.

Als Kennbuchstaben sind zu verwenden:

für Gebietsimpfungen „G“
für Ringimpfungen „R“.

Die Zuweisungsnummer berechtigt zum Bezug der angeforderten Impfstoffmenge von dem Impfstoffwerk. Die Bestellung der Vaccine hat im allgemeinen durch Fernspruch zu erfolgen. Die fernmündlich bestellte Vaccine wird von den Behringwerken ohne Berechnung von Versand- u. Transportkosten per Bahnexpress geliefert, sofern nicht in besonders dringenden Fällen Selbstabholung durch die Gemeinden erfolgt.

3. Impfstoffreste sind ordnungsgemäß kühl zu lagern und, soweit sie nicht in absehbarer Zeit im gleichen Kreis weitere Verwendung finden, an das für den Regierungsbezirk zuständige staatliche Veterinäruntersuchungsamt zur Aufbewahrung abzugeben. Die staatlichen Veterinär-Untersuchungsämter haben zum Ersten eines jeden Monats den bei ihnen lagernden Bestand an MKS-Vaccine mit Aufschlüsselung nach Ab- und Zugang den Regierungspräsidenten und der Hessischen Tierseuchenkasse zu melden. Vor Erteilung weiterer Zuweisungen sind zuerst diese lagernden, noch verwendungsfähigen Impfstoffreste zu berücksichtigen.

C. Impfgeldern und Impfstoffabrechnung

1. Die Vergütung, welche die Impftierärzte für amtlich angeordnete oder vorgeschriebene Schutzimpfungen gegen MKS erhalten, wird einheitlich auf 1,— DM je Tier — ohne Rücksicht auf die Tierart — festgesetzt.

2. Die Impftierärzte führen Impflisten mit Kostenrechnungen (Vordruck HTSK J 5) und reichen sie spätestens zehn Tage nach Abschluß der Impfkation dem zuständigen beamteten Tierarzt ein. Dieser hat Impflisten und Kostenrechnungen zu prüfen, festzustellen und über den Regierungspräsidenten an die Tierseuchenkasse weiterzugeben; gleichzeitig legt er eine Nachweisung über bezogenen und verbrauchten Impfstoff vor (Vordruck HTSK J 4). Die Tierseuchenkasse zahlt die den Impftierärzten zustehenden Impfgebühren sowie die von dem Impfstoffwerk vorgelegten Impfstoffrechnungen und fordert vierteljährlich bei den Regierungspräsidenten den vom Lande Hessen zu tragenden Anteil der Impfkosten zurück. Die Kosten sind aus den planmäßig zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln bei Kap. 08 37 — 301a zu zahlen.

3. Bei der Verwendung von Konzentratvaccine beträgt das Drittel der vom Tierbesitzer bei Gebietsimpfungen zu tragenden Kosten des Impfstoffes und der Impfgebühren:

- | | |
|---|---------|
| a) bei 5 ml monovalenter Konzentratvaccine (Rinder einschl. Kälber und Schweine über 25 kg) | —,80 DM |
| bei 3 ml monovalenter Konzentratvaccine (Schweine bis zu 25 kg, Schafe und Ziegen) | —,60 DM |
| b) bei 5 ml bivalenter Konzentratvaccine | 1,15 DM |
| bei 3 ml bivalenter Konzentratvaccine | —,80 DM |
| c) bei 5 ml trivalenter Konzentratvaccine | 1,50 DM |
| bei 3 ml trivalenter Konzentratvaccine | 1,— DM |

4. Von der Anordnung einer Gebietsimpfung sind die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden sofort zu unterrichten und aufzufordern, die Maßnahmen umgehend ortsüblich bekanntzugeben. Die von den Tierbesitzern zu tragenden anteiligen Impfkosten sind bei der Impfung durch einen Beauftragten der Gemeinde einzuziehen. Die Kosten der Einziehung trägt gemäß § 24 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz die Gemeinde. Gemäß § 27 Nr. 3 des Gesetzes hat die Gemeinde im Falle des Unvermögens eines verpflichteten Tierbesitzers die Kosten der Impfung zu tragen und bei vorübergehendem Unvermögen zu verauslagern. Eine zweite Ausfertigung der Impfliste ist von dem Beauftragten der Gemeinde als Hebeliste zu führen. Diese Hebeliste ist nach Abschluß der Impfungen aufzurechnen und nach Prüfung durch den beamteten Tierarzt von der Gemeinde zusammen mit den Impfkostenanteilen der Tierbesitzer der Hessischen Tierseuchenkasse, Wiesbaden, Friedrichstraße 55, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 329 95 oder Konto Nr. 22 322 bei der Nassauischen Sparkasse in Wiesbaden zu übersenden.

5. Die vom Tierbesitzer zu tragenden Gebühren für freiwillige Impfungen sind durch die Gebührenordnung für Tierärzte vom 26. September 1957 (GVBl. S. 131) geregelt. Zur Zeit gelten die im Deutschen Tierärzteblatt Nr. 6 vom Juni 1958 bekanntgegebenen Sätze.

II. Schutzimpfungen bei Zuchtviehabsatzveranstaltungen

1. Der Auftrieb von Klautentieren aus MKS-Sperrbezirken auf Zuchtviehabsatzveranstaltungen ist nicht gestattet.

2. Der Auftrieb von Klautentieren aus einem gefährdeten Gebiet, das in der Regel einen Umkreis von mindestens 15 km um einen Sperrbezirk hat, darf erfolgen, wenn der Auftreibende eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung des Inhalts bei sich führt, daß der gesamte Klautentierbestand des Ursprungsgchöftes frühestens am Tage vor dem Abtransport frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden worden ist. Außerdem muß aus dieser Bescheinigung hervorgehen, daß alle Klautentiere des Ursprungsgchöftes mindestens 14 Tage und längstens vier Monate vorher gegen MKS schutzgeimpft worden sind, und zwar Schweine mit monovalenter oder bivalenter und alle übrigen Klautentiere mit trivalenter oder bivalenter MKS-Vaccine. Aufzutreibende Tiere, ausgenommen Schweine, die mit bivalenter MKS-Vaccine geimpft worden sind, müssen trivalent nachgeimpft sein.

3. Der Auftrieb von Klautentieren aus unverseuchten Gebieten darf erfolgen, wenn der Auftreibende eine amtstierärztliche Bescheinigung des Inhalts bei sich führt, daß die aufzutreibenden Klautentiere mindestens 14 Tage und längstens vier Monate vorher gegen MKS schutzgeimpft worden sind, und zwar Schweine mit monovalenter oder bivalenter Vaccine und alle übrigen Klautentiere mit trivalenter Vaccine. Bei tragenden Sauen kann an Stelle dieser Impfung die Schutzimpfung mit MKS-Hochimmenserum treten. Diese darf frühestens drei Tage vor dem Auftrieb und muß spätestens beim Auftrieb erfolgen.

4. Sämtliche aufgetriebenen Klautentiere müssen vor dem Abtrieb unter Angabe des Bestimmungsortes und des Käufers bei dem Unternehmer oder Veranstalter gemeldet werden, der über den Verbleib der Tiere ein Abtriebsregister zu führen hat.

5. Die Durchführung der Schutzimpfungen der Tiere, die auf Zuchtviehabsatzveranstaltungen aufgetrieben werden sollen, obliegt dem für den Ort der Tierhaltung zuständigen beamteten Tierarzt. Der Besitzer der Zuchttiere hat unter Vorlage des Auftriebsbescheides des den Zuchtviehmarkt veranstaltenden Verbandes rechtzeitig — spätestens vier Wochen vor dem Auftriebstermin — bei dem zuständigen beamteten Tierarzt die Vornahme der Schutzimpfung zu beantragen.

6. Die beamteten Tierärzte haben die Schutzimpfungen bis spätestens 14 Tage vor dem Auftriebstermin durchzuführen. Den für die Schutzimpfung benötigten Impfstoff fordern die beamteten Tierärzte unter Angabe des Verwendungszwecks („Auktionstiere“) in Einzeldosen bei dem Impfstoffwerk an mit dem Hinweis, daß der Impfstoff unmittelbar der Tierseuchenkasse zu berechnen ist.

7. Die Kosten der vom beamteten Tierarzt durchgeführten Schutzimpfung (Impfstoff und Impfgeld) werden zu einem Drittel vom Lande Hessen und zu zwei Dritteln von der Tierseuchenkasse getragen. Eine Erstattung der Impfkosten bei Tieren, die der Besitzer vorher hat impfen lassen, findet nicht statt. Wird eine Impfung des gesamten Bestandes auf Grund der Vorschriften der Nr. 2 erforderlich, so fallen die Kosten dieser Impfung mit Ausnahme der Kosten der Impfung der für die Absatzveranstaltung bestimmten Tiere dem Besitzer zur Last.

8. Die beamteten Tierärzte fordern die ihnen zustehende Impfgeld von 2,— DM je Tier unter Angabe der bezogenen und verbrauchten Impfstoffmengen bei der Tierseuchenkasse an (Vordrucke HTSK J 1 und J 2). Etwa notwendige Reisen gelten als Dienstreisen; die Impfungen sind jedoch tunlichst bei Erledigung anderer Dienstgeschäfte durchzuführen.

9. Die Tierseuchenkasse legt die Kosten des Impfstoffes und die Impfgeld vor. Das auf das Land entfallende Drittel fordert sie vierteljährlich beim Regierungspräsidenten an. Es ist aus Kap. 08 37 — 301a zu zahlen.

III. Schutzimpfung beim Auftrieb auf Sammelweiden

1. Für die auf Sammelweiden (Genossenschaftsweiden, Sommerweiden) aufgetriebenen Rinder sind in der Regel Stallungen, in denen die Tiere im Falle des Ausbruchs der MKS gemäß § 162 der Bundesratsausführungsbestimmungen zum Viehseuchengesetz aufgestellt werden können, nicht vorhanden. Unter diesen Umständen stellen derartige Sammelweiden eine besondere Seuchengefahr dar. In den vergangenen Jahren ist deshalb die Schutzimpfung der auf solche Sammelweiden aufgetriebenen Tiere angeordnet worden. Diese Maßnahme hat sich bewährt und ist auch weiterhin durchzuführen.

2. Die Impfung erfolgt mit trivalenter Vaccine und ist zweckmäßigerweise beim Auftrieb durchzuführen. Die Kosten dieser Impfungen werden für Tiere aus hessischen Beständen wie bei Gebietsimpfungen gemäß Abschnitt I getragen und abgerechnet. Von der Impfung können nur Tiere ausgenommen werden, die innerhalb der letzten sechs Wochen bereits gegen MKS trivalent schutzgeimpft wurden. Eine Erstattung der Impfkosten findet in diesem Falle nicht statt.

3. Die Zuweisungsnummer für den Impfstoff ist mit dem Kennbuchstaben „W“ zu versehen.

IV. Besondere Vorschriften

1. Jeder Erstaussbruch von MKS in bisher unverseuchten Kreisen ist umgehend durch Fernschreiben oder Fernruf dem zuständigen Regierungspräsidenten und gleichzeitig mir anzuzeigen. Der Regierungspräsident hat den Erstaussbruch den benachbarten (auch außerhessischen) Regierungspräsidenten unverzüglich mitzuteilen.

2. Bei jedem Erstaussbruch in einer bisher unverseuchten Gemeinde, bei weiteren Seuchenausbrüchen beim Verdacht des Vorliegens eines anderen Typs und bei Seuchenausbrüchen in unter Impfschutz stehenden Beständen ist frisches Apthendeckenmaterial zwecks Typendifferenzierung zu entnehmen und einzusenden. Entsprechende Transportgefäße werden auf Anfordern durch die Untersuchungsstelle zur Verfügung gestellt.

3. Sofern bei frischen Seuchenausbrüchen in unverseuchten Gebieten nach sorgfältiger Prüfung berechnete Aussicht be-

steht, die Seuche durch sofortige Abschachtung des verseuchten Bestandes zu tilgen, bin ich bereit, derartigen Anträgen stattzugeben, soweit die allgemeine Seuchenlage dem nicht entgegensteht. Voraussetzung ist ferner, daß beim Transport und der Abschachtung der Tiere die Gefahr einer Seuchenverschleppung vermieden werden kann. In diesen Fällen bitte ich, den Antrag fernmündlich bei mir zu stellen.

4. Bei Entladeuntersuchungen hat der beamtete Tierarzt eine mindestens fünftägige Quarantäne im Stalle des Empfängers zu veranlassen, wenn ein Transport seuchenhygienisch nicht unbedenklich erscheint. Weitergehende besondere Quarantänenvorschriften bleiben unberührt.

V. Schlußbestimmungen

1. Die Abrechnungsvordrucke sind von der Hessischen Tierseuchenkasse, 62 Wiesbaden, Friedrichstraße 55 V, zu beziehen.

2. Mein Erlaß VII Nr. 147 vom 20. 7. 1960 (StAnz. S. 939) in der Fassung meiner Erlasse VII d 19 b 26/06 vom 30. 3. 1961 (StAnz S. 449) und vom 3. 4. 1962 (StAnz. S. 552) wird aufgehoben.

3. Dieser Erlaß tritt mit seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 11. 3. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VII Nr. 162

StAnz. 14/1963, S. 421

365

Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG

hier: 1. Sachliche Zuständigkeit für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen während des Übergangs zwischen Schulausbildung und Beginn des Studiums,

2. Anwendung des § 27 Abs. 5 BVG bei ehemaligen „Soldaten auf Zeit“

Bezug: Erlaß vom 5. 9. 1961 (StAnz. S. 1105)

1. Die üblichen Übergangszeiten zwischen den Ausbildungsabschnitten unterbrechen die Ausbildung nicht. Dies gilt auch für die Zeit zwischen dem Abschluß der Schulausbildung und dem Beginn des Studiums oder einer sonstigen weiterführenden Ausbildung, soweit diese Unterbrechung die übliche Dauer (ca. 1 Monat) nicht überschreitet. Erziehungsbeihilfen während einer derartigen Übergangszeit werden zweckmäßigerweise von dem für die weiterführende Ausbildung sachlich zuständigen Träger gewährt, bei Aufnahme eines Studiums vom Landeswohlfahrtsverband Hessen (Hauptfürsorgestelle).

2. Zu der Frage, ob auch für ehemalige Soldaten auf Zeit § 27 Abs. 5 BVG Anwendung findet, zumindest für die Zeit, die der Dauer der gesetzlichen Wehrpflicht entspricht, hat der Bundesminister des Innern in seinem Rundschreiben vom 1. 1. 1963 — V 7 — 57 017 — 13 — 229 III/62 — wie folgt Stellung genommen:

„Hierzu vertrete ich im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und der Verteidigung den Standpunkt, daß Erziehungsbeihilfe in diesen Fällen nicht weitergewährt werden kann, da eine Verzögerung der Ausbildung, die auf einen als Soldat auf Zeit geleisteten Wehrdienst zurückgeht, vom Auszubildenden zu vertreten ist. Dieses Ergebnis erscheint nicht unbillig, da der Soldat auf Zeit während des Wehrdienstes und danach gegenüber einem Soldaten, der der gesetzlichen Wehrpflicht genügt, finanzielle Vorteile genießt, die nicht zuletzt dazu bestimmt sind, ihm später den Übergang in einen Beruf zu erleichtern. Aus diesem Grunde dürfte sich auch die Gewährung eines Härteausgleichs an Stelle einer Erziehungsbeihilfe verbieten.“

Wiesbaden, 13. 2. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

IVd — 51 b 06 — 51 g 04

StAnz. 14/1963, S. 423

366

Verzeichnis der für die Ableistung des Krankenpflegedienstes der Studierenden der Medizin und der zur Ausbildung von Famuli und Medizinalassistenten geeigneten und ermächtigten Krankenanstalten, Einrichtungen und Ärzte

Nachstehend wird das Verzeichnis der Krankenanstalten, der sonstigen Einrichtungen und der Ärzte veröffentlicht, die gemäß den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 64

Abs. 1 der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1334) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 36), der Verordnung zur Einführung der Bestallungsordnung für Ärzte im Saarland und zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1957 (BGBl. I S. 723) und der Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte vom 28. März 1958 (BGBl. I Seite 204) für die Ableistung des Krankenpflegedienstes der Studierenden der Medizin als geeignet anerkannt bzw. zur Ausbildung von Famuli und Medizinalassistenten ermächtigt worden sind. Die Anerkennung bzw. Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn eine ordnungsgemäße Ableistung des Krankenpflegedienstes oder Ausbildung der Famuli und Medizinalassistenten nicht mehr gewährleistet ist.

Die Universitätskliniken und -polikliniken bedürfen keiner besonderen Ermächtigung zur Beschäftigung von Studierenden der Medizin bzw. Medizinalassistenten. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu gewährleisten, darf die Zahl der jeweils gleichzeitig zu beschäftigenden Studierenden im Krankenpflegedienst, Famuli und Medizinalassistenten die Zahl der planmäßigen Assistenten nicht übersteigen.

Die Höchstzahl der von einer Krankenanstalt gleichzeitig zu beschäftigenden Studierenden der Medizin oder Medizinalassistenten ist in den Spalten 5—8 der Anlage 1 angegeben (Anl. 1). Die Höchstzahl der von den sonstigen Einrichtungen gleichzeitig zu beschäftigenden Medizinalassistenten ist in Spalte 2 der Anlage 2 angegeben. Die in der Anlage 3 aufgeführten selbständig tätigen Ärzte dürfen jeweils nur einen Medizinalassistenten zur gleichen Zeit beschäftigen (Anl. 2/3).

Den Studierenden der Medizin ist über die Tätigkeit im Krankenpflegedienst ein Zeugnis nach Muster 1 und über die Tätigkeit als Famulus ein Zeugnis nach Muster 2 und den Medizinalassistenten eine Bescheinigung nach Muster 9 der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1334) auszustellen. Bezüglich der Medizinalassistenten verweise ich im übrigen auf die Vorschriften der §§ 64 bis 66 der Bestallungsordnung.

Nach § 64 Abs. 3 der Bestallungsordnung ist das Verzeichnis auf dem laufenden zu halten. Etwaige Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Anlage 1 und 2 sind über die Gesundheitsämter zu stellen und mir von diesen gesammelt auf dem Dienstwege zum 1. Oktober jeden Jahres vorzulegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich. Bezüglich der Anlage 3 bitte ich die Landesärztekammer Hessen in gleicher Weise zu verfahren.

Das im StAnz. 1962 S. 476 veröffentlichte Verzeichnis wird hiermit gegenstandslos.

Wiesbaden, 22. 2. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VI c (2) — 18 b 02/01 — 03

StAnz. 14/1963, S. 423

Anlage 1

Verzeichnis der für die Ableistung des Krankenpflegedienstes als geeignet anerkannten und der zur Ausbildung von Famuli und Medizinalassistenten ermächtigten Krankenanstalten.

Zeichenerklärung:

Spalte 5 und 6 — (m)	=	davon männlich	
	(w)	=	davon weiblich
Spalte 7 — Allg.	=	Allgemein, ohne Fachabteilung	
Chir.	=	Chirurgie	
Geb.-Gyn.	=	Geburtshilfe-Gynäkologie	
Haut	=	Haut- und Geschlechtskrankheiten	
Inn.	=	Innere Krankheiten	
Kdr.	=	Kinder	
Neurol.	=	Neurologie	
Orth.	=	Orthopädie	
Psych.	=	Psychiatrie	
Tbc.	=	Tuberkulose	
Url.	=	Urologie	
Aug.	=	Augen	

Nur die an den Fachabteilungen für Innere Krankheiten (Inn.), Chirurgie (Chir.) und Geburtshilfe-Gynäkologie (Geb.-Gyn.) abgeleistete Tätigkeit wird auf die nach § 64 Abs. 2 Satz 1 der Bestallungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte angerechnet.

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl der Krankenbetten	Zahl der Kranken-Pflege-dienststellen	Zahl der Famull-stellen	Zahl der Med. Ass. Stellen in der Fach-abteilung oder allgemein	Ass. Stellen gesamt
Regierungsbezirk Darmstadt							
1	Alsfeld	Kreiskrankenhaus Alsfeld	159	2	2	1 Inn. 1 Chir.	2
2	Bensheim a. d. B. Hauptstraße 81	Heilig-Geist-Hospital	163	2	2	1 Inn. 1 Chir.	2
3	Büdingen Steinweg 14	Mathilden-Hospital	105	1	1	-	-
4	Darmstadt Grafenstraße 9	Städt. Krankenanstalten Darmstadt	777	12 (2w)	15	5 Inn. 5 Chir. 3 Geb.-Gyn. 1 Haut 1 Angiol Forsch. Abt.-Allgem.	15
5	Darmstadt Erbacher Straße 25	Diakonissenhaus Elisabethenstift	300	2	2	2 Inn. 2 Chir.	4
6	Darmstadt Dieburger Straße 31	Alice-Hospital vom Roten Kreuz	166	4 (2m) (2w)	4	1 Inn. 1 Chir.	2
7	Darmstadt Dieburger Straße 31	Elconorenheim	100	1 (w)	-	1 Kdr.	1
8	Darmstadt Martinspfad	Marienhospital	140	2	2	1 Chir.	1
9	Dieburg Katzengasse 4	Kreiskrankenhaus St. Rochus	160	2	2	1 Chir.	2
10	Erbach/Odw. Am Brühl 10 Neckarstraße 3	Kreiskrankenhaus — Chir.-gyn. Abtlg. — — Inn. Abtlg. —	72 65	1	2	1 Allgem. 1 Allgem.	1
11	Bad König/Odw.	Kreiskrankenhaus Erbach/Odw.	54	1	1	1 Allgem.	1
12	Friedberg/Hessen Kaiserstraße 141	Städt. Bürgerhospital	160	4	4	1 Chir. 2 Chir.	1 2
13	Gießen Wilhelmstraße 14	Balsen'sche Stiftung — Med. Klinik	75	2	2	1 Inn.	1
14	Gießen Johannesstraße 7	Ev. Schwesternhaus	165	2	2	1 Chir.	2
15	Gießen	St. Josephs-Krankenhaus	188	2	2	1 Geb.-Gyn. 1 Geb.-Gyn.	2
16	Gießen	Bundeswehr-Lazarett	350	6	6	1 Inn. 2 Inn. 2 Chir.	4
17	Gießen Licher Straße 106	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psych. Krankenhaus Gießen —	830	6 (3m) (3w)	3	2 Psych.	2
18	Gießen Körnerstraße 8	Landesversicherungsanstalt Hessen Heilstätte Seltersberg	150	-	-	1 Tbc.	1
19	Gießen Körnerstraße 8	Landesversicherungsanstalt Hessen Albert-Jesionek-Krankenhaus	169	-	-	1 Tbc.	1
20	Goddclau	Landeswohlfahrtsverband Hessen Psych. Krankenanstalt „Philippshospital“	1380	1	1	1 Psych.	1
21	Heppenheim a. d. B. Kolpingstraße 2	Städt. Krankenhaus Heppenheim	130	2	2	2 Allgem.	2
22	Heppenheim a. d. B. Ludwigstraße 50	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psych. Krankenhaus Heppenheim —	730	2	2	1 Psych. 1 Neur.	2
23	Jugenheim a. d. B. Hauptstraße 30	Kreiskrankenhaus	155	3 (1w)	2	1 Chir. 1 Inn. 1 Geb.-Gyn.	3
24	Lampertheim Neue Schulstraße 12	St. Marienkrankenhaus	90	2	-	-	-
25	Langen/Hessen Frankfurter Straße 60	Kreiskrankenhaus	120	2	2	1 Chir.	1
26	Lauterbach/Obh.	Krankenhaus Eichhof	130	2	2	1 Allgem.	1
27	Lindenfels/Odw. Bensheimer Straße 12	Luisenkrankenhaus	120	2	2	1 Inn. 1 Chir.	2
28	Bad Nauheim Ludwigstraße 41	Konitzkystift (Kur-Abtlg. und Innere Klinik)	270	3	6	4 Inn.	4
29	Bad Nauheim Hochwaldstraße 50	Städt. Krankenhaus (Hochwaldkrankenhaus)	150	5	4	1 Chir.	1
30	Bad Nauheim Terrassenstraße 8	West-Sanatorium	62	1	-	1 Allgem.	1
31	Bad Nauheim Ernst-Ludwig-Ring 2	Sanatorium „Grand Hotel“ — LVA Rheinprovinz —	320	1	2	1 Allgem.	1
32	Bad Nauheim Ludwigstraße 33	Sanatorium „Rhein-Ruhr“ — LVA Rheinprovinz —	187	-	2	1 Allgem.	1

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl der Kranken- betten	Zahl der Kranken- Pfle- gedienststellen	Zahl der Famul- stellen	Zahl der Med. in der Fach- abteilung oder allgemein	Ass. Stellen gesamt
33	Bad Nauheim Küchlerstraße 1	Sanatorium „Deutscher Hof“ — LVA Rheinprovinz —	104	-	1	1 Allgem.	1
34	Bad Nauheim	Hessen-Sanatorium — LVA Hessen —	154	-	-	1 Allgem.	1
35	Bad Nauheim	Haus Hassia — Sanatorium LVA Hessen —	117	-	-	1 Allgem.	1
36	Bad Nauheim Beneckestraße 6-8	Kerckhoff-Klinik	119	-	-	2 Allgem.	2
37	Nieder-Ramstadt Kreis Darmstadt	Nieder-Ramstädter Heime (Heil- und Pflegeanstalt)	604	1	1	-	-
38	Nieder-Weisel Johanniterstraße 7	Johanniter-Krankenhaus	87	1	1	1 Allgem.	1
39	Offenbach/Main Starkenburgring 66	Stadtkrankenhaus Offenbach/Main	812	15	15	4 Inn. 4 Chir. 2 Geb.-Gyn. 2 Kdr.	12
40	Offenbach/Main Lichtenplattenweg 85	Ketteler-Krankenhaus	350	2	2	2 Allgem.	2
41	Offenbach/Main Frankfurter Straße 122	Privatfrauenklinik Dr. Rauh	52	1	1	1 Geb.-Gyn.	1
42	Reichelsheim/Odw. Am Gänseberg 4	Göttmann'sche Heilstätte	140	-	1	1 Tbc.	1
43	Rüsselsheim Kreis Groß-Gerau August-Bebel-Straße 59	Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	380	5	5	3 Inn. 3 Chir. 1 Geb.-Gyn.	7
44	Selters Kreis Büdingen	Sanatorium Benediktusquelle — LVA Hessen —	120	-	-	1 Allgem.	1
45	Seligenstadt Dudenhöferstraße 9	Kreiskrankenhaus	121	2	2	1 Chir.	1
46	Sandbach/Odw. über Höchst/Odw.	Ernst-Ludwig-Heilstätte — LVA Hessen —	250	-	-	2 Tbc.	2
47	Schotten Kreis Büdingen	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Heilstätte Schotten —	180	1	1	2 Tbc.	2
48	Groß-Umstadt Krankenhausstraße 3	Stadtkrankenhaus Groß-Umstadt	41	1	1	-	-
49	Bad Vilbel Baugasse 3	Städt. Krankenhaus Bad Vilbel	70	1	1	1 Allgem.	1
50	Winterkasten/Odw.	Eleonorenklinik	155	-	-	1 Allgem.	1
51	Winterkasten/Odw.	Kinderheilstätte „Almfrieden“ — LVA Hessen —	70	-	-	1 Allgem.	1

Regierungsbezirk Kassel

1	Arolsen Helenenstraße 16	Stadtkrankenhaus Arolsen	138	3	3	1 Inn. 1 Chir.	2
2	Eschwege Luisenstraße 23	Kreiskrankenhaus	370	4	4	2 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn.	5
3	Frankenberg/Eder Forststraße 9	Kreiskrankenhaus	200	2	2	1 Inn. 1 Chir.	2
4	Fritzlar Brüdergasse 4	Hospital z. Hl. Geist	190	2	2	1 Inn. 1 Chir.	2
5	Fulda Buttlarstraße 74	Herz-Jesu-Krankenhaus	204	3	3	1 Chir. 1 Allgem.	2
6	Fulda Edelzellerstraße 4	Städt. Krankenhaus Fulda	624	19	19	4 Inn. 4 Chir. 2 Geb.-Gyn. 2 Unf.-Orth.	12
7	Fulda Löherstraße 2	Heilig-Geist-Krankenhaus	80	1	2	1 Inn.	1
8	Fürstnhagen Bezirk Kassel Siedlung 6	Krankenhaus Fürstnhagen	100	2	2	1 Allgem.	1
9	Gersfeld Kreis Fulda	Krankenhaus und Kuranstalt „Ludwigsstift“	58	1	-	-	-
10	Gudensberg Kreis Fritzlar-Homberg	Kreisfrauenklinik	51	-	-	1 Geb.-Gyn.	1
11	Haina/Kloster Kreis Frankenberg	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psych. Krankenhaus Haina —	827	1	1	2 Psych.	2
12	Helmarshausen Kreis Hofgeismar	Bezirkskrankenhaus der Arbeiterwohlfahrt	80	1	2	1 Allgem.	1
13	Hephata b. Treysa	Heil- und Pflegeanstalt	649	2 (1m) (1w)	2 (1m) (1w)	1 Psych. 1 Neur.	2

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl der Krankenbetten	Zahl der Kranken-Pflege-dienststellen	Zahl der Famulistenstellen	Zahl der Med. Ass. in der Fach-abteilung oder allgemein	Stellen-gesamt
14	Hephata b. Treysa	Krankenhaus Hephata	128	5 (2m) (3w)	4 (3m) (1w)	2 Chir. 1 Inn.	3
15	Bad Hersfeld Seilerweg 29	Kreiskrankenhaus	620	12	12	3 Inn. 3 Chir. 1 Geb.-Gyn. 1 Kdr.	8
16	Bad Hersfeld Hopfengarten 16	Wigbertshöhe Kuranstalt und Klinik	82	1	1	-	-
17	Hofgeismar Am Krähenberg 1	Ev. Krankenhaus Gesundbrunnen	109	1	1	1 Allgem.	1
18	Hofgeismar	Christian Stock Kinderheilstätte — LVA Hessen —	100	-	-	1 Allgem.	1
19	Homburg/Bez. Kassel Ziegenhainer Straße 5	Homberger Klinik Dr. Pirn	61	1	1	1 Chir.	1
20	Hessisch-Lichtenau Bezirk Kassel Am Mühlberg	Orth.-chir. Klinik der Orth. Heil- und Lehranstalt	153	2	1	1 Orth.	1
21	Hünfeld Niedertor 4	St. Elisabeth-Krankenhaus	205	1	1	1 Chir.	1
22	Immenhausen Kreis Hofgeismar Hohenkirchener Straße	Lungenheilstätte Philippsstiftung	170	1	1	1 Tbc.	1
23	Kassel Mönchebergstraße 41/43	Stadtkrankenhaus Kassel	1050	10	16	6 Inn. 7 Chir. 3 Geb.-Gyn. 1 Kdr. 1 Haut	18
24	Kassel Marburger Straße 85	Marienkrankenhaus	203	2	2	2 Inn. 1 Chir.	3
25	Kassel Goethestraße 85	Krankenhaus des Kurhess. Diakonissenhauses	223	3	3	1 Inn. 1 Chir. 1 Geb.-Gyn	3
26	Kassel-Wilh. Burgfeldstraße 11	Burgfeld-Krankenhaus	206	3	3	1 Inn. 1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	3
27	Kassel Hansteinstraße 29	Rotes-Kreuz-Krankenhaus	240	2	2	1 Inn. 1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	3
28	Kassel Frankfurter Straße 167	Kinderkrankenhaus Park Schönfeld	150	2	2	1 Kdr.	1
29	Kassel Weinbergstraße 7	St. Elisabeth-Krankenhaus	226	2	2	1 Inn. 1 Chir.	2
30	Kassel Terrasse 30	Urologische Klinik	95	-	-	1 Urol.	1
31	Kassel Frankenstraße 40	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Orthopädische Klinik Kassel —	175	1	1	2 Orth.	2
32	Kassel-Harleshausen Klinikstraße 16	Königin-Elena-Klinik	106	-	2	1 Neur.	1
33	Kassel Herkulesstraße 111	Kinderkrankenhaus „Kind von Brabant“	120	2	2	1 Kdr.	1
34	Kassel-Niederzwehren	Nervenklinik Neue Mühle	70	-	-	1 Psych.	1
35	Kassel-B. Pfarrstraße 19	Frauenklinik Dr. Koch	60	-	-	1 Geb.-Gyn.	1
36	Korbach Enserstraße 19	Stadtkrankenhaus	197	3	3	1 Inn. 1 Chir.	2
37	Laudenbach über Witzzenhausen	LWV Hessen Heilstätte am Meissner	102	1	1	1 Tbc.	1
38	Lippoldsberg Post Bodenfelde/Weser	Tuberkuloseheilstätte d. Inneren Mission	210	-	-	1 Tbc.	1
39	Marburg/Lahn Lahnstraße 8	Klinik St. Elisabeth	90	2	2	1 Geb.-Gyn. 1 Chir.	2
40	Marburg/Lahn Cappelerstraße 98	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psych. Krankenhaus —	784	2	3	2 Psych.	2
41	Marburg/Lahn Schröckerstraße 1-3	Sanatorium Sonnenblick	265	1	3	2 Tbc.	2
42	Marburg/Lahn-Wehrda Postfach 70	Diakonie-Krankenhaus	223	2	2	2 Inn. 1 Chir.	3
43	Melsungen Kasseler Straße 74	Städt. Krankenhaus Melsungen	61	1	1	1 Allgem.	1
44	Melsungen	Heilstätte Stadtwald d. Bundes- bahn-Vers. Anstalt	180	1	1	1 Tbc.	1
45	Merxhausen über Kassel 7	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psych. Krankenhaus Merxhausen	866	1	-	2 Psych.	2
46	Oberkaufungen über Kassel	Heilstätte Oberkaufungen	325	-	1	1 Tbc.	1

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl der Kranken- betten	Zahl der Kranken- Pfle- gedienststellen	Zahl der Famuli- stellen	Zahl der Med in der Fach- abteilung oder allgemein	Ass. Stellen gesamt
47	Rotenburg a. d. F. Am Kratzberg 1	Kreiskrankenhaus	208	3	3	1 Inn. 1 Chir.	2
48	Bad Sooden-Allendorf	Sanatorium Kurhessen — LVA Hessen —	140	-	-	1 Allgem.	1
49	Voksmarsen, Bez. Kassel Warburgstraße 6	Elisabeth-Krankenhaus	46	1	1	-	-
50	Bad Wildungen Laustraße 30	Stadtkrankenhaus	425	3	5	1 Inn. 1 Chir.	2
51	Bad Wildungen Brunnenallee 54	Sanatorium und Kurklinik Dr. Kienle	125	-	1	1 Allgem.	1
52	Bad Wildungen Dr. Bornstraße 7a	Sanat. Helenenquelle Sanat. Rheinhardshausen	100 158	-	1	1 Allgem. 1 Urol.	1 1
53	Bad Wildungen Hufelandstraße 18	Park Sanatorium	116	-	1	1 Allgem.	1
54	Bad Wildungen Brunnenallee 39	Sanatorium „Fürstenhof“	347	-	-	1 Allgem.	1
55	Witzenhausen Steinstraße 22	Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen	211	3	3	1 Inn. 1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	3
56	Wolfhagen Hauptstraße 1	Kreis- und Stadtkrankenhaus Wolfhagen	198	2	2	1 Chir. 1 Allgem.	2
Regierungsbezirk Wiesbaden							
1	Bieber Kreis Gelnhausen	Spessart-Sanatorium d. LVA Hessen	100	-	1	1 Tbc.	1
2	Biedenkopf Helmstraße 71	Rotes Kreuz-Krankenhaus	97	2	2	1 Allgem.	1
3	Braunfels/Lahn Kreis Wetzlar Hecksbergweg 23	Kreiskrankenhaus „Falkeneck“	125	1	2	1 Chir. 1 Allgem.	2
4	Dillenburg Rothebergstraße 2	Kreiskrankenhaus	333	4	4	1 Inn. 2 Chir.	3
5	Dornholzhausen b. Bad Homburg	Heim f. Gehirn- und Rückenmark- geschädigte	72	1	1	-	-
6	Erbach/Rhg. Klosterstraße 4	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psych. Krankenhaus Eichberg —	1030	2	1	3 Psych.	3
7	Eltville/Rhg. Rheingauer Straße 62/64	Städt. Krankenhaus	108	2	2	1 Inn. 1 Chir.	2
8	Endbach Kreis Biedenkopf	Kneipp-Rheuma-Bad und Kneippkurheim	105	1	1	1 Allgem.	1
9	Ehringshausen Kreis Wetzlar Stegwiese 27	Kaiserin-Auguste Viktoria-Krhs.	70	1	1	1 Allgem.	1
10	Eppstein/Ts. Jahnstraße 9	Städt. Krankenhaus Eppstein	120	4	4	1 Inn.	1
11	Falkenstein/Ts. Debusweg 2	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Heilstätte Falkenstein —	350	1	1	2 Tbc.	2
12	Frankfurt/Main Nibelungenallee 37/41	Bürgerhospital	422	9 (2w)	9 (2w)	2 Inn. 3 Chir. 1 Geb.-Gyn.	6
13	Frankfurt/Main Ginnheimer Straße 3-7	St. Elisabeth-Krankenhaus	350	5	10	2 Inn. 1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	4
14	Frankfurt/Main-Ginnheim Wilhelm-Epstein-Straße 2	St. Markus-Krankenhaus — Abtlg. I —	520	5	5	3 Inn. 3 Chir. 2 Geb.-Gyn. 1 Neur.	9
15	Frankfurt/Main Falkstraße 35-37	St. Markus-Krankenhaus — Abtlg. II. —	146	2	4	2 Inn.	2
16	Frankfurt/Main Langestraße 4-8	Hospital z. Hl. Geist	398	6	4	3 Inn. 3 Chir. 2 Geb.-Gyn.	8
17	Ffm.-Praunheim	Krankenhaus Nordwest	612	10	10	3 Inn. 3 Chir. 2 Geb.-Gyn. 1 Neur.	9*)
18	Frankfurt/Main Königswartherstraße 14/26	Rotes-Kreuz-Krhs.	172	3	4	1 Inn.	1
19	Frankfurt/Main Im Prüfling 21-25	Krankenhaus Bethanien	245	3	5	1 Allgem.	2
20	Frankfurt/Main Auf dem Mühlberg 30	Krankenhaus Bethanien	126	2	2	1 Chir. (Prof. Kraas) 1 Allgem.	1

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl der Krankenbetten	Zahl der Kranken-Pflege-dienststellen	Zahl der Familienstellen	Zahl der Med. in der Fach-abteilung oder allgemein	Ass. Stellen gesamt
21	Frankfurt/Main Brahmsstraße 1-5	St. Marienkrankenhaus	458	10	12	2 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn. 1 Aug.	6
22	Frankfurt/Main Unterer Atzemer 7	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	110	2	1	1 Chir.	1
23	Frankfurt/Main-Süd Schifferstraße 80	Privatkrankenhaus Sachsenhausen	340	8	3	2 Inn. 1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	4
24	Frankfurt/Main Holzhausenstraße 72	Diakonissen-Krankenhaus	155	4	4	1 Inn. 1 Chir.	2
25	Frankfurt/Main Böttgerstraße 22	Kinderkrankenhaus Böttgerstr. 22	75	1	1	1 Kdr.	1
26	Frankfurt/Main Theobald-Christ-Straße 16	Clementine -Kinderkrankenhaus	98	1	1	1 Krd.	1
27	Frankfurt/Main Seckbacher Landstraße 65	St. Katharinen-Krankenhaus	470	6	6	3 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn.	6
28	Frankfurt/Main Scheffelstraße 2-16	Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz	265	2	2	-	-
29	Frankfurt/Main Friedberger Landstraße 430	Berufsgen. Unfallkrankenhaus — Chir. Klinik —	250	4	4	5 Chir.	5
30	Frankfurt/Main Gießener Straße	97the US. Gen. Hosp.	—	-	-	2 Inn. 2 Chir. 2 Unf.-Orth.	6
31	Frankfurt/Main	Alters- und Pflegeheim „Johanna Kirchner“	104	2	-	-	-
32	Frankfurt/Main-Höchst Gotenstraße 6	Städt. Krankenhaus Ffm.-Höchst	670	10	12	4 Inn. 3 Chir. 1 Geb.-Gyn. 3 Krd.	11
33	Geisenheim/Rhein Hospitalstraße 23	Krankenhaus Maria Hilf	57	1	1	1 Inn.	1
34	Gelnhausen Herzbachweg 14a	Kreiskrankenhaus	262	4	4	2 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn.	5
35	Hadamar Kreis Limburg/Lahn Nonnengasse 21	St. Anna-Krankenhaus	94	1	1	1 Chir.	1
36	Hadamar Kreis Limburg Möncheberg 1	Landeswohlfahrtsverband Hessen Psych. Krankenhaus Hadamar	390	1	1	1 Psych.	1
37	Hanau Mühltorweg 2	Städt. Krankenhaus Hanau	459	5	10	3 Inn. 2 Chir. 2 Geb.-Gyn.	7
38	Hanau Nußallee 28	St. Vincenz-Krankenhaus	382	4	6	2 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn.	5
39	Herborn/Dillkreis Schloßstraße 20	Friedr. Zimmer-Krhs.	142	1	1	1 Inn. 1 Chir.	2
40	Herborn/Dillkreis	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Orthop. Klinik —	123	1	1	1 Orth.	1
41	Herborn/Dillkreis	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psych. Krankenhaus —	1120	1	1	2 Psych.	2
42	Hofheim/Ts. Lindenstraße 10	St. Marienkrankenhaus	180	2	2	1 Inn. 1 Chir.	2
43	Bad Homburg v. d. H. Tanusstraße 3	Kreiskrankenhaus Obertaunus	334	5	6	2 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn.	5
44	Bad Homburg v. d. H. Tannenwaldallee 50	Hirnverletztenheim Kur- und Krankenanstalt	115	1	1	-	-
45	Bad Homburg v. d. H. Landgrafenstraße 2-8	Parksanatorium Klinik der Bundesversicherungsanst.	221	-	3	2 Inn.	2
46	Bad Homburg v. d. H.	Sanatorium Geh. Rat Trapp — LVA Hessen —	120	-	-	1 Allgem.	1
47	Idstein/Ts. Escherstraße 17	Kreiskrankenhaus	64	1	1	1 Chir.	1
48	Kiedrich/Rhg. Suttonstraße 24	St. Valentinushaus Heil- und Pflegeanstalt	314	-	-	1 Psych.	1
49	Königstein/Ts. Altkönigstraße 16	Privatklinik Dr. Amelung	85	-	2	1 Inn.	1
50	Königstein/Ts. Am Woogtal	Krankenhaus Königstein/Ts.	75	2	1	-	-
51	Königstein/Ts. Sodener Straße 43	Bundesbahn-Klinik für Herz- u. Gefäßkrankheiten	207	-	1	2 Inn.	2

Lfd. Nr.	Ort und Straße	Name der Anstalt	Zahl der Krankenbetten	Zahl der Kranken-Pflege-dienststellen	Zahl der Famulienstellen	Zahl der Med. Ass. Stellen in der Fachabteilung oder allgemein	Stellen gesamt
52	Königstein/Ts.	„Haus Hainerberg“ Beobachtungskrankenhaus — LVA Hessen —	80	-	-	1 Allgem.	1
53	Köppern/Ts.	Waldkrankenhaus des Hosp. z. Hl. Geist	350	2	-	2 Inn. 1 Chir.	3
54	Limburg/Lahn Rossmarkt 22	St. Vincenz-Hospital	340	2	2	1 Inn. 2 Chir. 1 Geb.-Gyn.	4
55	Mammolshain b. Kronberg/Ts.	Landeswohlfahrtsverband Hessen Kinderheilstätte Mammolshöhe	220	1	1	2 Tbc.	2
56	Oberursel/Ts.	Kuranstalt Hohe Mark	280	-	-	1 Psych.	1
57	Bad Orb	Sanatorium Küppelsmühle	214	-	1	1 Allgem.	1
58	Bad Orb	Kinderheilanstalt	482	-	-	1 Kdr.	1
59	Bad Orb	Spessart-Sanatorium	150	-	-	1 Allgem.	1
60	Rüdesheim/Rh. Eibinger Straße 9	St. Josefs-Krankenhaus	147	2	2	1 Chir.	1
61	Ruppertshain Post Königstein	Heilstätte Ruppertshain	258	2	2	2 Tbc.	2
62	Schlüchtern Ludovica-v.-Stumm-Straße	Kreiskrankenhaus	113	4	2 (2m, 2w)	1 Allgem.	1
63	Bad Schwalbach/Ts. Reitallee 2-4	Kreiskrankenhaus und Karl Lang-Krhrs.	147	2	2	2 Allgem.	2
64	Bad Schwalbach/Ts.	Krankenhaus „Paulinenberg“	125	-	-	1 Tbc.	1
65	Bad Schwalbach/Ts. Parkstraße 6	Sanatorium „Haus am Park“ — LVA Hessen —	192	-	-	2 Allgem.	2
66	Bad Schwalbach/Ts. Merianstraße 10	Kurklinik LVA-Oldenburg-Bremen	176	-	2	1 Allgem.	1
67	Waldhof-Elgershausen über Wetzlar	Lungenheilstätte	165	-	-	1 Tbc.	1
68	Weilburg/Lahn Frankfurter Straße	Kreiskrankenhaus	150	2	2	1 Chir. 1 Allgem.	2
69	Weilmünster/Ts. Weilstraße 10	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psych. Krankenhaus	300	1	1	3 Psych.	3
70	Wetzlar Frankfurter Straße 59	Städt. Krankenhaus	365	8	8	2 Inn. 2 Chir. 2 Geb.-Gyn.	6
71	Wiesbaden Langenbeckplatz 2	St. Josefs-Krankenhaus	130	3	3	1 Chir. 1 Geb.-Gyn.	2
72	Wiesbaden Mainzer Straße 3	Chirurgische Klinik Dr. Frère	50	1	1	1 Chir.	1
73	Wiesbaden Mosbacher Straße 10	Landeswohlfahrtsverband Hessen — Orth. Klinik Alfred Erich Heim —	142	1	1	2 Orth.	2
74	Wiesbaden Kapellenstraße 42	Augenheilstätte	100	2	2	1 Allgem.	1
75	Wiesbaden Schwalbacher Straße 62	Städt. Krankenanstalten Wiesbaden	1153	8	16	8 Inn. 4 Chir. 3 Geb.-Gyn. 1 Kdr. 1 Psych.-Neur. 1 Haut	18
76	Wiesbaden Schiersteiner Straße 46	Adelheid-Krankenhaus Paulinenstiftung	279	6	6	1 Inn. 1 Chir. 1 Kdr.	3
77	Wiesbaden Friedrichstraße 24-28	Hospital z. Hl. Geist	200	3	3	3 Inn.	3
78	Wiesbaden	Rheumaklinik Kaiser-Friedr. Bad	61	-	-	1 Allgem.	1

Verzeichnis der für die Ableistung der Medizinalassistentenzeit ermächtigten medizinischen Institute und Gesundheitsämter

Bezeichnung:	Zahl der Med. Ass. Stellen	Bezeichnung:	Zahl der Med. Ass. Stellen
Universitäts-Institute			
Universität Frankfurt/Main			
Anatomisches Institut	1	Pathologisches Institut	3
Pharmakologisches Institut	1	Hygienisches Institut	1
Institut für animalische Physiologie	1	Röntgeninstitut	1
Institut für chemische Physiologie	1	Institut für gerichtliche und soziale Medizin	1

Bezeichnung:	Zahl der Med. Ass. Stellen	Bezeichnung:	Zahl der Med. Ass. Stellen
Universität Marburg/Lahn			
Anatomisches Institut	1	Pharmakologisches Institut	1
Physiologisches Institut	1	Hygiene-Institut	2
Phys.-chemisches Institut	1	Strahlen-Institut	1
Pathologisches Institut	3	Gerichtsärztl. Institut	1
Universität Gießen			
Anatomisches Institut	1	Pharmakologisches Institut	1
Physiologisches Institut	1	Hygiene-Institut	1
Pathologisches Institut	3	Phys.-chemisches Institut	1
		Institut für Ernährungswissenschaft	1
Sonstige Institute			
Städt. Krankenanstalten Path.-Bakt. Institut Darmstadt, Grafenstraße 9	1	William-G.-Kerckhoff-Institut Herzforschungsinstitut der Max-Planck-Gesellschaft Bad Nauheim	2
Städt. Krankenhaus Prosektur Ffm.-Höchst, Gotenstraße 6	1	Paul-Ehrlich-Institut Staatl. Anstalt für experimentelle Therapie Frankfurt/Main, Paul-Ehrlich-Straße 42-44	2
Städt. Krankenanstalten Pathologisches Institut Wiesbaden, Schwalbacher Straße 62	1	Max-Planck-Institut für Biophysik Frankfurt/Main, Forsthausstraße 70	2
Städt. Krankenhaus Path.-bakt. Institut Kassel, Mönchebergstraße 41/43	2	Med. Untersuchungsamt Dillenburg	1
Städt. Krankenhaus Pathologisches Institut	1	Med. Untersuchungsamt Fulda	1
Röntgeninstitut	1		
Fulda, Edelzeller Straße 4			
Gesundheitsämter			
Stadtgesundheitsamt Frankfurt/Main, Braubachstr. 18-22	2	Kreisgesundheitsamt Marburg/Lahn	1

Verzeichnis der für die Ableistung der Medizinalassistentenzeit ermächtigten Ärzte

Name:	Anschrift:
Im Bereich der Bezirksärztekammer Darmstadt	
Dr. med. Becker, Rudolf	praktischer Arzt in Birkenau/Odw., Untergasse 17
Dr. med. Erkmann, H.	praktischer Arzt in Michelstadt/Odw., Rudolf-Marburg-Str. 6
Im Bereich der Bezirksärztekammer Frankfurt/Main	
Dr. med. Auge, Helmut	praktischer Arzt in Oberursel, Liebfrauenstraße 21
Dr. med. Falter, Robert	praktischer Arzt in Seligenstadt/Hessen, Emmastraße 21
Dr. med. Hartmann, Karl	praktischer Arzt in Offenbach/Main-Bürgel
Dr. med. Jahn, Georg	praktischer Arzt in Wächtersbach, Kapellenweg 5
Dr. med. Kerger, Hermann	praktischer Arzt in Frankfurt/Main, Denhardtstraße 14
Dr. med. Koch, Paul	praktischer Arzt in Sterbfritz/Krs. Schlüchtern
Dr. med. Morbe, Edgar	praktischer Arzt in Frankfurt/Main, Bergerstraße 142
Dr. med. Paul, Erich	praktischer Arzt in Frankfurt/Main, Schäfflestraße 4
Dr. med. Samietz, Walther	praktischer Arzt in Gelnhausen, Barbarossastraße 6
Dr. med. Scheuermann, Heinz	praktischer Arzt in Frankfurt/Main, Auf dem Mühlberg 73
Dr. med. Frühauf, Hermann	praktischer Arzt in Offenbach/Main, Biebererstraße 148
Im Bereich der Bezirksärztekammer Gießen	
Dr. med. Bohrer, Adolf	praktischer Arzt in Leun/Kreis Wetzlar
Dr. med. Eckert, Herbert	praktischer Arzt in Erda/Kreis Wetzlar
Dr. med. Federlin	praktischer Arzt in Hirzenhain/Kreis Büdingen
Dr. med. Kretzschmar, Alfred	praktischer Arzt in Endbach/Kreis Biedenkopf
Dr. med. Scheufler, Carl	praktischer Arzt in Weidenhausen/Kreis Biedenkopf
Dr. med. Scheerer, Hans	praktischer Arzt in Biedenkopf, Schulstraße 35
Dr. med. Stanzl, Ludwig	praktischer Arzt in Holzhausen/Kreis Biedenkopf
Dr. med. Wolf, W.	praktischer Arzt in Fauerbach v. d. H.
Dr. med. Zöllner, Walter	praktischer Arzt in Schlitz/Kreis Lauterbach, Hindenburgstr.

Name:

Anschrift:

Im Bereich der Bezirksärztekammer Kassel

Dr. med. Beyer, Gerhard
 Dr. med. Dey, Heinrich
 Dr. med. Jorns, Wolfgang
 Dr. med. Prinz
 Dr. med. Schultheis, Werner
 Dr. med. Wüllner, Werner

praktischer Arzt in Wattenbach
 praktischer Arzt in Lisperhausen, Bahnhofstraße 303
 praktischer Arzt in Rotenburg/Fulda, Untertor 9
 praktischer Arzt in Gensungen/Bez. Kassel
 praktischer Arzt in Bad Wildungen, Hufelandstraße 1-3
 praktischer Arzt in Obersuhl, Hauptstraße 32

Im Bereich der Bezirksärztekammer Marburg/Lahn

Dr. med. Gercke, Hans
 Dr. med. Henkel, Johann
 Dr. med. Kratz, Georg
 Dr. med. Kürschner, Urach
 Dr. med. Nahler, Oskar-Ludwig
 Dr. med. Siebold, Matthias
 Dr. med. Schneider, Erwin
 Dr. med. Thamer, Georg
 Dr. med. Peters, Kurt — Medizinalrat
 Dr. med. Wiegand, Oskar — Medizinalrat

praktischer Arzt in Schmittlotheim/Eder
 praktischer Arzt in Rauschenberg, Auf dem Römer 12
 praktischer Arzt in Neukirchen, Bahnhofstraße 2
 praktischer Arzt in Gudensberg, Fritzlarer Straße 7
 praktischer Arzt in Hebel
 praktischer Arzt in Ziegenhain, Am Wallgraben 2
 praktischer Arzt in Battenberg/Eder
 praktischer Arzt in Willinghausen, Nr. 140
 praktischer Arzt in Geismar/Eder, Wildunger Straße
 praktischer Arzt in Niederwalgern, Nr. 121

Im Bereich der Bezirksärztekammer Wiesbaden

Dr. med. Brühl, Norbert
 Dr. med. Fromme, Gerhard
 Dr. med. Lampe, Otto
 Dr. med. Liese, Wolfgang
 Dr. med. Martin, Gerhard
 Dr. med. Schubert, Fritz
 Dr. med. Wammes, Karl

praktischer Arzt in Niederwalluf, Rheinstraße 7
 praktischer Arzt in Schlangenbad, Rheingauer Straße 15
 praktischer Arzt in Wehen/Ts., Bahnhofstraße 37
 praktischer Arzt in Wiesbaden, Webergasse 12
 praktischer Arzt in Wiesbaden, Rheinstraße 59
 praktischer Arzt in Erbach/Rhg., Rheinstraße
 praktischer Arzt in Wiesbaden-Schierstein, Schönaustraße 36

367

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**Flurbereinigung Buchenau, Os. Hünfeld****Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Buchenau, Kreis Hünfeld, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 1584 ha, worin eine Waldfläche von rd. 1245 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Buchenau“ mit dem Sitz in Buchenau, Kreis Hünfeld. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 15, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen,

Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Buchenau und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Buchenau, Kreis Hünfeld, und den Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 22. 2. 1963

Landeskulturamt
 KF 217 — 2293/63
 StAnz. 14/1963, S. 431

368**Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung**

Nachstehende Anordnung der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel als Pflanzenschutzamt vom 28. Dezember 1962 gebe ich hiermit bekannt:

Das Pflanzenschutzamt der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel ordnet hiermit auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts vom 19. September 1960 (GVBl. S. 208) für alle kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel die Bekämpfung nachstehend aufgeführter Unkräuter an:

Ackerdistel	(Cirsium arvense [L] Scop.)
Acker-Gänseblume	(Sonchus arvensis L.)
Kohl-Gänseblume	(Sonchus oleraceus L.)
Klettenlabkraut	(Galium aparine L.)
Berufskraut	(Erigeron canadensis L.)
Franzosenkraut	(Galinsoga parviflora Cav.)
Gemeine Goldrute	(Solidago virga aurea L.)

Im Bedarfsfalle können weitere vom Pflanzenschutzamt zu bezeichnende Unkräuter in die Bekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden.

Die Bekämpfung dieser Unkräuter ist ab sofort auf allen Grundstücken durchzuführen, durch deren Unkrautbesatz andere der Landwirtschaft, dem Gartenbau einschließlich Hausgärten und kleingärtnerisch genutzten Flächen sowie dem Weinbau dienende Grundstücke wesentlich beeinträchtigt werden können. Dies gilt insbesondere für Öd- und Brachländereien, Feldraine, Gräben und Böschungen sowie Schutthalde und Lagerplätze.

Die Verpflichtung zur Unkrautbekämpfung obliegt den Grundstückseigentümern. Ist ein Dritter zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, so ist dieser neben dem Eigentümer für die Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen verantwortlich.

Die Bekämpfung ist je nach Art und Umfang des Unkrautbesatzes auf mechanische Weise (z. B. durch Hacken oder Jäten) oder unter Verwendung eines von der Biologischen Bundesanstalt anerkannten Pflanzenschutzmittels durchzuführen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung kann, soweit nicht durch Gesetz im Einzelfall eine höhere Strafe angedroht ist, nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen vom 26. August 1949 (WiGBI. S. 308) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von mindestens zwei Deutsche Mark bis zu höchstens eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist in Landkreisen der Landrat, in kreisfreien Städten der Magistrat (vgl. Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 14. Januar 1955, StAnz. S. 118).

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im StAnz. in Kraft und gilt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts für ein Jahr.

Vorstehende Anordnung ist in allen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Wiesbaden, 19. 3. 1963

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
R 2 — 20.04 — 33/63

StAnz. 14/1963, S. 432

369**Personalmeldungen**

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten

— Staatskanzlei —

ernannt

Prof. Dr. Willi Brundert, Staatssekretär als Chef der Staatskanzlei (1. 3. 1963);

in den Ruhestand versetzt

Staatssekretär Hermann J. Bach (1. 2. 1963), Regierungsrat Victor Brückner (1. 3. 1963) Staatskanzlei.

Wiesbaden, 20. 2. 1963

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
III (1) 8 a

ernannt

zum Regierungsobersekretär Regierungsekretär Karl-Heinz Dauer (22. 1. 1963) Statistisches Landesamt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Oberregierungsrat Dr. Gerhard Konow (19. 2. 1963) Staatskanzlei

in den Ruhestand versetzt

Regierungssekretär Wilhelm Marschall (1. 3. 1963) Statistisches Landesamt.

Wiesbaden, 20. 2. 1963

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
III (1) 8 a

ernannt

zum Regierungsrat (BaL) Regierungsassessor Hugo Berger (1. 3. 1963) Staatskanzlei;

zur Regierungsassessorin (BaP) Assessorin Ellen-Gisela Wolf (1. 3. 1963) Staatskanzlei;

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Karl Adam (28. 2. 1963) Statistisches Landesamt;

in den einstweiligen Ruhestand versetzt

Staatsrat Wilhelm Apel, Hessischer Bevollmächtigter beim Bund in Bonn (1. 3. 1963).

Wiesbaden, 6. 3. 1963

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
III (1) 8 a

StAnz. 14/1963, S. 432

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**c) Regierungspräsident in Kassel**

ernannt

zu Regierungsoberinspektoren die Regierungsinspektoren Walter Kiebling, Heinrich Arend, Herbert Braunfeld, Georg Kühn, Erich Marks, Friedrich Tölken, Christian Wassermann (sämtlich 22. 2. 1963); Erich Taenzer, Hermann Werner (25. 2. 1963);

zum Regierungsinspektor Regierungsobersekretär Hans Dönch (21. 2. 1963);

zu Regierungsinspektoren (BaL) die Regierungsobersekretäre Herbert Thiel (25. 2. 1963) Kurt Kutschker (27. 2. 1963);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsrat Karl Stock (1. 3. 1963).

bei der staatlichen Polizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Polizeihauptwachtmeister (BaP) Dieter Wenzel PVB Bad Hersfeld (7. 2. 1963);

versetzt durch Verfügung des Magistrats der Stadt Frankfurt/Main — IV Mi/P-2014 — vom 14. 1. 1963 mit Zustimmung des Hessischen Ministers des Innern von der Polizeiverwaltung Frankfurt/Main

der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Wilfried Feige, Landrat — PK — Fritzlar-Homberg (1. 2. 1963);

die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Johannes Rau, Landrat — PK — Hofgeismar (1. 2. 1963); Gregor Weitzel, Landrat — PK — Marburg (1. 2. 1963);

versetzt durch Verfügung des Magistrats der Stadt Frankfurt vom 28. 1. 1963 mit Zustimmung des Hessischen Ministers des Innern von der Polizeiverwaltung Frankfurt

der Polizeihauptwachtmeister Hans Koch, Landrat — PK — Kassel (1. 2. 1963).

Kassel, 14. 3. 1963

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 c 16/03 B

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Polizeihauptkommissar: Polizeioberkommissar (BaL) Bruno Neumann, EdL Kassel (30. 1. 63);

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Polizeikommissar: Polizeihauptwachtmeister (BaL) Heinz Reh, PVB Wiesbaden (24. 12. 62);

e) Bereitschaftspolizei

ernannt

zum Polizeikommissar: die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Hans Barnack (21. 12. 62), Klaus Haas (21. 12. 62),

zum Polizeihauptmeister: die Polizeiobermeister (BaL) Kurt Schwermer (15. 12. 62), Richard Ringel (19. 12. 62), Walter Stelzer (20. 12. 62);

zum Polizeiobermeister: die Polizeimeister (BaL) Heinrich Bühler (15. 12. 62), Franz Enders (20. 12. 62), Josef Hölzel (20. 12. 62), Alfons Kössinger (20. 12. 62), Erich Pieper (20. 12. 62), Karl Riebeling (20. 12. 62), Aloysius Rehm (21. 12. 62);

zu Polizeimeistern: die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Herbert Schlesinger (15. 12. 62), Helmut Heuzeroth (19. 12. 62), Gerhard Bartsch (21. 12. 62);

zu Polizeihauptwachtmeistern: die Polizeioberwachtmeister (BaP) Heirich Kohnen (11. 1. 62), Paul Horn (12. 1. 63);

zu Polizeioberwachtmeistern: die Polizeiwachtmeister (BaP) Klaus Dieter Borst (12. 12. 62), Dieter Glib (12. 12. 62), Wilhelm Grywatz (12. 12. 62), Otto Petry (12. 12. 62), Klaus Pisall (12. 12. 62), Reiner Poetzsch (12. 12. 62), Hans-Jürgen Junker (13. 12. 62), Dieter Seyfarth (14. 12. 1962), Walter Engel (20. 12. 62), Werner Hüttl (20. 12. 62), Wilfried Kalden (20. 12. 62), Peter Kellner (20. 12. 62), Stefan Kleer (20. 12. 62), Wolfgang Mertens (20. 12. 62), Lothar Müller (20. 12. 62), Ferdinand Bänisch (15. 1. 63), Alfred Engel (15. 1. 63), Werner Geitz (15. 1. 63), Hans-Jürgen Gram (15. 1. 63), Hans Heipel (15. 1. 63), Johannes Kömpel (15. 1. 63), Hans-Joachim Wietstock (15. 1. 63), Kurt Trieschmann (28. 1. 63);

entlassen

Polizeiobermeister (BaL) Bruno Hain (31. 12. 62);
Polizeioberwachtmeister (BaP) Hans-Jürgen Kiselowsky (31. 12. 62);

die Polizeiwachtmeister (BaP) Rüdiger Lühje (30. 11. 62), Heinrich Schulte (30. 11. 62), Walter Barthel (31. 12. 62), Edgar Büchling (31. 12. 62), Klaus Jürgen Dietrich (31. 12. 1962), Wolf-Rüdiger von der Emden (31. 12. 62), Reinhold Fisches (31. 12. 62), Siegmund Fuchs (31. 12. 62), Dieter Geupel (31. 12. 62), Siegfried Hanf (31. 12. 62), Wilhelm Henkel (31. 12. 1962), Hans Klees (31. 12. 1962), Gerhard Krones (31. 12. 1962), Horst Paul (31. 12. 1962), Otto Schellenberg (31. 12. 62), Wolf-Rüdiger Völkel (31. 12. 62), Joachim Völling (31. 12. 62), Wolfgang Weiße (31. 12. 62), Heinz Georg Wittke (31. 12. 62), Rudolf Förster (31. 1. 63), Karl-Heinz Frost (31. 1. 63), Harald Köhler (31. 1. 63), Hans Könitzer (31. 1. 63), Klaus Müller (31. 1. 63), Horst Neder (31. 1. 63), Jürgen Reimann (31. 1. 1963), Peter Schubert (31. 1. 63), Gerhard Tietze (31. 1. 63);

Polizeischule

ernannt

zum Polizeikommissar: Polizeimeister (BaL) Josef Kasper (21. 12. 62), Polizeihauptwachtmeister (BaL) Bernhard Schulz (27. 12. 62);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Polizeihauptwachtmeister (BaP) Heinz Becker (29. 1. 63);**Landeskriminalamt**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Kriminalmeister (BaP) Johannes Fiebig (28. 12. 62);**Wasserschutzpolizei**

ernannt

zum Polizeihauptmeister: Polizeiobermeister (BaL) Heinrich Adler (12. 12. 62);

zum Polizeihauptwachtmeister: die Polizeioberwachtmeister (BaP) Burkhard Balduff (30. 1. 63), Hans-Peter von Tepper-Laski (30. 1. 63), Polizeiwachtmeister (BaP) Heinrich Lotz (30. 1. 63);

entlassen

Polizeihauptwachtmeister (BaP) Werner Hußmann (30. 9. 1962);

Fernmeldeleitstelle der Hess. Polizei

ernannt

zum Polizeikommissar: Polizeimeister (BaL) Rolf Seiwert (20. 12. 62), Polizeihauptwachtmeister (BaL) Wolfgang Thume (20. 12. 62);

zum Polizeiobermeister: die Polizeimeister (BaL) Kurt Desel (19. 12. 62), Paul Gerhard (19. 12. 62), Konrad Hamel (19. 12. 62), Leonhard Melzer (19. 12. 62), Alfred Moog (19. 12. 62), Horst Racky (19. 12. 62);

zum Polizeihauptwachtmeister: die Polizeioberwachtmeister (BaP) Dieter Koch (30. 1. 63), Wilhelm Schleusener (30. 1. 63), Klaus Schubert (30. 1. 63);

entlassen

Polizeihauptwachtmeister (BaP) Hans-Jürgen Bartsch (31. 12. 1962);

Im StAnz. 1963 S. 171 muß es richtig heißen:

bei e) Bereitschaftspolizei

ernannt

zum Polizeihauptkommissar: Polizeioberkommissar (nicht Polizeikommissar) (BaL) Alfred Hein (31. 8. 62);

zum Polizeioberwachtmeister: Polizeiwachtmeister (BaP) Helmar Hein (nicht Heinz) (22. 11. 62);

zum Polizeiwachtmeister (BaP): Bernd Glöckler (nicht Glöcker) (8. 8. 62), Adolf Kooymans (nicht Hooymans) (8. 8. 62).

Wiesbaden, 8. 3. 1963

Der Hessische Minister des Innern
III c 4 — 8 b 06

StAnz. 14/1963, S. 432

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**e) Hessisches Finanzgericht Kassel**

ernannt

zum Finanzgerichtspräsidenten Finanzgerichtsdirektor (RaL) Dr. Hans Stehling (1. 2. 1963);

zum Richter kraft Auftrags Regierungsrat Heinz Schellenberger (6. 8. 1962) und Regierungsrat Günter Tewes (27. 11. 1962).

Kassel, 8. 2. 1963

Der Präsident des Hessischen Finanzgerichts
P 1400

StAnz. 14/1963, S. 433

370**D A R M S T A D T****Regierungspräsidenten****Genehmigung der Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Trebur, Kreis Groß-Gerau**

Der Pferdeversicherungsverein Trebur, Kreis Groß-Gerau, hat in seiner Mitgliederversammlung am 17. 1. 1963 seine Auflösung mit Wirkung vom gleichen Tage an beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 15. 3. 1963

Der Regierungspräsident

I/1a — 39 i 02/01

StAnz. 14/1963, S. 433

371**K A S S E L****Genehmigung der Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Witzenhausen**

Der Beschluß über die Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Witzenhausen vom 23. 8. 1962 wird gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (BGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. 3. 1937 (BGBl. I S. 269) und 31. 7. 1951 (BGBl. I S. 480) genehmigt.

Kassel, 1. 2. 1963

Der Regierungspräsident

I/1 Az. 39 i 26/03

StAnz. 14/1963, S. 433

372

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Werksanlage Hess.-Lichtenau der Industrieverwaltungsgesellschaft mbH Bad Godesberg

I.

Auf Antrag der Industrieverwaltungsgesellschaft mbH in Bad Godesberg wird nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen A—X) für die auf den Grundstücken Gemarkung Hess.-Lichtenau, Flur 2, Flurstücke 13/9 (Brunnen I), 14/13 (Brunnen II) und 14/15 (Brunnen III) gelegenen Trinkwassergewinnungsanlage der Werksanlage Hess.-Lichtenau der Industrieverwaltungsgesellschaft mbH Bad Godesberg, durch die auch die Stadt Hess.-Lichtenau und die Gemeinde Fürstenhagen mitversorgt werden, gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) und § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

a) als Fassungsgebiete (Zone I)

die Grundstücke, Gemarkung Hess.-Lichtenau, Flur 2, Flurstücke 13/9, 14/13 und 14/15,

b) als engere Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke, Gemarkung Hess.-Lichtenau, Flur 2, Flurstücke 13/20 teilw., 14/5, 14/10, 14/11, 14/14 teilweise, 14/16 teilweise, 38/14, Gemarkung Hess.-Lichtenau, Flur Nr. 23, Flurstücke 43/1 teilweise, 47 teilweise, 73/42, Gemarkung Fürstenhagen, Flur 5, Flurstücke 17 teilw., 30/2 teilweise, 30/3, 30/5, 30/6, 30/7 teilweise, 30/8, 30/18, 30/20, 30/21, 30/22, 30/28, 30/30, 30/34, 30/35 teilweise, 30/36 teilweise, 30/38, 30/39, 30/42, 30/43 teilweise, 30/44 teilweise, 30/49 teilweise, 30/50 teilweise, 30/53 teilweise, 32/1, 32/2, 32/3, 32/4, 33/2, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 33/8, 33/9, 34/1, 37/1 teilweise 38/14, 85/1, 88/3 teilweise, 92/1 teilweise, 93, 109/86, 110/33, 111/87, 116/97 teilweise, 136/32, 164/32, 165/32, 168/85, 169/33 und 170/33 und

c) als weitere Schutzzone (Zone III)

die in der topographischen Übersichtskarte (M. 1 : 25 000) gelb umrandeten Grundstücksflächen umfaßt, die im wesentlichen zwischen der Bundesbahnlinie Kassel-Eschwege und der Industriebahn liegen.

Die topographische Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Anordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel niedergelegt; eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Landrat in Witzenhausen.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann. Im einzelnen gelten folgende Schutzbestimmungen:

Zu a) In den Fassungsgebieten:

1. Das Betreten der Fassungsgebiete durch Unbefugte ist verboten. Die Fassungsgebiete sind einzuzäunen und mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.
2. Jegliche Nutzung der Flächen der Fassungsgebiete, mit Ausnahme einer etwaigen Heuwerbung, ist untersagt.
3. Innerhalb der Fassungsgebiete ist jede Düngung zu unterlassen.
4. Entsprechende Verbotsschilder sind an gut sichtbaren Stellen an der Umzäunung anzubringen.

Zu b) In den engeren Schutzzonen:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche wie die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben, Einschnitten, Hohlwegen und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche, die Einrichtung von Friedhöfen sowie die Anlage von Müll- und Schuttablagerungsplätzen, von Sickergruben, Verregnungs- und Verrieselungsanlagen für Abwasser sowie das Vergraben von Tierleichen ist ohne Ausnahme verboten.
2. Die Errichtung und Veränderung von Bauwerken i. S. des § 2 der Hess. Bauordnung in der engeren Schutzzone ist grundsätzlich verboten.

a) Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Ausnahmen können nur dann zugelassen

werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

- b) Für die in der engeren Schutzzone liegenden Grundstücke, Gemarkung Fürstenhagen, Flur 5, Flurstücke 17 teilweise, 30/2 teilweise, 30/3, 30/5, 30/6, 30/20, 30/21, 30/22, 30/28, 30/34, 30/35 teilweise, 30/38, 30/39, 30/42, 30/43 teilweise, 30/44 teilweise, 30/49 teilweise und 30/50 teilweise, wird meine Ausnahmegenehmigung nach Ziffer a) hiermit generell erteilt, wenn
 - aa) keine über die üblichen Maße hinausgehenden Erdaufschlüsse durchgeführt werden,
 - bb) ein Versickern von Jauche, häuslichen und jauchehaltigen Abwassern durch Einbau entsprechender Anlagen vermieden wird,
 - cc) keine Miststätten angelegt und
 - dd) keine Öltanks eingebaut werden.

Das Kreisbauamt hat in diesen Fällen die Baugenehmigung nur im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kassel zu erteilen.

- c) Für bereits bestehende Bauwerke in der engeren Schutzzone werden folgende Maßnahmen zur Verminderung bestehender Gefahren angeordnet:
 - aa) Die vorhandenen Bauwerke sind mit besonders gesicherten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen.
 - bb) Nicht einwandfreie Abwassersammelgruben sowie alte Hausbrunnen sind nicht weiter zu benutzen, sondern zu verschließen.
 - cc) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material zu verfüllen.
 - dd) Erdaufschlüsse mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche sind einzuzäunen und vor Verschmutzung zu sichern.
 - ee) Vorhandene schädliche Ablagerungen sind zu beseitigen.
 - ff) Anlagen (Behälter, Leitungen usw.) zum Lagern wassergefährdender Stoffe (z. B. Heizöl) sind gemäß § 26 (7) Hess. Wassergesetz unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

3. Ferner sind folgende Handlungen verboten:

- a) Das Einbringen in den Boden und Lagern von festen und flüssigen Stoffen und Abfallstoffen, insbesondere der Einbau von Öltanks,
- b) die Anlage von Tankstellen, Treibstoff- und Öllagern, Gewerbebetrieben mit Anfall von Abwasser, Ablagerungen schädlicher Stoffe wie Bauschutt, Industrieschlacke und Chemikalien,
- c) die Anlage von Sport-, Zelt- und Lagerplätzen sowie von Parkplätzen,
- d) das Waschen von Kraftfahrzeugen,
- e) die Jauchedüngung. Eine Mistdüngung ist nur dann zugelassen, wenn der Mist nach Anfuhr sofort verteilt und untergepflügt wird,
- f) die Durchleitung von Gräben, die Wasser von außerhalb der engeren Schutzzonen abführen.

4. Ferner wird noch folgendes angeordnet:

- a) Die Wegseitengräben innerhalb der engeren Schutzzone sind mit Betonschalen auszulegen, die Fugen sind wasserdicht zu schließen.
- b) Die Seitengräben des Bahndamms der Bahnlinie Kassel—Eschwege sind innerhalb der engeren Schutzzone mit Steinzeughalbschalen auszulegen, die Fugen sind zu dichten.
- c) Befestigte, für Kraftfahrzeuge zugelassene Wege und Straßen dürfen nur dann in der engeren Schutzzone angelegt werden, wenn sichergestellt ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt werden kann. Die Verwendung von Teer beim Straßenbau ist unzulässig.

Zu c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Die Anlage von Abwasserregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,

2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr und Versenken von Abwasser und radioaktiven Stoffen,
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen nicht sorgfältig gedichteten Gruben sowie die Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien,
4. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
5. die Verlegung von Treibstoff- und Ölleitungen,
6. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder die Errichtung von Wohnbauten ohne wasserdichte Grube aus Stahlbeton,
7. die Ansiedlung von Industriebetrieben, die größere Mengen schädlicher auslaugbarer Rohstoffe und Rückstände im Freien lagern müssen und erhebliche Mengen Abgase ablassen sowie alle Betriebe, die sich forschungsmäßig und betriebsmäßig mit radioaktiven Isotopen befassen,
8. die Anlage von militärischen Anlagen und Übungsplätzen sowie Tankstellen und Tanklager,
9. die Neuanlage von Friedhöfen.

III.

Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat in Witzenhausen die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.

Kassel, 19. 1. 1963

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 63 h 02/11 (Nr. 14)
StAnz. 14/1963, S. 434

373

WIESBADEN

Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Wachenbuchen, Landkreis Hanau

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Wachenbuchen, Landkreis Hanau, habe ich gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) mit Bescheid vom 12. 2. 1963 — III 5 — 25 (W/28) — folgendes angeordnet:

§ 1

Zum Schutze des Grundwasserwerkes der Gemeinde Wachenbuchen, Landkreis Hanau, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Es umfaßt die in einem besonderen Verzeichnis aufgeführten bzw. aus den zugehörigen Karten ersichtlichen Flurstücke für den Fassungsbereich, die engere sowie die weitere Schutzzone. Seine Grenzen und seine Gliederung ergeben sich aus den zugehörigen Plänen. Der Fassungsbereich und die engere Schutzzone erstrecken sich auf die in der Anlage verzeichneten Flurstücke.

§ 2

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- I. den Fassungsbereich,
- II. eine engere Schutzzone,
- III. eine weitere Schutzzone.

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

I. Im Fassungsbereich:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engere und die weitere Schutzzone (II. und III.) gelten auch für den Fassungsbereich.
2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen — das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln, sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.

3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers auszustatten.

4. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungsereichs durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungsereich ist in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

Soweit die Flächen des Fassungsereichs nicht für die Zuewegung oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngtorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche des Fassungsereichs muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

5. Die Gemeinde soll die Grundflächen des Fassungsereichs, soweit noch nicht geschehen, zu Eigentum erwerben.

II. In der engeren Schutzzone:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die weitere Schutzzone (III.) gelten auch für die engere Schutzzone.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.

3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste oder flüssige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.

4. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2. und 3. dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Über solche Ausnahmen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde.

5. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen u. dgl.), Kläranlagen, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien und dgl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone ohne Ausnahme verboten.

6. Die Grundstücke in der engeren Schutzzone dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch

- a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,
- b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze des Fassungsereichs ab, verwandt werden,
- c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.

Ferner dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs zwar benutzt, aber nicht im freien Gelände gelagert und in Gräben oder andere Gewässer geschüttet werden.

7. Die Anlage von Sportplätzen, von Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie von Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in der engeren Schutzzone verboten.

8. An den Grenzen der engeren Schutzzone sind Warn- tafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engere Schutzzone hineinführen.

9. Die Gräben im Bereich der engeren Schutzzone sind durch Betonhalbschalen abzudichten. Der Simmetsweg darf nicht in Richtung des Fassungsereichs entwässert werden.

III. In der weiteren Schutzzone:

1. In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen ver- boten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst seine Eigen- schaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhin- dern (z. B. wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen aus dem Schutzgebiet hinaus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgru- ben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bau- ordnung zulässig sind).

3. Nicht zugelassen sind Kläranlagen, Müllplätze, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Tankstellen, Tanklager, Flug- und Übungsplätze, Behälter für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 10 cbm Inhalt, im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen auch solche bis 10 cbm Inhalt, und Sickergruben.

4. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1. erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schäd- lingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

5. Die Lagerung bzw. Beförderung durch Leitungen von festen, flüssigen oder gasförmigen gewässerschädlichen Stoffen ist, soweit sie nicht nach Nr. 3. untersagt ist, nur zulässig, wenn durch bauliche Maßnahmen sichergestellt wird, daß diese Stoffe auf keinen Fall in den Boden bzw. in ein Ge- wässer gelangen können.

6. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdauf- schlüsse sind wenigstens einen Monat vor Beginn der Arbei-

ten der unteren Wasserbehörde (Landrat in Hanau) anzu- zeigen und können von dieser, falls durch die Maßnahmen das Grundwasser verunreinigt werden kann, verboten wer- den. Wird das Verbot nicht binnen einem Monat nach Eingang der Anzeige ausgesprochen, so gilt die angezeigte Maßnahme als genehmigt.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmun- gen bleiben unberührt.

§ 5

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestim- mungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Ge- nehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht ge- geben sind, hat der Landrat des Landkreises Hanau als un- tere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können ge- mäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

Wiesbaden, 13. 3. 1963

Der Regierungspräsident
III 5 — 25 (W/28)

StAnz. 14/1963, S. 435

Anlage zu § 1 der Schutzanordnung:

Flur	Flurstück	Gemarkung	L.B.	Grundbuch Band	Blatt
9	11/4	Wachenbuchen	791	29	1134
9	19	Wachenbuchen	454	29	1142
10	64	Wachenbuchen	454	29	1142
10	130/62	Wachenbuchen	595	22	924
10	131/61	Wachenbuchen	595	22	924

Buchbesprechungen

Verwaltungsgerichtsordnung mit Ausführungsgesetzen der Länder, Verwaltungszustellungsgesetz und Verwaltungsvollstreckungs- gesetz, Textausgabe mit Anmerkungen und Verweisungen und Sachverzeichnis, 2. Aufl., 1962, bearbeitet v. Alois Penzkofer, Oberverwaltungsrichter in München, 168 S., kart., 8,— DM.

Der Verfasser hat die zweite Auflage seiner „Verwaltungsgerichts- ordnung mit Ausführungsgesetzen der Länder, Verwaltungszustel- lungsgesetz und Verwaltungsvollstreckungsgesetz“ vorgelegt. In Ergänzung der ersten Auflage hat Penzkofer nunmehr auch die inzwischen ergangenen landesrechtlichen Ausführungsgesetze zur Verwaltungsgerichtsordnung sowie die in einzelnen Ländern ergan- genen Verordnungen über die Bestellung von Vertretern des öffent- lichen Interesses mit in den Band aufgenommen.

Der Verfasser beginnt mit einer Gegenüberstellung der Bestim- mungen der Verwaltungsgerichtsordnung mit den entsprechenden Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes, der Verordnung Nr. 165 und des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes. Im Anschluß daran folgen die im Titel angeführten Gesetzesvorschriften und ein ausführliches Sachverzeichnis.

Penzkofer spricht im Außentitel sehr bescheiden von einer Text- ausgabe. Die Anmerkungen, insbesondere zur VWGO, machen den Band zwar nicht zum Kommentar im herkömmlichen Sinne, sie sind aber bei aller Knappheit so ausführlich gehalten, daß sie in der täglichen Praxis eine nicht unwesentliche Hilfe zur Auslegung und Ergänzung einzelner Vorschriften bilden. Der Band stellt des- halb und wegen der Vereinigung von Vorschriften, wie sie laufend in Verwaltungsrechtssachen benötigt werden, ein wertvolles Hilfs- mittel für den Praktiker dar, insbesondere für Personen, die vor den Verwaltungsgerichten aufzutreten haben. Hervorgehoben sei noch der Preis, der mir im Vergleich zu ähnlichen Publikationen sehr günstig zu sein scheint.

¹⁾ vgl. Staatsanzeiger 1960, S. 577
²⁾ § 36 Abs. 1 VWGO

Regierungsrat Dr. Metzner

Die Dritte Novelle zum Gesetz zu Artikel 131 GG von Georg Anders, 1963, 44 S., 8°, geheftet, 6,— DM. Verlag W. Kohl- hammer GmbH, Stuttgart.

Staatssekretär a. D. Dr. Anders gilt als „Vater des G 131“. Seine unbestrittene Sachkenntnis hat ihren Niederschlag in dem bekann- ten Kommentar zum Regelungsgesetz¹⁾ gefunden. Entgegen den Er- wartungen hat man die 3. Novelle zum G 131 vom 21. 8. 1961²⁾ nicht zum Anlaß genommen, den Kommentar neu aufzulegen. An- ders hat vielmehr einen Aufsatz³⁾ in erweiterter Fassung nunmehr als Broschüre erscheinen lassen. In ihr beschäftigt sich der Ver- fasser mit den zahlreichen Änderungen des Gesetzes, insbesondere mit den nach Wegfall der Unterbringungs Vorschriften notwendigen Überleitungsbestimmungen.

Neben dem allgemeinen Überblick über das Wesentliche, das die Gesetzesänderung und -Ergänzung gebracht hat, erhält der Leser und Benutzer des vorerwähnten Kommentars in der Tat „ein brauchbares Instrument, das es ihm im Verein mit einem neuen Gesetzestext ermöglicht, tiefer in die oft außerordentlichen Schwi- erigkeiten der geltenden Regelung einzudringen“. Gerade weil Verlag (und wohl auch Verfasser) die Broschüre als Ergänzung des Kommentars ansehen, wäre es sinnvoll gewesen, die Neufassung des Gesetzestextes, vielleicht auch die neugefaßten Durchführungs- verordnungen, in einem Anhang aufzunehmen. Eine eventuelle Verteuerung hätte man aus Gründen der Arbeitserleichterung gern in Kauf genommen.

¹⁾ der unter Mitarbeit von Jungkuntz und Dr. Käppner inzwischen in 4. Auflage erschienen ist.

²⁾ BGBl. I S. 1557

³⁾ DÖV 1961 S. 765

⁴⁾ so die Verlagsankündigung.

Regierungsrat Dr. Metzner

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1963

Montag, den 8. April 1963

Nr. 14

Veröffentlichungen

931

Widmung einer neu gebauten Straße im Zuge der Kreisstraße 46 in der Gemarkung Rodenbach, Dillkreis, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Die in der Gemarkung Rodenbach, Dillkreis, Reg.-Bezirk Wiesbaden, neu gebaute Straße

von km 0,006 bis km 0,039 - 33 m

(neuer Anschluß an die Landesstraße 3044) wird mit Wirkung vom 1. 4. 1963 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 GVBl. I S. 437).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 46.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zu Protokoll bei mir Widerspruch eingelegt werden.

Vor der Entscheidung über den Widerspruch erfolgt eine mündliche Erörterung der Sach- und Rechtslage durch den bei mir als Behörde der Landesverwaltung gebildeten Widerspruchsausschuß, falls nicht gleichzeitig mit der Einlegung des Widerspruchs auf eine Anhörung verzichtet wird oder der Betroffene dem festgesetzten Termin fernbleibt.

Dillenburg, 22. 3. 1963

**Der Kreis Ausschuss
des Dillkreises**
Rehrmann, Landrat

932

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe

Gemäß § 96 BSHG (BGBl. I 1961, S. 815) in Verbindung mit § 4 des Hess. Ausführungsgesetzes (Gesetz- u. Verordnungsblatt I 1962, S. 273) hat der Kreis Ausschuss beschlossen, den Stadtgemeinden Hofheim, Bad Soden und Flörsheim folgende Aufgaben der Sozialhilfe, die dem Main-Taunus-Kreis als örtlichem Träger kraft Gesetzes obliegen, zur selbständigen Erledigung zu übertragen:

I.

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 11 bis 26 BSHG außerhalb einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung einschließl.

a) der Gewährung von einmaligen Beihilfen bis zu 250,— DM, der Gewährung von Hausbrandbeihilfen und sonstigen Beihilfen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtung;

b) der Gewährung von Weihnachtsbeihilfen sowie sonstigen Leistungen auf Grund besonderer Ermächtigung durch den örtlichen Sozialhilfeträger.

2. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (§ 38 BSHG) außerhalb

einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung.

3. Altenhilfe, soweit es sich um persönliche Hilfe handelt (§ 75 BSHG).

4. Überleitung und Einziehung von Ansprüchen nach §§ 90 und 91 BSHG im Rahmen der übertragenen Aufgaben gegenüber

a) bürgerlich rechtlich Unterhaltspflichtigen,

b) Sozialversicherungsträgern,

c) sonstigen Dritten, soweit gerichtliche Hilfe nicht benötigt wird.

5. Kostenersatz im Rahmen der übertragenen Aufgaben gegenüber

a) dem Hilfsempfänger,

b) seinem Ehegatten,

c) Eltern, deren Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten haben, soweit gerichtliche Hilfe nicht benötigt wird.

II.

1. Der örtliche Sozialhilfeträger ist berechtigt, zur Durchführung der Aufgaben Weisungen zu erteilen und örtliche Prüfungen vorzunehmen.

2. Die Zuständigkeit des Kreises für Maßnahmen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen bleibt durch diese Delegationsregelung unberührt.

3. Die Delegationsgemeinden sind verpflichtet, dem Sozialamt des Kreises zur Erledigung der nicht delegierten Aufgaben Amtshilfe zu leisten.

4. Gewähren Delegationsgemeinden Leistungen, die über den Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben hinausgehen, oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien oder erteilten Einzelweisungen nicht im Einklang stehen, so ist der Kreis nicht verpflichtet, den Sozialaufwand zu tragen bzw. sich an den Aufwendungen zu beteiligen.

Ffm.-Höchst, 4. 2. 1963

**Der Kreis Ausschuss
des Main-Taunus-Kreises**
Dr. Wagenbach
Landrat

Gerichtsangelegenheiten

933

Aufgebote

F 3/62 — **Aufgebot:** Der Landwirt Josef Ziegler in Roßbach, Kreis Hünfeld, vertreten durch die Rechtsanwälte Meißner und Müller in Hünfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers, lfd. Nr. 52, der im Grundbuch von Großtaft, Band XI, Artikel 332, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Großtaft, Flur 23, Flurstück 3, Wald (Holzung), das Elmenrod = 80,0481 ha, Gemarkung Großtaft, Flur 10, Flurstück 27, Wald (Holzung), in den Unben = 0,6464 ha, beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Miteigentümer Bauer Pius Ziegler in Roßbach wird aufgefordert, spätestens in dem

auf den 26. Juni 1963 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Hünfeld, 27. 3. 1963

Amtsgericht

934

3 F 7/62 — **Ausschlußurteil:** Durch Urteil vom 21. 3. 1963 ist der Eigentümer des Grundstücks Korbach, Band 17 Artikel 493 mit seinem Rechte ausgeschlossen worden.

Korbach, 22. 3. 1963

Amtsgericht

935

Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 273 — 4. 2. 1963: Helmut Sommer, Industriekaufmann in Bad Wildungen, Giflitzer Straße 19, und Gudrun, geb. Butte.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

Amtsgericht Bad Wildungen

936

GR 984 — 18. März 1963: Die Eheleute Dr. Paul Hoffmann, Verleger in Darmstadt, und Heide, geb. Schulz, haben durch Vertrag vom 22. Februar 1963 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Darmstadt

937

Neueintragung

GR 698 — 25. 3. 1963: Bezeichnung der Ehegatten: Wulf Teichmann, cand. phil. und Renate Hildegard Gertrud, geb. Traufetter, beide wohnhaft in Marburg (Lahn), Frankfurter Straße 11.

Durch notariellen Vertrag vom 13. Februar 1963 ist unter Ausschließung der Zugewinngemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

938

GR 143: Gärtner Georg Werkmeister und Anna Martha Lena Werkmeister, geb. Rothämel, verwitwete Tschapeller, in Beiseförth.

Durch Vertrag vom 17. Dezember 1962 ist die Gütertrennung aufgehoben. Es gilt nunmehr der Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Melsungen, 22. 2. 1963

Amtsgericht

939

3 GR 120: Delnef, Armin, Kaufmann in Obertiefenbach (Oberlahnkreis) und Helene geb. Schäfer.

Durch Vertrag vom 19. Dezember 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Runkel (Lahn), 25. 3. 1963

Amtsgericht

940

Rü GR 118: Durch Ehevertrag vom 14. Februar 1963 haben die Eheleute Walter Weber, Fußbodenverleger in Raunheim, und Ehefrau Gisela, geb. Hilbert, daselbst, Gütertrennung vereinbart.

Rüsselsheim, 27. 3. 1963

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

941

GR 195 — 25. März 1963: Die Eheleute Rudolf Schmitt, Metzger in Wald-Michelbach, Wetzkeil 10 und Hedwig, geb. Dörsem, daselbst, haben durch notariellen Vertrag vom 8. Februar 1963 die Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Wald-Michelbach

942 Vereinsregister

VR 530 — 14. März 1963 — Verein: Freundes- und Fördererkreis des Horstes Hohe Tanne (Darmstadt) im Bund Deutscher Pfadfinder (BDP) e. V. Sitz: Darmstadt.

VR 531 — 14. März 1963 — Verein: Club der Berliner in Darmstadt e.V. Sitz: Darmstadt.

Amtsgericht Darmstadt

943**Neueintragung**

VR 69 — 31. 1. 1963: Schützenverein Schlierbachtal e. V. in Eulsbach (Odw.).

Amtsgericht Fürth (Odw.)

944**Neueintragung**

VR 345 — 22. 3. 1963: Turn- und Sportverein „Germania“ Betziesdorf. Sitz: Betziesdorf, Kreis Marburg a. d. Lahn.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

945**Neueintragung**

VR 82: Heimat- und Verkehrsverein Adelshausen. Sitz Adelshausen.

Melsungen, 7. 3. 1963 Amtsgerecht

946**Neueintragung**

VR 38: Männergesangverein Liedertafel Treysa. e. V.

Treysa, 25. 3. 1963 Amtsgerecht

947 Vergleiche — Konkurse

1 VN 163 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen 1. der Firma Dr. Erich Asendorf Abwassertechnik KG. in Bad Homburg v. d. H., Gluckensteinweg 20, 2. des Dipl.-Chemikers Dr. Erich Asendorf, Inhaber der Firma Dr. Erich Asendorf Abwassertechnik in Bad Homburg v. d. H., Höllsteinstraße 74, wird heute, am 26. März 1963 um 14. Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldner die Zahlungen eingestellt, einen den §§ 3 ff VergLO entsprechenden Antrag gestellt haben und das Gericht in Übereinstimmung mit der zuständigen Berufsvertretung auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet.

Der Rechtsanwalt Dr. Brandstädter in Bad Homburg v. d. H., Luisenstraße 89, Telefon 35 93, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Zu Mitgliedern des Gläubigerrats werden bestellt: 1. Herr N. Grammig in Bad Homburg v. d. H., Rappenwiese 3, 2. Herr Direktor Wilhelm Dannhof in Bad Homburg v. d. H., Im oberen Stichel, 3. Herr Rechtsanwalt Dr. Krause in Oberursel (Taunus), Am Holzweg 1—3.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Freitag, den

26. April 1963 um 11 Uhr vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20—22, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 28 anberaunt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden, und zwar in doppelter Ausfertigung. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden den Schuldnern auferlegt:

Gegen jeden der beiden Schuldner wird am 26. 3. 1963 um 14 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot nach §§ 59 ff Vergleichsordnung erlassen.

Der Eröffnungsantrag mit den Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle 1 des Amtsgerichts in Zimmer 17 zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Bad Homburg v. d. H., 26. 3. 1963
Amtsgericht, Abt. 1

948

1 Na 2'61: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. 1. 1961 verstorbenen Kaufmanns Ernst Eberhard Schumann in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 2, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., 22. 3. 1963
Amtsgericht

949

4 N 361: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gärtnereihinhabers Alfred Köhler in Einhausen, Hauptstr. 37, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bensheim, 14. 3. 1963 Amtsgerecht

950

61 N 24 62: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Adam Ludwig Klöpinger, Pfungstadt, Bergstr. 44, wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 650 DM, seine Auslagen auf 63,20 DM festgesetzt.

Darmstadt, 20. 3. 1963
Amtsgericht — Abt. 61

951

81 N 202 62 In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 4. 1962 in Frankfurt (M.), verstorbenen Lajos Berger, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt (M.), Töngesgasse 32, Az.: 81 N 202 62, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 3. Mai 1963 um 8.50 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße 7—11, 5. Stock, Zimmer 507, anberaunt worden.

An Passiven sind vorhanden: Bevorrechtigte Forderungen 34,— DM, nicht bevorrechtigte Forderungen 32 881,16 DM.

Demgegenüber steht eine Masse von 1557,48 DM.

Hiervon gehen noch die entstehenden notwendigen Kosten ab. Das Gläubigerverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 81 in Ffm., offen.

Frankfurt (Main), 26. 3. 1963
Der Konkursverwalter:
Dr. Jugl, Rechtsanwalt

952**Beschluß**

81 N 202 62: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 4. 1962 in Frankfurt (Main) verstorbenen Lajos Berger, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt (Main), Töngesgasse 32, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zwar Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 3. Mai 1963 um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaunt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 300,— DM, Auslagen 50,— DM.

Frankfurt (Main), 22. 3. 1963
Amtsgericht, Abt. 81

953**Beschluß**

81 N 118 62: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wolf Lippich, Frankfurt (Main), Schleidenstraße 16, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 22. 2. 1963 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 28. 2. 1963 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 21. 3. 1963
Amtsgericht, Abt. 81

954**Beschluß**

81 N 38 63: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. 9. 1962 in Miramare (Italien) verstorbenen Erich Drewienka, letzter Wohnsitz Frankfurt (Main), Sebastian-Rinz-Straße 16, wird der Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Paltaschy, Frankfurt (Main), Diesterwegplatz 50, auf seinen Antrag aus seinem Amt entlassen.

Zum Konkursverwalter wird Rechtsanwalt Dr. Gur-Guttmann, Frankfurt (Main), Goethestraße 9, Tel. 2 57 07 ernannt.

Zur neuen Hinterlegungsstelle wird das Bankhaus Hauck und Sohn bestimmt.

Der Termin vom 15. 3. 1963 ist auf den 26. 4. 1963 um 10.30 Uhr an gleicher Gerichtsstelle vertagt worden.

Frankfurt (Main), 19. 3. 1963
Amtsgericht, Abt. 81

955**Beschluß**

81 N 226 61: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Friseurmeisterin Margarethe Bieber, geb. Jörg in Frankfurt (Main), Gärtnerweg 36, alleinige Inhaberin des Damenfrisersalons M. Bieber, Frankfurt (Main), Baslerplatz 7, wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 1. 2. 1963 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Die Vergütung des Verwalters 2500,— Deutsche Mark, seine Auslagen 84,24 DM.

Frankfurt (Main), 20. 3. 1963
Amtsgericht, Abt. 81

956**Beschluß**

81 N 227/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Radio-Taunus Gesellschaft mbH, Einzelhandel mit Rundfunk-, Fernseh- und sonstigen Elektroapparaten, Frankfurt (Main), Zeil 123, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 3. Mai 1963 um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, V. Stock, anberaumt.

Frankfurt (Main), 25. 3. 1963

Amtsgericht — Abt. 81

957

5 N 8/61: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Uhrmachermeisters Edgar Gertler, Fulda, Marktstraße 6, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 31 614,58 DM. Zu berücksichtigen sind 94 870,81 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Fulda, AZ. 5 N 8/61, niedergelegt.

Fulda, 23. 3. 1963

Der Konkursverwalter
Walter Otter
Rechtsanwalt

958

5 VN 1/63 — Vergleichsverfahren: Die Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma August Wenzel, Nachf. Erich und Irma Voigt, geb. Wenzel, Fulda, Heinrichstraße 38—40 haben am 22. März 1963 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Diplom-Kaufmann Dr. Georg Moritz, Fulda, Heinrichstraße 61. Der Geschäftszweig besteht im Verkauf von Textil- und Kurzwaren.

Fulda, 22. 3. 1963

Amtsgericht, Abt. 5

959**Beschluß**

62 N 46/57: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rheinische Leinen-Compagnie Dannemann & Sohn GmbH, Großhandlung in Wäsche-Ausstattungen und Wäschestoffen, in Wiesbaden, Kirchgasse 19, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 3. 1963

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den bean-

spruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

960**Beschluß**

6 K 14/62: Das im Grundbuch von Oberursel (Ts.), Band 72, Blatt 1900 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberursel, Flur Nr. 84, Flurstück 226/6643, Lieg.-B. 2861, Geb.-B. 388, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 22, Größe 4,00 Ar, soll am 24. Juni 1963 um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, Zimmer 28, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. November 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Wilhelm Feuerbach, in Frankfurt (Main), Frau Barbara, genannt Frieda Heinemann, geborene Fürsicht in Oberursel (Ts.), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 56 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 21. 3. 1963

Amtsgericht

961**Beschluß**

6 K 3/62: Das im Grundbuch von Weißkirchen/Taunus, Band 20, Blatt 478, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Weißkirchen, Flur 2, Flurstück 69/2, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße 3, Größe 8,70 Ar,

soll am 20. Juni 1963 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. März 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Josef Andreas Reul, in Weißkirchen/Taunus.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 500 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 26. 3. 1963

Amtsgericht

962

K 15/62: Das im Grundbuch von Haingründau, Band 18, Blatt 1003 A, eingetragene und in der Gemarkung Haingründau gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 281, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 9, Größe 10,09 Ar,

soll am 11. Juli 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer 8, zur

Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Dezember 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Wilhelm Weinel V. und Annemarie, geb. Schmidt, in Haingründau zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 13 300 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 22. 3. 1963

Amtsgericht

963**Freiwillige Versteigerung**

UR II 5/62: Die im Grundbuch von Erbach Band XVI, Blatt 504, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 16, Gemarkung Erbach, Flur 15, Flurstück 66/1, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 3, Größe 4,95 Ar und lfd. Nr. 17, Gemarkung Erbach, Flur 15, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 3, Größe 0,42 Ar, sollen am Donnerstag, dem 16. Mai 1963 um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville, Schwalbacher Str. 40, Zimmer 11, im Wege der **freiwilligen Versteigerung** gemäß Art. 66 ff Preuß. FGG versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der oben genannten Grundstücke ist Fräulein Barbara Koch in Erbach (Rheingau). Diese ist durch Erbschein des Amtsgerichts Eltville vom 20. Februar 1962 — VI 31/62 — von der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz beerbt worden, die auch Antragstellerin dieses Verfahrens ist. Die Versteigerungsbedingungen können beim Amtsgericht Eltville, Zimmer 14, eingesehen werden.

Eltville (Rhein), 6. 3. 1963

Amtsgericht

964

84 K 73/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bergen-Enkheim, Band 43, Blatt 1665, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur CC, Flurstück 795, Holzung, Hinterm Leuchtholz, Größe 1,08 Ar; lfd. Nr. 36, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur Y, Flurstück 256, bebauter Hofraum, Marktstraße 36, Größe 6,60 Ar; lfd. Nr. 37, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur Y, Flurstück 257, Hausgarten, daselbst, Größe 2,34 Ar am 22. Mai 1963 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. September 1962 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Frau Helene Wolf, geb. Buchenhorst zu Bergen-Enkheim.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 32: 32,40 DM; lfd. Nr. 36: 96 775,— Deutsche Mark; lfd. Nr. 37: 5850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 4. 3. 1963

Amtsgericht, Abt. 84

965

6 K 34/61: Das im Grundbuch von Dornheim, Band VIII, Blatt 554, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Dornheim, Flur I, Flurstück 186, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 72, Größe 5,64 Ar, (Schätzwert: 37 000,— DM) soll am Mittwoch, dem 28. Juni 1963 um 9.30 Uhr im Bürgermeistereigebäude in Dornheim, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Oktober 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Krumb, Adam Daniel, Werkzeugmacher in Dornheim.

Stiegliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 25. 3. 1963 **Amtsgericht**

966

K 3/61: In dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in der Gemarkung Idstein belegenen, im Grundbuch von Idstein, Band 26, Blatt 852 auf den Namen des Kaufmanns Günter Eger, Idstein eingetragenen Grundstücks, wird der auf den 2. April 1963 anberaumte Versteigerungstermin aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Ts.), 22. 3. 1963 **Amtsgericht**

967

K 4/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neerda Band 3, Blatt 98 eingetragene nachstehend beschriebene Grundstück am 16. Mai 1963 um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer 5, versteigert werden:

Ifd. Nr. 3, Flur 14, Flurstück 1:1, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Tiergarten, Größe 4,07 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 1962 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Frau Elli Hellwig, geb. Nitsenke in Neerda eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 26. 3. 1963 **Amtsgericht**

968**Beschluß**

K 21/62: Die im Grundbuch von Willingen, Band 3, Artikel 82 eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 30, Flur 2, Flurstück 8, Acker, Unland (Rain), Am Branderigen, Größe 8,75 Ar, Ifd. Nr. 31, Flur 13, Flurstück 2, Acker, Grünland, Links an der Trift, Größe 52,30 Ar,

sollen am 30. Mai 1963 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Handelsmann Johannes Göbel, genannt Wilkenjohannes in Willingen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: a) Flur 2, Flurstück 8: 300,— DM, b) Flur 13, Flurstück 2: 3242,— DM Sa. 3542,— Deutsche Mark.

Korbach, 14. 3. 1963 **Amtsgericht**

969

51 K 35/62: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 72, Blatt 1957, eingetragene Grundstück (Reichsheimstätte),

Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur H, Flurstück 33/4, Liegenschaftsbuch 1678, Gebäudebuch 1765, Hof- und Gebäudefläche, Kleiner Holzweg 15, Größe 4,05 Ar,

soll am 22. Mai 1963 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 9. 1962, (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Mechaniker Walter Brüssler und b) Ehefrau Marianne, geb. Reinsdorf, beide in Kassel — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 27. 3. 1963 **Amtsgericht**

970

K 13/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen der hälftige Anteil der im Grundbuch von Billings, Band 4, Blatt Nr. 156 eingetragene, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Freitag, dem 7. Juni 1963 um 10 Uhr an der Gerichtsstelle Reinheim, Darmstädter Str. 2 versteigert werden.

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Billings, Flur I, Nr. 101/6, Gartenland, Die Allmen, 1,63 Ar, Ifd. Nr. 2, Gemarkung Billings, Flur I, Nr. 106/7, Hof- und Gebäudefläche, Berggasse 14, Größe 0,88 Ar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 7. November 1962 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer der zu versteigernden Grundstückshälfte war damals der Steinhauer Karl Jöckel in Billings eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Reinheim, 15. 3. 1963 **Amtsgericht**

971**Beschluß**

3 K 3/63: Das im Grundbuch von Geisenheim, Band 20, Blatt 763, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Geisenheim, Flur Nr. 18, Flurstück 96/16, Hof- und Gebäudefläche, Bleichstraße 5, Größe 2,35 Ar,

soll am 31. Mai 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdeshheim, Gerichtsstr. Nr. 9, Zimmer 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Januar 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Küfer Jakob Wiffler und dessen Ehefrau Maria Magdalena, geb. Meister, in Geisenheim als Miteigentümer kraft übergeleiteter Errungenschaftsgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird hiermit nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen

Rüdeshheim (Rhein), 25. 3. 1963 **Amtsgericht**

972

K 1/61: Die im Grundbuch von Hohenzell, Band VIII, Blatt 379, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Hohenzell, Flur J, Flurstück 35, Grünland, Im Gerhard, 28,32 Ar; Ifd. Nr. 6, Gemarkung Hohenzell, Flur S, Flurstück 36, Acker, Der breite Berg, 24,02 Ar; Ifd. Nr. 7, Gemarkung Hohenzell, Flur G, Flurstück 75, Acker, Die Krautgärten, 2,02 Ar,

sollen am Dienstag, dem 30. 4. 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Januar 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): der Maurer Johannes Röder in Hohenzell, Haus Nr. 39.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Flur J, Flurstück 35 = 1416 DM; Flur S, Flurstück 36 = 600 DM; Flur G, Flurstück 75 = 303 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Steinau, 26. 3. 1963 **Amtsgericht**

973**Beschluß**

61 K 261: Die im Grundbuch von Schierstein, Band 88, Blatt 2340 eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 173 28, Hof- und Gebäudefläche, Größe 1,94 Ar;

Ifd. Nr. 2, Flur 26, Flurstück 29, wie vor, Gartenland, Lehrstr. 4, Größe 2,13 Ar;

Ifd. Nr. 3, Flur 26, Flurstück 74, Hofraum, Lehrstraße 4, Größe 0,17 Ar,

sollen am 27. Mai 1963 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 250, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 3. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Karl Kreuter in Wiesbaden-Schierstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 25. 3. 1963 **Amtsgericht**

Anzeigenschluß

jeweils 6 Tage

vor Erscheinen

974 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Die nachfolgende Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch die Hessische Landesregierung am 19. März 1963 gemäß § 4 Abs. 2 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (R.GBl. S. 157) genehmigt worden.

I. Abschnitt

ALLGEMEINES

§ 1: Geschäftszweige

Die Wertpapierbörse dient dem Abschluß von Handelsgeschäften in Wertpapieren, Wechseln, Zahlungsmitteln jeder Art, Münzen und Edelmetallen.

§ 2: Träger der Wertpapierbörse

(1) Träger der Wertpapierbörse ist die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main. Sie stellt auf Anforderung und im Einvernehmen mit dem Börsenvorstand die für die Führung der Geschäfte erforderlichen Personen.

(2) Die für die Unterhaltung der Wertpapierbörse von den Börsenbesuchern zu leistenden Beiträge werden auf Grund der vom Börsenvorstand im Einvernehmen mit der Industrie- und Handelskammer aufgestellten „Beitragsordnung für den Besuch der Frankfurter Wertpapierbörse“ festgesetzt.

II. Abschnitt

BÖRSENAUFSICHT UND BÖRSENLEITUNG

§ 3: Börsenaufsicht

(1) Die Aufsicht über die Wertpapierbörse (§ 1 BörsG) übt der nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständige Minister des Landes Hessen (Börsenaufsichtsbehörde) aus.

(2) Der von der Landesregierung bestellte Staatskommissar (§ 2 BörsG) ist zu den Sitzungen des Börsenvorstandes und der Zulassungsstelle einzuladen. Von wichtigen Börsenvorgängen allgemeiner Bedeutung ist er zu unterrichten.

§ 4: Börsenleitung

(1) Der Börsenvorstand leitet die Börse. Die Anzahl seiner Mitglieder, die mindestens 8 betragen muß, wird in der Wahlordnung bestimmt.

(2) Dem Börsenvorstand müssen ein Kursmakler und ein freier Makler sowie ein Vertreter der zum Börsenbesuch zugelassenen Angestellten angehören.

§ 5: Amtszeit des Börsenvorstandes

(1) Die Mitglieder des Börsenvorstandes werden auf die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann sich der Börsenvorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Amtszeit des zugewählten Mitgliedes umfaßt die noch verbliebene Amtszeit des ausgeschiedenen.

§ 6: Wahlverfahren

(1) Die Wahl zum Börsenvorstand findet im Dezember jeden Jahres statt. Sie ist geheim.

Gewählt sind diejenigen Bewerber in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Bestimmung in § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind Personen, die mit der dauernden Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zum Besuch der Wertpapierbörse zugelassen sind. Der Angestelltenvertreter wird von den zum Börsenbesuch zugelassenen Angestellten aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren erläßt der Börsenvorstand in der „Wahlordnung der Frankfurter Wertpapierbörse.“

§ 7: Vorsitz im Börsenvorstand

Der Börsenvorstand wählt in der ersten Sitzung eines jeden Jahres aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine Stellvertreter.

§ 8: Geschäftsführung des Börsenvorstandes

(1) Der Börsenvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Entscheidungen im schriftlichen Verfahren ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Börsenvorstandes erforderlich.

(2) Im übrigen regelt der Börsenvorstand seine Geschäftsführung selbst in der „Geschäftsordnung für den Vorstand der Frankfurter Wertpapierbörse“.

§ 9: Aufgaben des Börsenvorstandes

(1) Dem Börsenvorstand obliegt es insbesondere:

1. Personen zum Börsenbesuch zuzulassen und davon auszuschließen,
2. die Befolgung der die Wertpapierbörse betreffenden Bestimmungen zu überwachen,
3. die Ordnung in den Börsenräumen aufrechtzuerhalten (§ 8 Abs. 2 BörsG),
4. die Geschäftsbedingungen und die Maklergebühren festzusetzen,
5. die der Maklerkammer übertragene Kursfeststellung zu überwachen,
6. Wertpapiere zur fortlaufenden Notierung und zum Börsenterminhandel zuzulassen.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Börsenvorstand Ausschüsse bilden oder auch einzelne Personen damit beauftragen.

§ 10: Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen

(1) Den Anordnungen des Börsenvorstandes, haben alle Börsenbesucher einschl. der Kursmakler Folge zu leisten.

(2) Der Börsenvorstand ist befugt, Börsenbesucher, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen und mit einer Ausschließung bis zu 10 Tagen von der Börse oder mit einer Ordnungsstrafe bis zu DM 5000,— zu bestrafen.

(3) Die Befugnis, Börsenbesucher, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an einer Börse stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen, steht auch einzelnen Mitgliedern des Börsenvorstandes zu. Im gegebenen Fall ist dem Vorsitzenden des Börsenvorstandes unverzüglich Bericht zu erstatten.

III. Abschnitt

BÖRSENBESUCHER

§ 11: Zulassung zum Börsenbesuch

(1) Das Recht zum Börsenbesuch wird durch Zulassung erworben. Über sie entscheidet der Börsenvorstand. Kursmakler und ihre Stellvertreter sind kraft Amtes zum Börsenbesuch zugelassen. Die Zulassung ausländischer Staatsangehöriger bedarf der Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde.

(2) Mit ihrer Zulassung sind alle Börsenbesucher den Bestimmungen der Börsenordnung, den für die Börsen geltenden Geschäftsbedingungen und sonstigen Usancen sowie den Anordnungen des Börsenvorstandes unterworfen.

§ 12: Gruppen der Börsenbesucher

Es sind folgende Gruppen von Börsenbesuchern zu unterscheiden:

1. Personen, die dauernd und mit der Befugnis zur selbständigen Teilnahme am Börsenhandel zugelassen sind (selbständige Börsenbesucher),
2. Personen, die mit der Befugnis, im Namen und für Rechnung des Geschäftsherrn am Börsenhandel teilzunehmen, befristet zugelassen sind (Angestellte),
3. Personen, die ohne Berechtigung zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen sind.

§ 13: Selbständige Börsenbesucher

(1) Dauernd und mit der Befugnis zur selbständigen Teilnahme am Börsenhandel können zum Börsenbesuch zugelassen werden volljährige Personen, die als Einzelkaufleute, persönlich haftende Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien oder gesetzliche Vertreter einer juristischen Person in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen sind, sofern die von ihnen vertretene Firma ein Bank- oder Börsengeschäft betreibt, sowie die Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute (selbständige Börsenbesucher).

(2) An Stelle der im Absatz 1 bezeichneten Personen oder auch neben ihnen können leitende Direktoren als Börsenbesucher dauernd und mit der Befugnis zur selbständigen Teilnahme am Börsenhandel zugelassen werden.

§ 14: Angestellte

(1) Mit der Befugnis, im Namen und für Rechnung des Geschäftsherrn am Börsenhandel teilzunehmen, können auf dessen schriftlichen Antrag kaufmännische Angestellte einer bereits durch einen selbständigen Börsenbesucher vertretenen Firma oder eines Maklers zugelassen werden.

(2) Die Zulassung wird in diesen Fällen jeweils für ein Kalenderjahr, längstens jedoch für die Dauer des Angestelltenverhältnisses ausgesprochen.

§ 15: Sonstige Börsenbesucher

Ohne Berechtigung zur Teilnahme am Börsenhandel können zugelassen werden:

1. Berichterstatler der Presse und des Rundfunks sowie deren Angestellte,
2. Personen, die für eine an der Börse vertretene Firma tätig sind, ohne jedoch mit dem Börsenhandel beschäftigt zu sein (z. B. technisches Personal und Bankboten),
3. andere Personen, die ein besonderes Interesse am Börsenbesuch nachweisen.

§ 16: Zulassungsverfahren

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich zu stellen. In ihm müssen, wenn es sich nicht nur um eine befristete Zulassung für Angestellte handelt, drei Gewährsmänner namhaft gemacht werden, die seit mindestens zwei Jahren der Wertpapierbörse angehören müssen.

(2) Wird die Zulassung zur selbständigen Teilnahme am Börsenhandel beantragt, so müssen auch die Gewährsmänner mit dieser Befugnis zum Börsenhandel zugelassen sein.

§ 17: Verweigerung und Zurücknahme der Zulassung

(1) Zum Börsenbesuch dürfen solche Personen nicht zugelassen werden, die nach § 7 BörsG vom Börsenbesuch ausgeschlossen sind. Der Börsenvorstand soll außerdem die Zulassung versagen, wenn Umstände bekannt sind, welche die Befürchtung rechtfertigen, daß der Antragsteller den Anforderungen, die an einen Börsenbesucher zu stellen sind, nicht entsprechen wird.

(2) Die Zulassung muß zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich ein Tatbestand ergibt, der den Ausschluß vom Börsenbesuch notwendig macht.

(3) Wird der Inhaber oder Vertreter einer Firma vom Börsenbesuch ausgeschlossen, so kann der Börsenvorstand diesen Ausschluß auch auf die übrigen Inhaber oder Vertreter dieser Firma, die zum Börsenbesuch zugelassen sind, erstrecken. Dies gilt insbesondere, wenn die Ausschließungsgründe die an der Börse vertretene Firma selbst betreffen.

(4) Scheidet ein selbständiger Börsenbesucher aus der Firma aus, die er bisher vertreten hat (§ 13), so kann der Börsenvorstand die Zulassung zurücknehmen.

§ 18: Gäste

Gäste können insbesondere von selbständigen Börsenbesuchern nach näherer Regelung des Börsenvorstandes eingeführt werden.

IV. Abschnitt

ZULASSUNG VON WERTPAPIEREN ZUM BÖRSENHANDEL

§ 19: Zulassungsstelle

(1) Über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel entscheidet ein besonderer Ausschuß (Zulassungsstelle). Er besteht aus mindestens zwölf Mitgliedern, zu denen bei Bedarf stellvertretende Mitglieder treten können. Zur Hälfte müssen ihm Personen angehören, die nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligt sind.

(2) Die Mitglieder werden, soweit sie berufsmäßig Wertpapierhandel betreiben, vom Börsenvorstand, im übrigen durch die Industrie- und Handelskammer auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

(3) Die Zulassungsstelle wählt alljährlich in ihrer ersten Sitzung ihren Vorsitz und dessen Stellvertreter; sie gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 20: Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel muß schriftlich von einem an der Frankfurter Wertpapierbörse vertretenen Kreditinstitut gestellt werden.

§ 21: Beschlußverfahren

(1) Die Zulassungsstelle führt die Entscheidung regelmäßig im schriftlichen Verfahren dadurch herbei, daß sie durch gleichlautende Schreiben alle an der Beratung beteiligten Mitglieder der Zulassungsstelle zur Stellungnahme auffordert. Ein Beschluß ist gefaßt, wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder sich übereinstimmend geäußert hat. Jedes Mitglied der Zulassungsstelle kann verlangen, daß die Entscheidung durch Abstimmung nach mündlicher Verhandlung erfolgen soll. Einem solchen Antrag hat der Vorsitz durch Einberufung einer Sitzung unverzüglich zu entsprechen.

(2) In der mündlichen Verhandlung ist die Zulassungsstelle bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern beschlußfähig; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

§ 22: Gebühren

Für die Zulassung von Wertpapieren sind Gebühren nach Maßgabe der vom Börsenvorstand erlassenen „Gebührenordnung für die Einführung von Wertpapieren an der Frankfurter Wertpapierbörse“ zu entrichten.

§ 23: Börsenterminhandel

(1) Über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel entscheidet der Börsenvorstand.

(2) Der Zulassungsantrag muß von einem an der Wertpapierbörse vertretenen Kreditinstitut gestellt sein; er ist durch Aushang im Börsensaal bekanntzumachen. Anteile einer inländischen Erwerbsgesellschaft dürfen nur mit deren Zustimmung zum Börsenterminhandel zugelassen werden.

(3) Vor der Zulassung sind die Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel in den zuzulassenden Wertpapieren festzusetzen.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Beschlusses über die Zulassung zum Börsenterminhandel und der Aufnahme der Notierung muß ein Zeitraum von mindestens drei Börsentagen liegen. Die Zulassung ist der Börsenaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Der Börsenvorstand ist berechtigt, die Zulassung jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückzunehmen; auch die Zurücknahme ist durch Aushang im Börsensaal bekanntzugeben und der Börsenaufsichtsbehörde mitzuteilen.

V. Abschnitt

BÖRSENVERSAMMLUNGEN UND KURSFESTSTELLUNG

§ 24: Ort und Zeit der Börsenversammlungen

Die Börsenversammlungen finden im Börsengebäude statt. Der Börsenvorstand bestimmt, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten Börsenversammlungen abgehalten werden.

§ 25: Kursfeststellung

(1) Bei der amtlichen Feststellung der Kurse sind folgende Zusätze zu verwenden:

1. „bez“ = bezahlt, wenn sämtliche Aufträge erledigt wurden,
2. „bezG“ = bezahlt und Geld, wenn zum festgestellten Kurs limitierte Kaufaufträge nicht vollständig erledigt wurden,

- 3. „bezB“ = bezahlt und Brief, wenn zum festgestellten Kurs limitierte Verkaufsaufträge nicht vollständig erledigt wurden,
- 4. „etwbezG“ oder „etwbezB“ = etwas bezahlt Geld oder etwas bezahlt Brief, wenn von dem zum festgestellten Kurs limitierten Aufträgen nur unbedeutende Teile erledigt wurden,
- 5. „G“ = Geld, wenn nur Nachfrage,
- 6. „B“ = Brief, wenn nur Angebot vorhanden war,
- 7. „ratG“ oder „ratB“ = rationiert Geld oder rationiert Brief, wenn die Kauf- oder Verkaufsaufträge nur durch beschränkte Zuteilung oder Abnahme ausgeführt werden konnten.

(2) Kann ein Kurs nur geschätzt werden, so wird dies durch „T“ = Taxe zum Ausdruck gebracht.

(3) Kann eine Kursfeststellung — auch als geschätzter Kurs, nicht vorgenommen werden, so wird dies durch einen Strich, gegebenenfalls mit dem Zusatz — „G“ oder — „B“ angezeigt.

§ 26: Amtliches Kursblatt

Die festgestellten Kurse werden im Amtlichen Kursblatt der Frankfurter Wertpapierbörse bekanntgegeben. Soweit auch Preisfeststellungen von Wertpapieren veröffentlicht werden, die nicht zum amtlichen Handel zugelassen sind, aber mit Zustimmung des Börsenvorstandes an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, müssen diese von den Wertpapieren mit amtlicher Kursfestsetzung getrennt in einer besonderen Beilage gebracht werden.

§ 27: Ermittlung der Umsätze

(1) Kursmakler und freie Makler haben täglich nach Schluß der Börsenversammlung ihre Umsätze in Wertpapieren dem Börsenvorstand anzuzeigen. Form und Inhalt der Anzeigen werden vom Börsenvorstand festgelegt.

(2) Der Börsenvorstand ist berechtigt, die ihm von den Kursmaklern angezeigten Umsätze in den einzelnen Wertpapierarten in dem Amtlichen Kursblatt der Frankfurter Wertpapierbörse bekanntzugeben.

**VI. Abschnitt
BÖRSENGERICHTE**

§ 28: Schiedsgericht

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Geschäften, die zwischen Börsenbesuchern abgeschlossen worden sind,

bestellt der Börsenvorstand alljährlich ein Schiedsgericht und bestimmt seinen Vorsitzenden.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder müssen dem Börsenvorstand angehören, die Stellvertreter mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen sein.

(3) Außerdem beruft der Börsenvorstand zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Lieferbarkeit von Wertpapieren alljährlich einen besonderen Ausschuß (Gutachterausschuß), der aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern besteht.

(4) Das Nähere regelt die vom Börsenvorstand erlassene „Schiedsgerichtsordnung der Frankfurter Wertpapierbörse“.

§ 29: Ehrengericht

An der Frankfurter Wertpapierbörse wird ein Ehrengericht gebildet. Es besteht aus Mitgliedern, welche von den Börsenorganen gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Ehrengerichts werden von der Landesregierung erlassen.

VII. Abschnitt

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30: Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Börsenvorstandes, des Ehrengerichts, des Schiedsgerichts sowie der sonstigen Organe und Ausschüsse der Wertpapierbörse üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 31: Vornahme von Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Börsenvorstandes, der sonstigen Organe und Ausschüsse sowie alle den Börsenbetrieb betreffenden Anordnungen der Börsenaufsichtsbehörde werden durch Anschlag im Börsensaal veröffentlicht.

§ 32: Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Börsenvorstandes, der sonstigen Organe und Ausschüsse der Wertpapierbörse sowie die von der Industrie- und Handelskammer gestellten Personen sind verpflichtet, über alle Vorgänge, von denen sie amtlich Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 33: Anfechtung von Entscheidungen des Börsenvorstandes und der Zulassungsstelle

Für die Anfechtung von Entscheidungen des Börsenvorstandes, seiner einzelnen Mitglieder und der Zulassungsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung maßgebend.

§ 34: Inkrafttreten

Diese Börsenordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

975

Satzung

des Schulverbandes „Ambachtal“ in Burg/Dillkreis

§ 1

1. Die Gemeinden Burg-Uckersdorf und Amdorf (Verbandsmitglieder) bilden einen Schulverband gemäß § 12 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87).

2. Der Schulverband trägt die Bezeichnung „Schulverband Ambachtal“. Er hat seinen Sitz in Burg/Dillkreis und führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

§ 2

Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Der Schulverband ist Träger der Mittelpunktschule in Burg/Dillkreis. Die Schule erhält den Namen „Ambachtalschule“.

§ 4

1. Die Grundstücke für den Schulverband werden von der Gemeinde Burg/Dillkreis eingebracht.

2. Die in Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände gehen mit Wirkung von Inbetriebnahme der Mittelpunktschule in das Eigentum und Vermögen des Verbandes über. Für den Eigentumsübergang gilt § 58 des Schulverwaltungsgesetzes.

§ 5

Organe des Schulverbandes sind:
1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

§ 6

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 11 Vertretern der Verbandsmitglieder (= Mitglieder der Verbandsversammlung). Hiervon entfallen auf

- 1. Die Gemeinde Burg 7 Vertreter
- 2. die Gemeinde Uckersdorf 3 Vertreter
- 3. die Gemeinde Amdorf 1 Vertreter

2. Mitglieder des Verbandsvorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 7

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften, der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

2. Die Verbandsmitglieder können den von ihnen gewählten Mitgliedern der Verbandsversammlung Weisungen für die Beschlussfassung, insbesondere für Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsversammlung erteilen.

§ 8

1. Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahre einberufen werden. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

2. Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Wahl erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet der Schulverband seinen Sitz hat.

§ 9

1. Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Stellvertreter wird vom Verbandsmitglied Uckersdorf gestellt.

2. Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß ein Zeitraum von einer Woche liegen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 1) dem zustimmen.

§ 10

1. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

2. Zu Beginn jeder Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder der Verbandsversammlung oder ihrer Vertreter aufzustellen.

Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 11

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Sie kann die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes;
2. die Errichtung der Satzung und ihre Änderungen;
3. den Erlaß der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes;
4. die Festsetzung der Verbandsumlage;
5. die Entlastung des Verbandsvorstandes;
6. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung sowie die Verlegung der Verbandsschule(n) § 13 des Schulverwaltungsgesetzes;
7. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundvermögen des Schulverbandes, das Schulzwecken unmittelbar dient (§ 23 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes);
8. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den in Nr. 7 genannten wirtschaftlich gleichkommen;
9. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder;
10. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
11. die Auflösung des Schulverbandes und die Vermögensauseinandersetzung.

§ 12

1. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.

2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in § 6 Abs. 1 genannten Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und bedürfen der Genehmigung des Landrats des Dillkreises.

§ 13

1. Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse der Verbandsversammlung festzuhalten.

2. Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung (§ 10 Abs. 1) und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung (§ 9 Abs. 2) sind der Niederschrift beizufügen. Sie brauchen nicht beigefügt werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.

3. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und mindestens einem weiteren von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben.

§ 14

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und 6 Beisitzern. Die Bürgermeister des Verbandes sind ständige Mitglieder des Verbandsvorstandes.

2. Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Für jedes Mitglied des Verbandsvorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes ist der jeweilige Bürgermeister von Burg, sein Stellvertreter der von Uckersdorf.

3. Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Wahl in dem Verbandsvorstand Bedienstete eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei dem Verbandsmitglied aus dem Verbandsvorstand aus.

§ 15

1. Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Schulverbandes nach den Beschlüssen und Weisungen der Verbandsversammlung, soweit sie nicht dieser selbst vorbehalten sind. Er kann sich hierbei der Verwaltungskräfte und Verwaltungseinrichtungen von Verbandsmitgliedern bedienen. Der Kassenvorstand des Schulverbandes wird von der Gemeinde Burg gestellt.

2. Der Verbandsvorstand vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstiegel des Schulverbandes versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Schulverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 2 erteilt ist.

§ 16

1. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

2. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 13 gilt entsprechend.

§ 17

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Anstelle des Ersatzes der Auslagen kann den Mitgliedern des Verbandsvorstandes eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe von der Verbandsversammlung mit der Beschlußfassung über die Haushaltssatzung festzulegen ist.

§ 18

1. Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das kommende Rechnungsjahr sind in einem Haushaltsplan festzulegen.

2. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

3. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Verwaltung des Vermögens und der Schulden, sowie des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesens gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und die dazu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

§ 19

1. Soweit die Einnahmen des Verbandes zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, ist der Verband berechtigt eine Umlage von den Verbandsmitgliedern zu erheben.

2. Die Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen. Sie wird von der Verbandsversammlung nach der Zahl der Schüler, die am 15. Mai des abgelaufenen Rechnungsjahres die Verbandsschule besuchten, erhoben. Daneben kann ein Teil der Umlage auch nach dem Verhältnis der Steuerkraftmeßzahl oder nach sonstigen Merkmalen der finanziellen Leistungsfähigkeit (z. B. Vermögenseinnahmen) berechnet werden.

§ 20

1. Ein Verbandsmitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Schulverband ausscheiden. Die Absicht ist dem Schulverband schriftlich zu erklären. Das Ausscheiden ist erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Schuljahres möglich.

2. Der Schulverband hat einem ausscheidenden Verbandsmitglied für das eingebrachte Vermögen Wertersatz zu leisten.

3. Das Ausscheiden eines Mitgliedes bedarf der Genehmigung des Landrats des Dillkreises.

§ 21

1. Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

2. Die von der Gemeinde Burg eingebrachten Grundstücke gehen nach Auflösung des Schulverbandes, ohne Gegenleistung an die Gemeinde Burg zurück.

§ 22

1. Die Verbandssatzung und ihre Änderungen sowie alle sonstigen Satzungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

2. Den Verbandsorganen bleibt es unbenommen, sonstige Beschlüsse und Angelegenheiten des Verbandes in der ihnen angebracht erscheinenden Weise der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

§ 23

1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrats des Dillkreises in Dillenburg.

2. Für die Rechtsverhältnisse des Schulverbandes gelten im übrigen die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes und ergänzend die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.

3. Zusammensetzung und Aufgaben der Schuldeputation des Schulverbandes werden in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 24

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Burg (Dillkreis), 2. 3. 1963

Für die Gemeinde Burg:

Bürgermeister I. Beigeordneter
gez. Metz gez. Arhelger

Für die Gemeinde Uckersdorf:

Bürgermeister I. Beigeordneter
gez. Klaas gez. Paul

Für die Gemeinde Amdorf:

Bürgermeister I. Beigeordneter
gez. Dörsam gez. Benner

Beschluss

Auf Grund des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 7. 1939 (RGBl. I S. 979) sowie des § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Unterhaltung und die Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz — SchVG) vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) wird die Bildung des Schulverbandes „Ambachtal“ beschlossen und die Verbandssatzung vom 2. 3. 1963 festgestellt.

Dillenburg, 25. 3. 1963

Der Landrat des Dillkreises
gez. Dr. Rehrmann

976 Öffentliche Ausschreibung

WIESBADEN: Die Arbeiten zur Beseitigung von Frostschäden an den Fahrbahnen der Bundesstraßen in den Baubezirken Rüdeseim, Bad Schwalbach, Wiesbaden und Hofheim des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden sollen in drei Losen vergeben werden.

Es sind rund 37 000 qm Schäden an den Fahrbahnen zu beseitigen. (Einbau von Frostschuttschicht, Rüttelschotter und Einstreudecke einschl. der erforderlichen Aufbrucharbeiten sowie Oberflächenbehandlungen).

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. April 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 3,80 DM je Los, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Beseitigung von Frostschäden auf Bundesstraßen im Bauamtsbereich Wiesbaden Los...“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 9. April 1963 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 11.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße Nr. 6, Zimmer 13, am 24. April 1963 um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

Wiesbaden, 27. 3. 1963

Hess. Straßenbauamt

977

WALLAU, Main-Taunus-Kreis: Die Arbeiten für den Ausbau der Ortsentwässerung sollen vergeben werden.

Im wesentlichen handelt es sich um folgende Leistungen:

- ca. 15 000 cbm Erdaushub für Rohrgräben und Bauwerke
- ca. 110 Einsteigschächte
- ca. 10 Kurven-Entlastungs- oder Verbindungsbauwerke
- ca. 6 000 m Rohrleitungen
- ca. 800 m Abschlagsgraben

Die Bieter müssen für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über geeignete Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Ausschreibungsunterlagen in zweifacher Ausfertigung können, soweit Vorrat reicht, gegen eine nicht rückzahlbare Gebühr von 10,— DM vom 8. bis 11. 4. 1963 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr abgeholt oder bei Voreinsendung des Betrages gegen Einlieferungsquittung schriftlich angefordert werden bei Ing.-Büro Franz Frey, dank, Bau-Ing. BDB, Kriftel (Ts.), Leicherstraße 14, Tel. 0 61 92 51 95.

Versand der Unterlagen am 18. 4. 1963.

Ortsbesichtigung und Planeinsicht nach Vereinbarung mit o. a. Büro.

Eröffnungstermin ist in den Ausschreibungsunterlagen angegeben.

Wallau, 8. 4. 1963

Der Gemeindevorstand

Ihre Postleitzahl

geben Sie bitte in allen Zuschriften an den Staats-Anzeiger, insbesondere bei der Einsendung von Bekanntmachungen usw. an, damit die Zusendung der Veröffentlichungsbelege beschleunigt erfolgen kann.

Staats-Anzeiger - 62 Wiesbaden

Herrnmühlgasse 11 A — Telefon 5 96 87

978

AROLSEN: Die Arbeiten für die Beseitigung von Frostschäden an Landesstraßen im Bereich des Straßenbauamtes Arolsen werden hiermit öffentlich ausgeschrieben.

Auszuführen sind etwa folgende Lieferungen und Leistungen:

1. L 3083 Lengefeld — Eppe, km 23,700—24,500 — 25,700—26,800
1100 t Frostschutzmaterial 0/35, 1300 t bit. Mineralgemisch, 9000 qm zweischichtige Decke.
2. L 3312 Nothfelden — Niederelsungen, km 1,650—2,700 — 3,000—4,500
3800 t Frostschutzmaterial 0/35, 2000 t bit. Mineralgemisch, 8000 qm zweischichtige Decke.
3. L 3080 Breuna — Volkmarsen, km 9,250—10,250
560 t Frostschutzmaterial 0/35, 350 t bit. Mineralgemisch, 2100 qm Binderschicht, 6000 qm Asphaltfeinbeton.
4. L 3076 Korbach — Flechtendorf, km 24,750—26,100
250 t bit. Mineralgemisch, 6800 qm Asphaltfeinbeton.
5. L 3215 Naumburg — Netze, km 0,270—4,030
900 t Frostschutzmaterial 0/35, 180 t bit. Mineralgemisch, 17700 qm Asphaltfeinbeton.
6. L 3086 Hemfurth—Affoldern, km 37,300—40,000
300 t Frostschutzmaterial 0/35, 1100 t bit. Mineralgemisch, 13 500 qm Asphaltfeinbeton.

Dazu erforderliche Nebenarbeiten, wie Rodungsarbeiten, Entwässerungsanlagen usw.

Bauzeit:

- zu 1. 60 Arbeitstage, zu 2. 70 Arbeitstage, zu 3. 40 Arbeitstage,
- zu 4. 40 Arbeitstage, zu 5. 50 Arbeitstage, zu 6. 50 Arbeitstage.

Die Ausschreibungsunterlagen sind spätestens bis zum 10. 4. 1963 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von je 5,— DM, für alle Maßnahmen 30,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen auf das Konto der Staatskasse Arolsen, Konto Nr. 399, bei der Kreissparkasse in Arolsen mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Landesstraßen“. Die Ausgabe erfolgt nur im Postversand.

Eröffnung: zu 1. 23. 4. 1963 um 10.15 Uhr, zu 2. 24. 4. 1963 um 10.00 Uhr, zu 3. 24. 4. 1963 um 10.15 Uhr, zu 4. 25. 4. 1963 um 10.00 Uhr, zu 5. 25. 4. 1963 um 10.15 Uhr, zu 6. 26. 4. 1963 um 10.00 Uhr.

Ende der Zuschlags- und Bindefrist der 26. 5. 1963.

Arolsen, 27. 3. 1963

Hessisches Straßenbauamt

REKLAMATIONEN bei Ausbleiben oder unpünktlicher Zustellung des Staats-Anzeiger immer an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt

979

BAD HERSFELD: Die Arbeiten für die Verbreiterung der Mainzer Brücke im Zuge der Landesstraße Nr. 3145, km 3,483 in der Ortslage Treysa, Krs. Ziegenhain, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:
Abbruch des vorhandenen Überbaues
ca. 210 qm Stahlbeton des neuen Überbaues
ca. 500 qm Fahrbahnisolierung
sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind spätestens bis 10. April 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,—DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Verbreiterung der Mainzer Brücke in Treysa im Zuge der Landesstraße Nr. 3145“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 11. April 1963 in der Zeit von 10 bis 11 Uhr beim Registrator (Zimmer 15).

Eröffnungstermin: 24. April 1963 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Kalendertage.

Bad Hersfeld, 26. 3. 1963

Hessisches Straßenbauamt

Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.

bis 15000,— DM — 6% Jahreszinsen ohne übliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren.

- Steuervorteile
- Versicherungsschutz
- Restschuld-Ablösung

Kostenlose Beratung durch

TH. FRANKENBERG, 65 Mainz, Postfach 499

Mitarbeiter, auch nebenberuflich, gesucht.

FRANZ FREYDANK

Bauingenieur BDB · Ing.-Büro für Tiefbau

Entwässerung · Wasserbau · Straßenbau
Planung und Bauleitung

Kriftel/Ts.,

Tel. 06192 5195



DRÖLL & SCHEUERMANN

Ffm., Roßmarkt 15
Tel. Sa.-Nr. 20056

Immobilien
Vermietungen
Aufbau-Organisation

Hypotheken
Beteiligungen
Geschäftsverkäufe

August May

Bagger- und Raupenbetrieb
Öltankverlegung
Transporte - Sand und Kies

Frankfurt/M. · Arnsburger Str. 5862 · Tel. 435274-494338

Dipl.-Ing. Rüd. Gornig

PLANUNG · BERATUNG
FÜR

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12 · RUF: 331412

STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Gebr. **Schinkel** OHG.

ELEKTROBAU HOCH- UND NIEDERSPANNUNGSANLAGEN
WIESBADEN Fabrikation mod. Leuchten · Einzelhandel in Radio- u. Elektrogeräten
Wiesbaden-Erbenheim, Mainzer Straße 1 · Fernruf 74324

Hand- und Motorrasenmäher

Schleif- und Reparaturwerk · Großflächenmäher
Vertragwerk · Ersatzteile · Verkauf · Groß- und Einzelhandel
Abner · Brill · Wolf · Toro · Jakobsen · Locke · Blasator · Sabo · Gutbrod

HARTMANN, NEU-ISENBURG

Telefon 0 6102-8454 Spessartstraße 11 Postfach 362

FRANKFURTER SCHILDERFABRIK

FFM. · FICHARDSTRASSE 30 · TELEFON SA. NR. 41 1059



REFLEKTIERENDE UND LACKIERTE VERKEHRS-
SCHILDER NACH STVO. VERKEHRSTRANSPAR-
RENTE · ROHRPFOSTEN · SONDERANFERTIGUNGEN

Fragen Sie uns bei Beleuchtung von Straßen



Verwaltungsgebäuden
Schulen
Sportstätten
Gebäudeanstrahlung

G. Schanzenbach & Co. GmbH. · Frankfurt/Main W 13

Stempel-Ortjohann

Frankfurt (Main) Fahrgasse 84-86, Telefon 22066

Stempel · Schilder · Gravuren

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf

WIESBADEN, Merktstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags, Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,— und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerlei Chmielorz, Wiesbaden
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,20 und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,70 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluss: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962, Umfang der Ausgabe 40 Seiten.

980

KASSEL: Die Arbeiten für den Ausbau der Montanstraße (zwischen der L 3392 und 552) bei Lippoldsberg, Kr. Hofgeismar, sollen vergeben werden.

Art und Umfang der Arbeiten:

- 700 cbm Bodenbewegung
- 250 t Frostschutzmaterial liefern und einbauen
- 300 t Basaltschotter liefern und einbauen
- 500 t Schwarzmateriale für bituminösen Unterbau
- 2000 qm Asphaltbetondecke herstellen
- 300 qm Fahrbahnbelag aus Gußasphalt herstellen
- 700 qm Sohlen- und Böschungspflaster und Nebenarbeiten

Bauzeit: 70 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse in Kassel, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6745 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ausbau der Montanstraße bei Lippoldsberg“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 11. 4. 1963, in der Zeit von 10 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt (Zimmer Nr. 6).

Eröffnungstermin am 25. 4. 1963 um 9.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Kassel, 26. 3. 1963

Hessisches Straßenbauamt

981

KASSEL: Die Arbeiten für den Um- und Ausbau der Landesstraße Nr. 3386 zwischen Hohenkirchen und Immenhausen beim Philippsstift (Lungenheilstätte), Kr. Hofgeismar, sollen vergeben werden.

Art und Umfang der Arbeiten:

- 2 000 cbm Mutterbodenabtrag
- 20 000 cbm Bodenbewegung
- 600 lfd. m Längsdrainage
- 3 700 t Frostschutzschicht liefern und einbauen
- 4 000 qm bituminösen Unterbau
- 4 000 qm zweischichtige Asphaltbetondecke und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

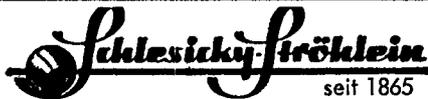
Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse in Kassel, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6745 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Um- und Ausbau der L 3386 bei Immenhausen“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 11. 4. 1963 in der Zeit von 10 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt, Zimmer Nr. 6.

Eröffnungstermin am 25. 4. 1963 um 9.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Kassel, 26. 3. 1963

Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



Optik · Foto · Wissenschaftliche Instrumente
 Moderne Brillen
 Frankfurt/Main, Kaiserstraße 27, Tel. 2 10 67 · Lieferant aller Krankenkassen

Staats-Anzeiger

Jahrgang 1962

mit Inhaltsverzeichnis
 und in
 Original-Einbanddecke
 gebunden
 zum Preise von DM 42,—
 sofort lieferbar

Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden
 Herrnmühlgasse 11 a
 Tel. 59667

DRUCK- UND VERLAGSHAUS

PHIL. L. FINK KG

GROSS-GERAU · TELEFON 811

Drucksachen für
 Behörden und
 Industrie in Buch-
 und Offsetdruck

Spezialität:
 Broschüren
 Massendrucksachen

Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH.



Frankfurt/Main, Hauptgüterbahnhof
 Ladestraße III, 9-11, Telefon 331373

... die Lieferanten für
 Briefhüllen und Versandtaschen



FERDINAND FLINSCH

liefert alle Papiere und
 Kartons
 für den Behördenbedarf



ADOLF RUDOLPH

624 Königstein/Taunus
 Postfach 88 · Tel. 2268 (06174)

Tisch- und Stuhlfabrik

Lieferer für Behörden und Anstalten

Alles fürs Büro · Möbel, Schreibmaschinen

A. Laberenz

Bürobedarf
FULDA
 Marktstraße 20
 Telefon 2687
 Bequeme
 Teilzahlung

PAPIERHANDLUNG · BÜROBEDARF

Stempel · Buchstaben · Schilder
Orientierungstafeln m. auswechselb. Buchstaben
Ecco-Türrähmchen DRGM · Briefkastenanlagen

ECK M. Eck Nachfg. K.G. - Telefon 2 49 47
 Frankfurt am Main, Alte Rothofstrasse 8

Lochkartenverfahren · Steuerrecht · Personalwesen
 Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72-74

DAG-SCHULE

Ein Farbstoff macht Karriere



Lyon 1864. Mit Kennerblicken prüft Maître Renard die grünen Seidenproben, die der Frankfurter Kaufmann de Ridder ins Licht der Gaslaterne hält. »Quelle couleur merveilleuse!« staunt der Färbermeister; er ist sichtlich beeindruckt von dem leuchtenden Grün dieses neuen Farbstoffes. Alle Grünfärbungen, die er kennt, wirken abends blau, doch das Aldehydgrün der jungen Hoechster Farbwerke verliert auch bei Lampenlicht nichts von seiner Leuchtkraft. Ja, erst jetzt offenbart sich seine ganze Schönheit. Renard macht sofort einige Färbeversuche. Dann läßt er eine Partie Seide einfärben und ein kostbares Abendkleid

schneidern: Ein Geschenk der Stadt Lyon an die Kaiserin Eugénie. Die ehrgeizige und liebenswerte Frau ist begeistert. Am nächsten Abend erscheint Sie damit in der Loge der Pariser Oper und genießt die bewundernden Blicke aller anwesenden Pariserinnen. Über Nacht wird Grün zur Modefarbe in ganz Europa.

Heute umfaßt das Hoechster Sortiment Hunderte von Farbstoffen für die verschiedensten Verwendungszwecke. Die Forschung bereichert das Angebot um neue Farbstoffe für alle Faserarten, Farbstoffe, die den steigenden Anforderungen unserer Zeit gerecht werden.